



TIROLER
LANDTAG

Landesrechnungshof Tirol

Anti-Teuerungsmaßnahmen
des Landes Tirol



Impressum

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Telefon: +43 512 508 3032
Email: lrh@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/lrh
Herausgegeben: LR-0670/1, 28.5.2025



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Amt der Tiroler Landesregierung, UW 1459

Abkürzungsverzeichnis

BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
idF	in der Fassung
iSd	im Sinne des
LGBI. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
Z.	Ziffer
Zl.	Zahl

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Inflation	2
3.	Armut- und Ausgrenzungsgefährdung.....	6
4.	Anti-Teuerungsrat	11
5.	Informationskampagnen	13
6.	Umsetzung der Maßnahmen	18
6.1.	Abteilung Soziales	18
6.2.	Abteilung Gesellschaft und Arbeit	35
6.3.	Abteilung Wohnbauförderung	42
6.4.	Abteilung Kultur	50
6.5.	Abteilung Mobilitätsplanung	53
6.6.	Abteilung Gemeinden	57
6.7.	Sonstige Anti-Teuerungsmaßnahmen.....	64
7.	Gesamtüberblick.....	68
7.1.	Mehraufwendungen für Anti-Teuerungsmaßnahmen.....	68
7.2.	Umsetzung der Ziele von Anti-Teuerungsmaßnahmen	73
7.3.	Methodische Einschränkungen.....	76
8.	Zusammenfassung	82

Stellungnahme der Regierung

1. Einleitung

Prüfungsauftrag und Grundlage	Die Direktorin des LRH ordnete eine Prüfung hinsichtlich der „Anti-Teuerungsmaßnahmen des Landes Tirol“ an. Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründete sich im Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 ¹ i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz ² .
Ausgangssituation	Das Jahr 2022 verzeichnete gemäß der Statistik Austria einen deutlichen Anstieg des Preisniveaus, also nicht nur die Höhe der Inflation an sich, sondern auch die schnelle Veränderung der Inflationsrate. Um der Teuerung entgegenzuwirken und um deren Auswirkungen für die Tiroler Bevölkerung im Sinne des Regierungsprogrammes für Tirol 2022 – 2027 „Stabilität in der Krise. Erneuerung für Tirol“ abzufedern, erfolgte im Jahr 2022 die Einrichtung eines „Anti-Teuerungsrates“. Die Aufgabe des Anti-Teuerungsrates bestand darin, der Tiroler Landesregierung zielführende Anti-Teuerungsmaßnahmen zu empfehlen.
Zuständigkeiten in der Tiroler Landesregierung	Die Leitung des „Anti-Teuerungsrates“ übernahm Landeshauptmann Anton Mattle. Verantwortlich für die Umsetzung der empfohlenen und in weiter Folge auch beschlossenen Anti-Teuerungsmaßnahmen waren jeweils die gemäß der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung ³ ressortzuständigen Mitglieder der Tiroler Landesregierung.
Zuständigkeiten im Amt der Tiroler Landesregierung	Die Umsetzung der Anti-Teuerungsmaßnahmen erfolgte gemäß der in der Geschäftseinteilung des Amtes Tiroler Landesregierung ⁴ festgelegten Zuständigkeiten durch die Abteilung Finanzen, Abteilung Soziales, Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Abteilung Wohnbauförderung, Abteilung Kultur, Abteilung Mobilitätsplanung, Abteilung Gemeinden sowie Abteilung Forstorganisation.
Prüfungsschwerpunkte	Durch diese Prüfung sollte aufgezeigt werden <ul style="list-style-type: none"> • durch welche Ursachen Inflation entsteht, mit welchen Maßnahmen die Inflation grundsätzlich bekämpft oder deren Auswirkung zumindest abgefedert werden kann, • welche Indikatoren für die Messung von Armut oder Ausgrenzung herangezogen wurden und welche Personengruppen von Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffen waren, • welche vom Anti-Teuerungsrat empfohlenen Maßnahmen (Anti-Teuerungsmaßnahmen) umgesetzt wurden und wie hoch die dafür angewiesenen Landesmittel waren,

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, idF LGBl. Nr. 36/2022.

² Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 32/2023.

³ Anlage zur Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, idF LGBl. Nr. 85/2024.

⁴ Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. November 2020 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 126/2020, idF LGBl. Nr. 86/2024.

- wie die Finanzierung der für die Anti-Teuerungsmaßnahmen bereitgestellten Landesmittel erfolgte und in welcher Höhe Budgetmittel für die Umsetzung der Maßnahmen für die Tiroler Bevölkerung zur Verfügung standen,
- mit welchen Maßnahmen die Tiroler Bevölkerung über die Anti-Teuerungsmaßnahmen informiert wurde,
- wie hoch die zielgruppenspezifische Nachfrage nach den Anti-Teuerungsmaßnahmen war,
- welche Wirkung mit den Anti-Teuerungsmaßnahmen erzielt wurde und
- ob die Ziele bei der Abwicklung der Anti-Teuerungsmaßnahmen (kein Gießkannenprinzip, hohe soziale Treffsicherheit, geringer Verwaltungsaufwand) erreicht wurden.

Nicht-Ziele Der LRH führte keine Prüfung der Ablauforganisation (personeller Ressourceneinsatz usw.) der in den jeweiligen Abteilungen durchgeführten Abwicklung der Anti-Teuerungsmaßnahmen durch.

Der LRH wies zudem darauf hin, dass nur Aufwendungen von den jeweiligen anweisenden Stellen des Amtes der Tiroler Landesregierung betrachtet wurden. Nicht dargestellt wurden allfällige Anti-Teuerungsmaßnahmen ausgelagerter Rechtsträger (z.B. Maßnahmen der TIWAG).

Prüfungsdurchführung Die gegenständliche Prüfung bezog sich insbesondere auf den Zeitraum 2022 bis 2024. Der LRH erhielt von den jeweils zuständigen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung sämtliche für die Prüfung notwendigen Informationen und Unterlagen.

2. Inflation

Definition, Ursachen und Bekämpfung der Inflation

Was ist Inflation? Inflation, auch „Teuerung“ genannt, beschreibt den allgemeinen Anstieg des Preisniveaus einer Volkswirtschaft über einen bestimmten Zeitraum. Das bedeutet, dass mit derselben Menge Geld weniger Güter und Dienstleistungen erworben werden können - die Kaufkraft des Geldes sinkt.⁵

Gemessen wird die Inflation häufig anhand von Preisindizes, wie dem Verbraucherpreisindex (VPI) oder dem harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), der zur besseren Vergleichbarkeit innerhalb der Eurozone verwendet wird.⁶

⁵ Olivier Blanchard, Gerhard Illing: Makroökonomie. 5., aktualisierte und erw. Auflage Pearson Studium, München 2009, S. 873.

⁶ <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>, abgerufen am 23.4.2025.

Ursachen der Inflation	<p>Inflation entsteht grundsätzlich durch komplexe Wechselwirkungen von Angebot, Nachfrage, Geldmenge, Kosten und Erwartungen. Man unterscheidet zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geldmengenbedingte⁷ Inflation: Die Geldmenge nimmt stärker zu als die Gütermenge, z.B. durch erhöhte Geldschöpfung im Bankensektor. Dadurch kommt es zu einem volkswirtschaftlichen Ungleichgewicht, das durch steigende Preise wieder ausgeglichen wird. • Nachfragebedingte⁸ Inflation: Die Konsumgüternachfrage steigt stärker als das Konsumgüterangebot, die private Investitionsgüternachfrage ist größer als das Investitionsgüterangebot, die Staatsausgaben steigen stärker als die Staatseinnahmen, die Exporte sind größer als die Importe. Dies führt zu einem volkswirtschaftlichen Ungleichgewicht, das durch steigende Preise ausgeglichen wird. • Kostenbedingte⁹ Inflation: Die Faktorkosten für die Produktionsfaktoren steigen (z.B. höhere Arbeitskosten und steigende Rohstoffpreise). Sie kann die Lohn-Preis-Spirale in Gang setzen. • Gewinnbedingte¹⁰ Inflation: Durch zunehmende Marktmacht (etwa durch Monopolisierungen) können Unternehmen ihre Preise und damit ihre Gewinnmargen erhöhen.
Wie wird Inflation bekämpft?	<p>Die Bekämpfung/Steuerung¹¹ von Inflation fällt primär in den Aufgabenbereich von Zentralbanken wie der Europäischen Zentralbank (EZB). Sie nutzen geldpolitische Instrumente, um die Preisstabilität sicherzustellen. Dazu gehört z.B. die Erhöhung des Leitzinses, wodurch sich Kredite verteuern, was zu einem Sinken der Nachfrage und einer Verringerung des Inflationsdrucks führt.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit stellt eine restriktive Fiskalpolitik dar. Dabei reduzieren (Bundes-)Regierungen Ausgaben oder erhöhen Steuern, um die gesamtwirtschaftliche Nachfrage zu dämpfen und damit ebenfalls den gesamtwirtschaftlichen Inflationsdruck zu verringern.</p>
Abfederung der Inflationsfolgen	<p>Regionale Regierungen verfügen nur über begrenzte Möglichkeiten, um Inflation direkt zu bekämpfen. Ihre Handlungsmöglichkeiten liegen v.a. in der Abfederung der Inflationsfolgen, z.B. durch eine bedarfs- und zielgerichtete Unterstützung einkommensschwächerer Haushalte. Dadurch sollen die negativen Folgen der Inflation auf bestimmte Personengruppen abgefedert werden.</p>

⁷ Olivier Blanchard: Makroökonomie. 7., aktualisierte Auflage. München 2017, S. 691 ff.

⁸ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20198/nachfragebedingte-inflation/>, abgerufen am 17.3.2025.

⁹ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-der-wirtschaft/18617/angebotsbedingte-inflation/>, abgerufen am 17.3.2025.

¹⁰ Gabler Lexikon-Redaktion (Hrsg.): Gabler Kleines Lexikon Wirtschaft, 1986.

¹¹ <https://dievolkswirtschaft.ch/de/2022/04/wie-inflation-steuern/>, abgerufen am 23.04.2025.

Inflation in Österreich 2021 bis 2024

Massiver Anstieg im Jahr 2022 Betrag die Jahresinflation lt. HVPI im Jahr 2021 noch 2,8 %, so stieg sie im Jahr 2022 massiv auf 8,6 % an, v.a. getrieben durch hohe Energie- und Nahrungsmittelpreise.¹²

Im Jahr 2023 schwächte sich die Teuerung leicht auf 7,7 % ab, blieb jedoch weit über dem Zielwert der EZB von 2,0 %. Im Jahr 2024 ging die Inflation schließlich deutlich zurück und erreichte im Jahresmittel 2,9 %.¹³

Monatliche Werte Im folgenden Diagramm ist die monatliche Inflation von 2021 bis 2024 dargestellt (jeweils Veränderungsrate zum Vorjahresmonat):

Diagr. 1: Monatliche Inflationsentwicklung (HVPI) 2021 - 2024 (Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)



Entwicklung Der Verlauf zeigt den deutlichen Anstieg der Inflationsrate bis etwa Anfang des Jahres 2023. Danach sank die Inflation und fiel im September 2024 unterhalb der 2 % Marke.

¹² Statistik Austria, Pressemitteilungen 2021 und 2022.

¹³ <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>, abgerufen am 21.1.2025.

Treiber
Inflation

Die Haupttreiber der Inflation ließen sich auf mehrere Faktoren zurückführen, die in ihrer Wirkung zeitlich und strukturell variierten:¹⁴

- **Energiepreise:** Hohe Gas- und Strompreise trugen wesentlich zur Teuerung bei. Die Preissteigerung wurde durch geopolitische Spannungen, wie den Ukraine-Krieg, verstärkt. Zudem führten Engpässe auf den globalen Energiemärkten zu weiteren Preissteigerungen.
- **Nahrungsmittel:** Die Preise für Lebensmittel stiegen aufgrund gestiegener Produktions-, Düngemittel- und Transportkosten. Auch klimatische Extremereignisse wie Dürren oder Überschwemmungen belasteten die landwirtschaftliche Produktion. Lieferkettenunterbrechungen verschärften die Lage zusätzlich und führten zu weiteren Kostensteigerungen entlang der Wertschöpfungskette.
- **Dienstleistungen und Wohnen:** Besonders in der Gastronomie, Hotellerie und Wohnungsinstandhaltung kam es zu deutlichen Preissteigerungen. Gründe dafür waren höhere Personalkosten, steigende Materialpreise und Energieausgaben. Zudem sorgten Mietpreisanpassungen, die an die Inflationsrate gekoppelt waren, für zusätzlichen Druck auf das Preisniveau.
- **Rohstoffpreise:** Die Kosten für Rohstoffe wie Metalle und Baustoffe stiegen erheblich, was nicht nur den Bausektor, sondern auch zahlreiche verarbeitende Industrien verteuerte.
- **Löhne und Gehälter:** Höhere Lohnabschlüsse, die als Ausgleich für die gestiegene Inflation dienten, trieben in vielen Dienstleistungsbranchen die Kosten weiter an. Diese zusätzlichen Ausgaben wurden häufig direkt auf die Endverbraucherpreise umgelegt.

Zusammenfassend zeigte sich, dass die Inflation nicht auf einen einzelnen Faktor zurückzuführen war, sondern aus dem Zusammenspiel von globalen, nationalen und branchenspezifischen Einflüssen resultierte.

Maßnahmen der Tiroler Landesregierung

Abfederung
Inflationsfolgen

Wie erwähnt, lag die direkte Inflationsbekämpfung (z.B. über die Geldpolitik) nicht im Kompetenz- bzw. Möglichenbereich der Tiroler Landesregierung. Trotzdem setzte sie eine Reihe von Maßnahmen, um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Inflation abzufedern.

Diese Maßnahmen sollten sich vorrangig an einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen, aber auch an Teile des Mittelstands richten (vgl. Kapitel „Anti-Teuerungsrat“). Als Beispiel sei hier der Heiz- und Energiekostenzuschuss des Landes Tirol im Jahr 2022 genannt, der als finanzielle Unterstützung für einkommensschwache Haushalte zur Abfederung gestiegener Energiekosten vorgesehen war.

¹⁴ 2. und 3. Bericht der ExpertInnengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung (EBAI) 13.6.2022 und 21.11.2022 (Bundesministerium für Finanzen und Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz). Weitere Quelle: Pressemitteilungen der Statistik Austria (<https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>, abgerufen am 21.1.2025).

Strategie
 Tiroler
 Landesregierung

Der strategische Fokus der Tiroler Landesregierung lag somit auf Maßnahmen zur „Abfederung der Inflationsfolgen und Vermeidung des sogenannten Gießkannenprinzips“. ¹⁵ Nähere Ausführungen zur Strategie des Landes Tirol finden sich im Kapitel „Anti-Teuerungsrat“.

Im folgenden Kapitel werden Begriffe und Kriterien der Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung dargestellt, welche als Maßstab zu verstehen sind, ab welchen Einkommensgrenzen Personen in Österreich bzw. Tirol als armutsgefährdet gelten.

3. Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung

EU-Definitionen

Indikatoren

Die EU definiert drei Indikatoren zur Bestimmung der „Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung“:

- Armutsgefährdung,
- materielle und soziale Benachteiligung sowie
- keine oder sehr niedrige Erwerbstätigkeit.

Armuts-
 gefährdung

Nach den EU-Vorgaben ¹⁶ galten Personen als armutsgefährdet, deren bedarfsgewichtetes ¹⁷ Pro-Kopf-Nettohaushaltseinkommen weniger als 60 % des Median-Einkommens ihres Landes beträgt. In Österreich lag die Armutsgefährdungsschwelle im Jahr 2023 je nach Haushaltsgröße bei folgenden monatlichen Netto Einkommenswerten (Jahreszwölftel):

Tab. 1: Österreichische Armutsgefährdungsschwelle im Jahr 2023
 (Quelle: Statistik Austria)

Haushaltsgröße	Faktor	Monatswert in €
1-Personen-Haushalt	1	1.572
1 Erwachsene/r + 1 Kind	1,3	2.044
2 Erwachsene	1,5	2.358
2 Erwachsene + 2 Kinder	2,1	3.301

¹⁵ Jahresbericht des Landeshauptmannes Anton Mattle über die Tätigkeiten des Anti-Teuerungsrates vom 13.12.2023.

¹⁶ „EU-Definition zum Indikator Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung und dessen Teilindikatoren“, <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut>, abgerufen am 10.1.2025.

¹⁷ Bedarfsgewichtung passt Haushaltseinkommen an die Bedürfnisse der Mitglieder an, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Erwachsene erhalten das Gewicht 1,0, weitere ab 14 Jahren 0,5, Kinder unter 14 Jahren 0,3. Das Einkommen wird durch die Gesamtgewichtung geteilt, um größere Haushalte mit kleineren wirtschaftlich vergleichbar zu machen.

Materielle und soziale Benachteiligung Nach den EU-Vorgaben galt eine Person als erheblich materiell und sozial benachteiligt, wenn sie sich mindestens 7 von 13 definierten Merkmalen eines Mindestlebensstandards nicht leisten kann. Diese Merkmale sollten sicherstellen, dass grundlegende Bedürfnisse und gesellschaftliche Teilhabe abgedeckt sind.

Die 13 Merkmale umfassten unter anderem:

- Die Fähigkeit, unerwartete Ausgaben iHv € 1.370 (Stand: 2023) zu bewältigen.
- Die Möglichkeit, regelmäßig an Freizeitaktivitäten teilzunehmen.
- Zugang zu einer angemessen warmen Wohnung.

Keine oder sehr niedrige Erwerbstätigkeit Ein Haushalt mit geringer Erwerbsintensität¹⁸ nutzt weniger als 20 % des maximal möglichen Erwerbspotenzials. Einbezogen werden alle im Haushalt lebenden Personen zwischen 18 und 64 Jahren, die weder in Ausbildung noch in Pension sind.

Diese Kennzahl war eine Ergänzung zu den anderen Armutsindikatoren und wies auf strukturelle Probleme im Arbeitsmarkt und in der Haushaltssituation hin.

Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung Eine Person galt nach EU-Definition (EU-SILC 2023) als „armuts- oder ausgrenzungsgefährdet“, wenn mindestens einer der drei oben genannten Indikatoren zutraf.

Daten für Österreich

Laut Statistik Austria waren im Jahr 2023 insgesamt 17,7 % der Personen in Privathaushalten in Österreich von Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffen. Weitere 3,7 % litten unter erheblicher materieller und sozialer Benachteiligung.

EU-SILC-Erhebung Die Messung dieser Indikatoren erfolgte im Rahmen der jährlichen EU-SILC-Erhebung (European Union Statistics on Income and Living Conditions) durch die Statistik Austria, basierend auf Verwaltungs- und Befragungsdaten.

Entwicklung Nachfolgende Tabelle¹⁹ beschreibt die Entwicklung der erwähnten Indikatoren von 2018 bis 2023:

Tab. 2: Indikatoren zur Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich 2018 - 2023
(Quelle: Statistik Austria; Beträge in %)

Indikatoren	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Armutsgefährdung	14,3	13,3	13,9	14,7	14,8	14,9
Erhebliche materielle und soziale Benachteiligung	2,8	2,7	3,0	1,8	2,3	3,7
Haushalte mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität	6,4	6,6	6,1	7,4	5,7	5,7

¹⁸ https://www.statistik.at/fileadmin/shared/QM/Standarddokumentationen/B_1/std_b_eu-silc-2023.pdf, abgerufen am 17.3.2025.

¹⁹ <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut>, abgerufen am 10.1.2025.

Indikatoren	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung (mind. 1 von 3 Indikatoren)	16,8	16,5	16,7	17,3	17,5	17,7
Mehrfach-Ausgrenzungsgefährdung (mind. 2 von 3 Indikatoren)	4,1	3,8	3,9	4,0	3,2	4,3

Die Entwicklung war durch folgende Aspekte gekennzeichnet:

- Die Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung (mind. 1 von 3 Indikatoren) stieg von 16,8 % (2018) auf 17,7 % (2023).
- Die Armutsgefährdung nahm von 14,3 % (2018) auf 14,9 % (2023) zu.
- Die Werte der Haushalte mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität schwankten. Zuletzt waren sie konstant bei 5,7 % (2022 und 2023).
- Die erhebliche materielle und soziale Benachteiligung sank im Jahr 2021 auf 1,8 %, stieg aber in den Folgejahren wieder an und erreichte im Jahr 2023 den Höchstwert von 3,7 %.
- Die Mehrfachausgrenzungsgefährdung (mind. 2 von 3 Indikatoren) lag im Durchschnitt bei 3,9 % und erreichte im Jahr 2023 ebenfalls den Höchstwert von 4,3 %.

Sozio-
demografische
Merkmale

Die EU-SILC-Erhebung 2023 zeigte, dass die Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung je nach soziodemografischen Merkmalen stark variierte.²⁰ Nachfolgend wurden die wichtigsten betroffenen Gruppen aufgelistet (in Klammer findet sich der Anteil der armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Personen je Merkmal):

Haushalts-
zusammen-
setzung

Besonders gefährdet:

- Einelternhaushalte (48 %)
- Haushalte mit drei oder mehr Kindern (36 %)
- Alleinlebende ohne Pension: Männer (32 %), Frauen (30 %)
- Alleinlebende PensionistInnen (30 %)

Weniger gefährdet:

- Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder (9 %)
- Haushalte mit einem Kind (9 %)
- Haushalte mit zwei Kindern (16 %)

Staats-
bürgerschaft

Höchstes Risiko:

- Personen mit anderer ausländischer Staatsbürgerschaft (53 %)

Geringeres Risiko:

- Personen mit EU-27/EFTA-Staatsbürgerschaft (24 %)
- Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft (13 %)

²⁰ Statistik Austria Armut und soziale Eingliederung – FAQs EU-SILC 2023, https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/FAQs_zum_Thema_Armut_und_soziale_Eingliederung.pdf, abgerufen am 10.1.2025.

Bildung	<p>Höchstes Risiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Pflichtschulabschluss (33 %) <p>Geringstes Risiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit mittlerem Schulabschluss (12 %) • Personen mit Matura oder Studium (15 %)
Erwerbstätigkeit	<p>Höchstes Risiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen in Hilfstätigkeiten (22 %) • Langzeitarbeitslose: <ul style="list-style-type: none"> ○ 1–5 Monate (33 %) ○ 6–11 Monate (54 %) ○ Ganzjährig (75 %) <p>Niedrigstes Risiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätige (9 %) • Selbständige (13 %) • Personen in mittleren Tätigkeiten (11 %)
Nicht- Erwerbstätige	<p>Besonders gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen in Ausbildung (37 %) • Haushaltsführende Personen (41 %) • Personen aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbstätig (52 %)
PensionistInnen	<p>Besonders gefährdet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alleinlebende Frauen (30 %)

Datengrundlagen

Dreijahres- durchschnitt	<p>Die Armutsgefährdungsquoten der Bundesländer basierten auf den EU-SILC-Erhebungen von 2021 bis 2023. Um statistische Schwankungen zu minimieren, wurde ein Dreijahresdurchschnitt verwendet. Die Dreijahresdurchschnittsmethode sorgte für stabilere Aussagen und ermöglicht eine Auswertung auf regionaler Ebene, blieb aber für kleine Bundesländer mit größeren Stichprobenfehlern eingeschränkt.</p>
Überblick	<p>Die Daten der Bundesländer zeigten folgende Ergebnisse zur Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung²¹:</p>

²¹ Statistik Austria, EU-SILC 2021–2023. Erstellt am 25.04.2024 (Stand: Rev. 2 vom 1.8.2024).

Tab. 3: Von Armut oder Ausgrenzung gefährdete Personengruppen nach Bundesländern - Durchschnitt 2021 - 2023 (Quelle: Statistik Austria)

Arbeits- oder Ausgrenzungsgefährdung	Gesamt		Burgenland		Kärnten		Nieder-österreich		Ober-österreich		Salzburg		Steiermark		Tirol		Vorarlberg		Wien	
	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
Personen insgesamt	8.887	100	295	100	557	100	1.687	100	1.489	100	555	100	1.237	100	754	100	399	100	1.915	100
Arbeits- oder Ausgrenzungsgefährdung	1.555	17	(32)	(11)	88	16	251	15	187	13	(70)	(13)	195	16	130	17	79	20	523	27
<i>darunter</i> Arbeitsgefährdung	1.315	15	(25)	(8)	79	14	211	12	164	11	60	11	167	14	112	15	67	17	430	22
<i>darunter</i> in Haushalt mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität	556	6	-	-	(26)	(5)	85	5	(48)	(3)	(13)	(2)	72	6	(31)	(4)	(21)	(5)	236	12
<i>darunter</i> erhebliche materielle und soziale Benachteiligung (7 von 13 Merkmalen)	232	3	-	-	(11)	(2)	(40)	(2)	(14)	(1)	-	-	(36)	(3)	-	-	-	-	94	5

*Klammer: Schwankungsbreite liegt zwischen 1/3 und 2/3 des Schätzwerts. Strich: Werte mit einer Schwankungsbreite größer als 2/3 des Schätzwerts werden nicht angegeben.

Aussagen zu Tirol	Folgende Aussagen trafen auf das Bundesland Tirol zu (Durchschnittswerte 2021 bis 2023):
Gesamtüberblick	<ul style="list-style-type: none"> • In Tirol lebten insgesamt rd. 754.000 Personen. • 17 % der Bevölkerung (rd. 130.000 Personen) waren armuts- oder ausgrenzungsgefährdet.
Teilindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> • 15 % der Tiroler Bevölkerung waren armutsgefährdet (rd. 112.000 Personen). • 4 % (rd. 31.000 Personen) waren in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität. • Aufgrund zu geringer Fallzahlen lagen keine verlässlichen Werte betreffend dem Merkmal „materielle und soziale Benachteiligung“ vor.
Vergleichbarkeit mit Österreich	<p>Diese Ergebnisse zeigten, dass Tirol in Bezug auf Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung vergleichbar mit dem österreichischen Durchschnitt war. Allerdings gab es Einschränkungen durch die methodischen Grenzen der Erhebung.</p> <p>Der LRH stellte grundsätzlich fest, dass es (auch unabhängig von der Inflation) einen nicht unerheblichen Anteil der Tiroler Bevölkerung gab, der armuts- oder ausgrenzungsgefährdet war.</p>

4. Anti-Teuerungsrat

Regierungsbeschluss	Die Tiroler Landesregierung beschloss am 26.10.2022 einen regelmäßig tagenden „Tiroler Teuerungsrat“ (in weiterer Folge „Anti-Teuerungsrat“) einzusetzen, da die Tiroler Bevölkerung (im Besonderen die armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Personen) und die heimische Wirtschaft im Jahr 2022 durch die allgegenwärtige Teuerung stark belastet waren. Zudem war aufgrund der geopolitischen Unsicherheiten ein Ende oder eine Abflachung der starken Inflationsraten nicht abschätzbar.
Organisation und Zusammensetzung	<p>Diesem „Tiroler Teuerungsrat“ gehörten neben den ressortzuständigen Mitgliedern der Tiroler Landesregierung die jeweiligen VertreterInnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, • der Wirtschaftskammer Tirol, • der Landwirtschaftskammer Tirol, • des Tiroler Gemeindeverbandes, • des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesorganisation Tirol sowie • der Vereinigung der Österreichischen Industrie, Landesgruppe Tirol (Industriellenvereinigung Tirol)

an.

Darüber hinaus wurde ein Experte aus der Wissenschaft beigezogen. Die Leitung des Tiroler Anti-Teuerungsrates übernahm Landeshauptmann Anton Mattle.

Die Abteilung Finanzen fungierte als Koordinationsstelle. Im Rahmen der „administrativen und koordinierenden Aufgaben“ war diese Abteilung auch „Dreh-scheibe“ zwischen dem Anti-Teuerungsrat und den Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung. Für die Teilnahme und Mitarbeit im Anti-Teuerungsrat wurden keine Honorare, Sitzungsgelder usw. ausbezahlt.

Aufgaben	Hauptaufgabe der Mitglieder des Anti-Teuerungsrates war es, die aktuellen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Tiroler Bevölkerung, Wirtschaft und Industrie zu beobachten. In weiterer Folge sollte der Anti-Teuerungsrat der Tiroler Landesregierung empfehlen, welche Maßnahmen geeignet sind, die Auswirkungen und Folgen der Teuerung auf die Tiroler Bevölkerung abzufedern.
Umsetzung	Insgesamt fanden am 9.11.2022, 11.1.2023, 9.3.2023, 26.6.2023 und am 8.11.2023 Sitzungen des Anti-Teuerungsrates statt. Die Inhalte und Empfehlungen dieser fünf Sitzungen stellten sich wie folgt dar:
Volks-wirtschaftliche Entwicklungen	Der wissenschaftliche Experte präsentierte in den jeweiligen Sitzungen des Anti-Teuerungsrates die Inflationsprognosen der Österreichischen Nationalbank sowie die jeweiligen Entwicklungen von volkswirtschaftlichen Kenngrößen (Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, private Konsumausgaben, Exportquote, Verbraucherpreise, Preis – Lohn – Spirale, Bruttoinlandsprodukt, Energiepreisentwicklung usw.).
Entlastungsmaßnahmen	<p>Unter Berücksichtigung dieser volkswirtschaftlichen Entwicklungen und Kenngrößen empfahl der Anti-Teuerungsrat zahlreiche Entlastungsmaßnahmen (Anti-Teuerungsmaßnahmen). Im Überblick betrafen diese Anti-Teuerungsmaßnahmen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">• das Aussetzen von Tariferhöhungen und Tarifanpassungen in Tirol im Bereich des öffentlichen Regionalverkehrs und der Tiroler Gemeinden,• die erweiterte Wohnbeihilfe sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe,• die erweiterte Schulkostenbeihilfe (Teilnahme an Schulveranstaltungen im Inland),• die Erhöhung der Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge,• die Erhöhung der Familienförderungen durch die Anhebung der Einkommensgrenzen sowie• weitere Maßnahmen (Richtlinienanpassungen beim Heiz- und Energiekostenzuschuss, die Schaffung einer Brennholzinitiative usw.). <p>Im Zusammenhang mit den gegenständlichen Entlastungsmaßnahmen empfahl der Anti-Teuerungsrat auch zahlreiche Anpassungen bei den jeweiligen Förderziele, den Fördergegenständen, den antragsberechtigten FördernehmerInnen, den</p>

Fördervoraussetzungen, den Förderhöhen, den jeweiligen Einreichfristen für die Förderanträge und bei den Grundlagen der Förderungen (Richtlinien).

Verbesserung der Information	Um die Ausschöpfung der Fördermittel zu erhöhen, sollte nach Auskunft des Anti-Teuerungsrates die Möglichkeiten der zielgruppenorientierten Information über die Entlastungsmaßnahmen des Landes Tirol erhöht werden. Dies könnte beispielsweise durch zentrale Informationsstellen („InfoEck“), telefonische Informationen, Informationen vor Ort, die Information und Beratung durch Sozialvereine, niederschwellige Informationen in der Region durch „InfoBusse“, Gemeinden als Informationsstellen sowie durch Informationskampagnen der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.
Empfohlene Ziele und Parameter	<p>Bei der Umsetzung sämtlicher Entlastungsmaßnahmen waren nach Ansicht der Mitglieder des Anti-Teuerungsrates zusammenfassend folgende wesentliche Ziele und Parameter wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein „Gießkannenprinzip“ und soziale Treffsicherheit, • Kommunikation und Information über die Maßnahmen an die Bevölkerung, • zeitnahe Entlastung und Nachhaltigkeit sowie • unbürokratische Abwicklung. <p>Zudem wurde festgestellt, dass nicht alle durch die Teuerung verursachten Mehrbelastungen der Tiroler Bevölkerung mit öffentlichen Mitteln abgedeckt werden können.</p>
Weitere Vorgehensweisen	<p>Die Mitglieder empfahlen weiters, dass der Anti-Teuerungsrat in eine laufende Arbeitsgruppe überführt werden sollte. Weiterhin sollten die Sozialpartner sowie die wissenschaftliche Beratung und Begleitung eingebunden werden. Auch sollten die Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftswachstum unterstützen, • Konkurrenzfähigkeit erhöhen sowie • soziale Gerechtigkeit sicherstellen beibehalten und weiterhin verfolgt werden.

5. Informationskampagnen

Um die Tiroler Bevölkerung bestmöglich über die vom Anti-Teuerungsrat empfohlenen Unterstützungsleistungen zu informieren, beschloss die Tiroler Landesregierung folgende Informationskampagnen:

- „Unterstützungsleistungen des Landes Tirol gegen die Teuerung“,
- "Tirol-Zuschuss" sowie die
- Informationskampagne "FörderTour".

Unterstützungsleistungen gegen die Teuerung

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 19.4.2022 die Durchführung einer Informationskampagne „Unterstützungsleistungen des Landes Tirol gegen die Teuerung“. Dafür wurden € 60.000 veranschlagt. Mit einer Informationskampagne sollte „die entsprechende Zielgruppe – allen voran die Bevölkerungsschichten mit niedrigsten und niedrigem Einkommen – über Online-Werbung sowie via Social Media über diese Maßnahmen informiert werden, damit möglichst viele Betroffene über die Unterstützungsleistungen des Landes Tirol Bescheid wissen und diese in Folge auch beziehen können. Auch die Gemeinden sollten in die Kommunikationsmaßnahmen eingebunden werden.“

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 6.12.2022 die Fortsetzung dieser Informationskampagne „Unterstützungsleistungen des Landes Tirol gegen die Teuerung“, um weitere Zielgruppen zu erreichen. Dafür wurden zusätzlich € 60.000 veranschlagt. Durch die Fortsetzung der Informationskampagne sollten weitere Zielgruppen erreicht werden. Hauptaugenmerk bei der Fortsetzung sollte dabei allen voran auf den Heiz- und Energiekostenzuschuss gelegt werden. Nachdem der bisherige Schwerpunkt der Informationskampagne auf Online-Medien lag, sollte nunmehr der Hauptfokus bei der Schaltung von Informationsanzeigen in Gratis-Wochenzeitungen (Bezirksblätter) bzw. weiteren Wochenzeitungen gelegt werden.

Tirol-Zuschuss

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 21.3.2023 die Durchführung einer Informationskampagne zum Tirol-Zuschuss. Dafür wurden maximal € 80.000 veranschlagt.

Als Zielgruppe wurde eine breite Gruppe der Tiroler Bevölkerung - von MindestsicherungsbezieherInnen und Menschen mit geringstem Einkommen bis hinein in den Mittelstand - definiert, die gemäß Förderkriterien den Tirol-Zuschuss beziehen konnten. Rund 70.000 Haushalte in Tirol waren bezugsberechtigt.

FörderTour

Weiters beschloss die Tiroler Landesregierung am 19.3.2024 die Durchführung einer Informationskampagne zur „FörderTour“ des Landes Tirol. Dafür wurden € 60.000 veranschlagt. Die Informationskampagne sollte – abgestimmt auf die Termine der FörderTour – grundsätzlich bis zum Sommer/Herbst 2024 durchgeführt werden.

Ziel dieser Kommunikationsmaßnahmen war es, die betroffene Tiroler Bevölkerung über Anti-Teuerungsmaßnahmen des Landes zu informieren und sie im Optimalfall dazu zu bewegen, entsprechende Beratungsgespräche in Anspruch zu nehmen, um bestmöglich von den Landesförderungen profitieren zu können.

Finanzielle Mittel

Zusammengefasst wurden von der Tiroler Landesregierung für die Informationskampagnen „Unterstützungsleistungen gegen die Teuerung“, „Tirol-Zuschuss“ und „FörderTour“ insgesamt ein Betrag iHv € 260.000 bereitgestellt. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, betragen die Auszahlungen für diese Informationskampagnen in den Jahren 2022, 2023 und 2024 insgesamt € 230.719:

Tab. 4: Budgetierte und ausgezahlte Landesmittel für Informationskampagnen über die Anti-Teuerungsmaßnahmen des Landes Tirol (Beträge in €)

Informationskampagnen	Budget	ausgezahlte Landesmittel			
		2022	2023	2024	Summe
Unterstützungsleistungen gegen die Teuerung	120.000	102.964	16.930	-	119.894
Tirol-Zuschuss	80.000	-	46.253	-	46.253
FörderTour	60.000	-	-	64.572	64.572
Summe	260.000	102.964	63.183	64.572	230.719

Finanzierung Die Bedeckung der Auszahlungen für die Durchführung dieser Informationskampagnen war durch das laufende Budget der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit (Budgetansätze 1-021201-7297059 „Marketingkonzept Landesverwaltung“ und 1-021201-7280133 „Informationskampagnen“) gegeben. Die budgetierten Mittel iHv insgesamt € 260.000 wurden um € 29.281 unterschritten.

Umsetzung

Die Umsetzung und Koordination dieser Informationskampagnen erfolgten durch die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Amt der Tiroler Landesregierung. Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit definierte als Kampagnenziel „die Unterstützungsleistungen des Landes Tirol gegen die Teuerung möglichst bekannt zu machen, sodass möglichst viele Menschen, die bezugsberechtigt sind, von diesen Leistungen auch profitieren können.“ Um dieses Ziel zu erreichen, legte die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich „alle potenziellen FörderempfängerInnen“ als Zielgruppe (siehe unten) fest.

Maßnahmen

Online-Kanäle Um die Ziele der Informationskampagnen möglichst effektiv und auch rasch zu erreichen, wurde bei den Informationskampagnen „Unterstützungsleistungen gegen die Teuerung“ und „Tirol-Zuschuss“ u.a. ein Mix aus Maßnahmen in diversen Online-Kanälen gewählt. So wurden Ads²² auf Social Media (Facebook und Instagram), Google Display-Werbung (Google Ads) sowie Bewerbungen auf Snapchat vorgenommen.

Dieser Maßnahmen-Mix wurde für die nachfolgenden Zielgruppen verwendet:

- MieterInnen (Alter: 18 bis 65+; Kanäle: Facebook, Google Display; Themen: zu hohe Wohnungskosten usw.),
- Allgemeinheit Tirol (Alter: 18 bis 65+; Kanäle: Facebook, Google Display; Themen: zu niedriges Einkommen, zu hohe Energie- und Heizkosten usw.),

²² Der Begriff Ads steht für „Advertisements“ und bezeichnet bezahlte Werbeanzeigen, die im Internet geschaltet werden. Diese Anzeigen erscheinen auf Plattformen wie Suchmaschinen (z. B. Google), sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Instagram, LinkedIn), Websites oder Apps. Sie sind darauf ausgelegt, eine bestimmte Zielgruppe anzusprechen und eine gewünschte Aktion zu fördern, z. B. eine Antragsstellung, einen Kauf, eine Anmeldung oder den Besuch einer Website. Ads sind ein essenzieller Bestandteil des Online-Marketings. Sie ermöglichen es, gezielt und messbar mit potenziellen KundInnen zu kommunizieren und ihre Marketingziele effizient zu erreichen.

- TreibstoffkundInnen (Alter: 25 bis 65+; Kanäle: Facebook, Google Display, Snapchat; Themen: zu hohe Spritkosten mit der Alternative auf den Öffentlichen Nahverkehr mit günstigen Tarifen umzusteigen usw.),
- Eltern & Familien (Alter: 25 bis 60; Kanäle: Facebook, Google Display, Snapchat; Themen: zu hohe Schulkosten, zu geringes Familieneinkommen usw.),
- Studierende (Kanäle: Facebook, Google Display, Snapchat; Themen: zu geringe finanzielle Unterstützungen usw.) sowie
- Lehrlinge (Kanal: Snapchat; Themen: zu geringe finanzielle Unterstützungen usw.).

Sonstige Medien Zudem wurden auch Schaltungen in Gratis-Wochenzeitungen, Gratis-Auflagen von Medien an alle Haushalte und Schaltungen von Radiospots durchgeführt sowie auch Eigenmedien verwendet. So wurden etwa zahlreiche Presseaussendungen erstellt, die das Thema Teuerung bzw. Maßnahmen des Landes Tirol, um die Teuerung zu bekämpfen, beinhalteten. Auch setzte das Land Tirol zahlreiche Kommunikations-Schwerpunkte zum Thema Teuerung in der „Tiroler Landeszeitung“ (Auflage: 369.469 Stück). Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit stellte weiters ein sogenanntes „Gemeinde-Info-Paket“ zusammen und stellte es den Gemeinden zur weiterführenden Kommunikation zur Verfügung.

Stellungnahme der Regierung Zur Feststellung des Landesrechnungshofes wird angemerkt, dass die Gemeinden von dem erwähnten „Gemeinde-Info-Paket“ u.a. in ihren Gemeindezeitungen Gebrauch machten und dem Vernehmen nach durchaus nachvollzogen werden konnte, welche Gemeinden gerade eine solche Information verbreitet hatten; offenbar war anhand gehäufte Anfragen aus einzelnen Gemeinden nachvollziehbar, wann und wo informiert wurde. Dies hat den Eindruck bekräftigt, dass die eigene Gemeindezeitung durchaus genau – mutmaßlich genauer als klassische Medien – gelesen wird und daher eine wichtige Quelle ist.

Ergebnisse

Online-Kontakte In Summe kam es bei der Online-Kampagne allein im Betrachtungszeitraum Frühjahr bis Dezember 2022 zu über 19,5 Millionen Ausspielungen²³ in Tirol und zu über 240.000 Klicks allein auf die Website www.tirol.gv.at/entlastungen.

Persönliche Kontakte Im Rahmen der zwischen März und Juni 2024 vom Land Tirol in allen Bezirken durchgeführten FörderTour wurden insgesamt rund 700 Beratungsgespräche zu Förderungen in den unterschiedlichsten Bereichen durchgeführt. Um die Bevölkerung künftig noch besser zu erreichen und die Bekanntheit von Förderungen des Landes zu steigern, fanden darüber hinaus in jedem Bezirk „MultiplikatorInnen-schulungen“ statt.

Bei diesen Schulungen wurden insgesamt über 400 MitarbeiterInnen von Gemeinden, Beratungs- und Hilfseinrichtungen sowie Sozial- und Gesundheitssprengeln

²³ Ausspielung ist eine einzelne Anzeige-Einblendung auf einer Plattform (z. B. auf Facebook, Google, Instagram, usw.).

über Fördermöglichkeiten im Rahmen der Anti-Teuerungsmaßnahmen des Landes Tirol informiert. Insgesamt nutzten rund 1.100 Personen das Angebot im Rahmen der FörderTour in allen Tiroler Bezirken.

Darüber hinaus wurde das Team der FörderTour auch im Rahmen der Spielmesse „spielaktiv“ sowie im Rahmen des „Tages der offenen Tür des Landes Tirol“ für Informationsvermittlungen eingesetzt. Auch dort nutzten mehrere hundert Personen die Möglichkeit und nahmen Beratungsgespräche in Anspruch, die zum Teil auch in konkreten Antragstellungen mündeten.

Wirkung

Der LRH stellte fest, dass im Zeitraum, indem das Land Tirol die Informationskampagne durchführte, eine Erhöhung der Nachfrage an Förderungen im Zusammenhang mit Anti-Teuerungsmaßnahmen zu verzeichnen war. Der LRH wies jedoch auch daraufhin, dass in diesem Zeitraum die Förderbeträge erhöht und der Kreis der Förderberechtigten erweitert wurde.

Bei einem Vergleich der Anzahl der bewilligten Anträge des Heizkostenzuschusses 2021 mit der Anzahl des Jahres 2022 (also jenem Zeitraum, in dem das Land die Informationskampagne durchführte), wurde festgestellt, dass sich die Anzahl im Vergleichszeitraum erhöhte. Wurden im Jahr 2021 insgesamt 9.066 Anträge auf Heizkostenzuschuss bewilligt, so waren im Jahr 2022 insgesamt 14.736 bewilligte Anträge zu verzeichnen. Dies entsprach einer Steigerung innerhalb eines Jahres um über 60 %.

Durch die Ende 2022 bzw. im Jahr 2023 weiter aufgewendeten Kommunikationsmittel, um beispielsweise auch den Heizkostenzuschuss 2023 und den Wohnkostenzuschuss 2023 zu bewerben, konnte darüber hinaus nochmals eine Erhöhung der bewilligten Anträge erzielt werden. Auch ein Vergleich der Anzahl der bewilligten Anträge für das Jahr 2023 zeigte einen Anstieg – 17.245 Bewilligungen beim Heizkostenzuschuss und 43.817 Bewilligungen beim Wohnkostenzuschuss als „Nachfolge“ des Energiekostenzuschusses.

So konnte beim Heizkostenzuschuss zwischen 2022 und 2023 nochmals eine Steigerung von rund 17 % sowie beim Energiekostenzuschuss/Wohnkostenzuschuss zwischen 2022 und 2023 eine Erhöhung von rund 6 % erreicht werden. Diese steigende Anzahl an Bewilligungen ging mit einem positiven Effekt der weiterführenden Kommunikationsmaßnahmen der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit im Amt der Tiroler Landesregierung einher.

Bei der Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge entwickelten sich die Zahlen im Jahr 2021 (also noch vor Start der Informationskampagne) mit 1.799 Anträgen zum Jahr 2022 mit 2.094 Anträgen und im Jahr 2023 auf 2.160 Anträge. Dies ergibt Steigerungen von rund 16 % vom Jahr 2021 auf 2022 und von nochmals 3 % vom Jahr 2022 auf 2023.

Bei der Wohnbeihilfe des Landes Tirol waren laut Fachabteilung im Jahr 2021 13,0 Mio. € an ausbezahlten Mittel zu verzeichnen, im Jahr 2022 waren es 14,2 Mio. € und im Jahr 2023 wurden 20,1 Mio. € ausbezahlt.

*Stellungnahme
der Regierung*

Hinsichtlich der Feststellung des Landesrechnungshofes wird festgehalten, dass sich beide Ursachen auch wechselseitig bedingen. Die Kampagnen erfolgten nicht nur aufgrund der Information über Förderungen an sich, sondern insbesondere auch gerade wegen der Änderungen bzw. Verbesserungen (Erhöhung bzw. Erweiterung; Verlängerung Antragsfristen etc.). Insofern kann man zum Schluss kommen, dass die erhöhte Nachfrage regelmäßig im Zusammenhang mit den Informationskampagnen stand, weil ansonsten die Änderungen bzw. Verbesserungen – die u.a. aufgrund ständiger Evaluierung und wegen des Mitwirkens des Anti-Teuerungsrats zustande kamen und grundsätzlich positiv gesehen werden – weniger bekannt gewesen wären. Ein Indiz dafür findet sich darin, dass die Zugriffszahlen auf die Internetseite des Landes – zumindest stichprobenartig überprüft – mit der Pressearbeit korrelierten.

6. Umsetzung der Maßnahmen

In diesem Kapitel wird dargestellt, welche konkreten „Anti-Teuerungsmaßnahmen“ die Tiroler Landesregierung beschloss, wie die Umsetzung durch die Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung durchgeführt wurde, in welchem Ausmaß die Finanzierung durch Landesmittel und Bundesmittel erfolgte, welche Bevölkerungsgruppen erreicht wurden, ob die Maßnahmen bedarfsgerecht ausgestaltet waren und welche Wirkungen durch die Umsetzung der Maßnahmen erzielt werden konnten.

6.1. Abteilung Soziales

Anti-Teuerungs-
maßnahmen

Im Zeitraum 2022 bis 2024 wickelte die Abteilung Soziales im Rahmen von Anti-Teuerungsmaßnahmen den

- ausschließlich vom Land Tirol finanzierten Heiz- und Energiekostenzuschuss 2022,
- vom Land Tirol und Bund finanzierten Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023/2024,
- vom Bund finanzierten Anti-Teuerungszuschuss für Haushalte mit Elektro- oder Wärmepumpen-Heizung sowie
- sonstige ausschließlich vom Bund geförderte Förderungen

ab.

6.1.1. Heiz- und Energiekostenzuschuss 2022

Regierungs-
 beschluss –
 Richtlinien

Zur teilweisen Abdeckung der Teuerung beschloss die Tiroler Landesregierung am 15.3.2022 die „Richtlinie für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses sowie eines Energiekostenzuschusses 2022“.

Gemäß dieser Richtlinie waren alle Personen antrags- bzw. zuschussberechtigt mit aufrechtem Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol gemäß § 3 TMSG²⁴ (regulärer BezieherInnenkreis). Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt waren Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Mindestsicherungs/Grundversorgungsleistung bezogen sowie BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen.

Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses hatten Personen im regulären BezieherInnenkreis folgende Netto Einkommensgrenzen einzuhalten:

Tab. 5: Netto Einkommensgrenzen pro Monat für den Heizkostenzuschuss 2022 (Beträge in €)

Einkommensgrenzen - Heizkostenzuschuss 2022	Netto Einkommensgrenzen
Alleinstehende Personen	1.000
Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften	1.590
Zusätzlich für das 1. und 2. im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe,	260
Für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe	190
Für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt	550
Für jede weitere erwachsene Person im Haushalt	380

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens wurden alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden/gemeldeten Personen zufließen, berücksichtigt.

Das monatliche Einkommen war ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen wurden (z.B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), waren auf 14 Bezüge umzurechnen.

Die Höhe des Heizkostenzuschusses betrug gemäß diesen Richtlinien einmalig € 250 pro Haushalt.

Energiekosten-
 zuschuss

Zur teilweisen Abfederung der Preissteigerungen im Energiekostenbereich wurde, über den bereits bestehenden Heizkostenzuschuss hinaus, befristet zusätzlich ein Energiekostenzuschuss iHv € 250 pro Haushalt und Jahr gewährt.

²⁴ Gesetz vom 17. November 2010, mit dem die Mindestsicherung in Tirol geregelt wird (Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG), LGBl. Nr. 99/2010.

Zu den Antrags- bzw. Zuschussberechtigten des bereits bestehenden Heizkostenzuschusses konnten folgende Personen den Energiekostenzuschuss beantragen (erweiterter BezieherInnenkreis).

Die Netto Einkommensgrenzen für diesen erweiterten BezieherInnenkreis betragen:

Tab. 6: Netto Einkommensgrenzen pro Monat für den Energiekostenzuschuss 2022 (Beträge in €)

Einkommensgrenzen - Energiekostenzuschuss 2022	Netto Einkommensgrenzen
Alleinstehende Personen	1.300
Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften	2.067
Zusätzlich für das 1. und 2. im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe,	338
Für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe	247
Für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt	715
Für jede weitere erwachsene Person im Haushalt	494

Der maximale Zuschuss betrug somit zusammengefasst für den regulären BezieherInnenkreis € 500 pro Haushalt²⁵, für den erweiterten BezieherInnenkreis € 250 pro Haushalt.

Regierungs- Am 15.8.2022 beschloss die Tiroler Landesregierung für diesen (erweiterten) BezieherInnenkreis des Energiekostenzuschusses rückwirkend die Einkommensobergrenzen zu erhöhen. In weiterer Folge wurden die folgenden (erhöhten) Richtsätze für die Berechnung der Anspruchsberechtigung festgelegt:

Regierungs- Am 15.8.2022 beschloss die Tiroler Landesregierung für diesen (erweiterten) BezieherInnenkreis des Energiekostenzuschusses rückwirkend die Einkommensobergrenzen zu erhöhen. In weiterer Folge wurden die folgenden (erhöhten) Richtsätze für die Berechnung der Anspruchsberechtigung festgelegt:

Erweiterung des BezieherInnenkreises

Tab. 7: Netto Einkommensgrenzen pro Monat für den erweiterten Energiekostenzuschuss 2022 (Beträge in €)

Einkommensgrenzen - erweiterter Energiekostenzuschuss 2022	Netto Einkommensgrenzen
Alleinstehende Personen	1.900
Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften	2.700
Zusätzlich für das 1. und 2. im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe	450
Für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe	330
Für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt	750
Für jede weitere erwachsene Person im Haushalt	600

²⁵ € 250 Heizkostenzuschuss + € 250 Energiekostenzuschuss.

Durch diese Erhöhung sollten betroffene Tiroler Haushalte mit mittlerem Einkommen, die grundsätzlich auch von dieser Teuerung betroffen waren, in die Anspruchsberechtigung für den Energiekostenzuschuss aufgenommen werden. Die bereits nach der bisherigen Richtlinie bearbeiteten und aufgrund der Überschreitung der Einkommensobergrenze abgelehnten Anträge wurden von Amts wegen aufgerollt und entsprechend den neuen Richtsätzen berechnet. Die Anträge konnten im Zeitraum vom 15.3.2022 bis zum 31.12.2022 gestellt werden.

Regierungs- beschluss - Verlängerung der Antragsfrist	Die Tiroler Landesregierung beschloss am 6.12.2022 das ursprünglich auf den 31.12.2022 festgelegte Ende der Antragsfrist auf den 31.3.2023 zu verlängern. Mit dieser Verlängerung sollte allen anspruchsberechtigten Tiroler Haushalten die Inanspruchnahme des einkommensabhängigen Heiz- und Energiekostenzuschusses ermöglicht werden.
Umsetzung	Die Anzahl der Bewilligungen des „Heiz- und Energiekostenzuschusses 2022“ und in weiterer Folge die von der Abteilung Soziales angewiesenen Fördermittel stellten sich wie folgt dar:

Tab. 8: Anzahl der Bewilligungen und Höhe der Förderungen beim Heiz- und Energiekostenzuschuss 2022
 (Quelle: Abt. Soziales)

Heiz- und Energiekostenzuschuss 2022	Anzahl der Bewilligungen	Förderung in €
Energiekostenzuschuss	41.180	10.295.000
Heizkostenzuschuss	14.736	3.684.000
Summe	55.916	13.979.000

Bedeckung Die Bedeckung dieser ausschließlichen Landesförderungen erfolgte im Ausmaß von insgesamt 13,50 Mio. € aus dem laufenden Budget (V.K. 1-429005-7690011 „Energiekostenzuschuss“ iHv 10,30 Mio. €, V.K. 1-469505-7690027 „Heizkostenzuschuss“ iHv 3,20 Mio. €). Die Bedeckung der verbleibenden 0,50 Mio. € erfolgte durch die von der Tiroler Landesregierung beschlossenen zusätzlichen Budgetmittel.

Aufwendungen der Anti-Teuerungsmaßnahmen Der Energiekostenzuschuss wurde im Jahr 2022 neu eingeführt und kann daher mit dem Gesamtbetrag iHv 10,30 Mio. € als Anti-Teuerungsmaßnahme des Landes Tirol angesehen werden. Den Heizkostenzuschuss gab es hingegen schon viele Jahre vor dem Jahr 2022, also vor der Teuerungswelle und vor der Absicht der Tiroler Landesregierung mit Anti-Teuerungsmaßnahmen der hohen Inflation entgegen zu wirken.

Der LRH ersuchte deshalb die Abteilung Soziales, um eine Berechnung der Mehraufwendungen, die aufgrund der im Jahr 2022 erfolgten Richtlinienänderungen beim Heizkostenzuschuss resultierten. Die Abteilung Soziales teilte dem LRH mit,

dass eine solche Berechnung nicht möglich sei, da Mengen- bzw. Nachfrageeffekte²⁶ nicht genau kalkuliert werden können.

Gesamteffekt Um trotzdem eine Einschätzung zur Aufwandsentwicklung zu erhalten, berechnete der LRH den Gesamteffekt der Mehraufwendungen aufgrund der Richtlinienänderung und sonstiger Nachfrageeffekte, indem er die Aufwendungen des Jahres 2021 (Jahr vor den Anti-Teuerungsmaßnahmen) mit den Aufwendungen des Jahres 2022 verglich. Dabei ergab sich folgendes Bild:

Tab. 9: Mehraufwendungen aufgrund der Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte im Rahmen der Heiz- und Energiekostenzuschüsse 2022 (Quelle: Abt. Soziales; Berechnung LRH; Beträge in €)

Heiz- u. Energiekostenzuschuss	2021	2022	Mehraufwendungen
Energiekostenzuschuss	-	10.295.000	10.295.000
Heizkostenzuschuss	2.266.500	3.684.000	1.417.500
Summe	2.266.500	13.979.000	11.712.500

Ergebnis Aus diesem Vergleich ergibt sich in Summe ein Gesamteffekt von 11,71 Mio. €. Dieser Betrag stellt für das Jahr 2022 die Mehraufwendungen aufgrund der Anti-Teuerungsmaßnahmen und sonstiger Nachfrageeffekte im Rahmen der Heiz- und Energiekostenzuschüsse des Landes Tirol dar.

6.1.2. Wohn- und Heizkostenzuschüsse 2023 und 2024

Die Heizkostenzuschüsse der Jahre 2023 und 2024 wurden weiterhin aus Landesmitteln finanziert. Hingegen wurde der Energiekostenzuschuss ab April 2023 vom sogenannten Wohnkostenzuschuss abgelöst, welcher zur Gänze vom Bund finanziert wurde.

Mittelbereitstellung Die Landesmittelbereitstellung für das Jahr 2023 betrug 3,2 Mio. € und für das Jahr 2024 weitere 3,7 Mio. €. Zusätzlich standen der Abteilung Soziales insgesamt Bundesmittel iHv 45,5 Mio. € für die Jahre 2023 und 2024 zur Verfügung. Neben den erwähnten Wohnkostenzuschüssen sollte damit auch der sogenannte „Anti-Teuerungszuschuss für Haushalte mit Wärmepumpen und Elektroheizungen“ (siehe unten) finanziert werden.

Richtlinien des Landes Tirol Die Umsetzung und Auszahlung dieser (einkommensabhängigen) Anti-Teuerungsmaßnahmen erfolgte auf Basis der von der Tiroler Landesregierung beschlossenen jeweiligen nachfolgend dargestellten Richtlinien.

²⁶ Die erhöhte Nachfrage nach dem Heizkostenzuschuss war neben der Richtlinienänderung (Ausweitung der Einkommensgrenzen) auch auf andere Faktoren (z.B. auf die Werbekampagne der Tiroler Landesregierung oder auf eine allgemein höhere Nachfrage aufgrund der hohen Inflation) zurückzuführen.

Heiz- und Wohnkostenzuschuss 2023 – Tirol Zuschuss

Regierungs-
beschluss -
Heizkosten-
zuschuss

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 14.3.2023 die Höhe des Heizkostenzuschusses für das Jahr 2023 einmalig auf € 250 pro Haushalt festzulegen.

Die Einkommensobergrenzen für den Heizkostenzuschuss 2023 orientierten sich nach dem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz 2023²⁷ (€ 1.053,63 für Alleinstehende).

Um auch jene Personen, deren Einkommen im geringen Ausmaß diesen Richtsatz überschritten, einen Heizkostenzuschuss zu gewähren, wurden die Richtsätze für die Einkommensobergrenzen angehoben.²⁸ Durch diese Erhöhung sollte die soziale Treffsicherheit für den Heizkostenzuschuss noch besser gewährleistet werden.

Die Anträge für die Gewährung des Heizkostenzuschusses für das Jahr 2023 konnten zwischen dem 1.4.2023 bis zum 31.10.2023 eingebracht werden. Für FördernehmerInnen, denen der Heiz- und Energiekostenzuschuss 2022 des Landes bewilligt wurde, war eine vereinfachte Abwicklung für das Jahr 2023 vorgesehen. Für diesen Personenkreis erfolgten die Förderungen basierend auf der Grundlage des Jahres 2022 (Einkommensberechnung, Haushaltsgröße). Dafür war lediglich die Rückübermittlung des von der Abteilung Soziales zugestellten Formulars erforderlich.

Regierungs-
beschluss -
Wohnkosten-
zuschuss

Weiters beschloss die Tiroler Landesregierung am 14.3.2023 jenen Personen mit einem aufrechten Hauptwohnsitz in Tirol für das Jahr 2023 einen Wohnkostenzuschuss zu gewähren, wobei auch MindestsicherungsbezieherInnen²⁹ zuschussberechtigt waren. Die Höhe des Zuschusses richtete sich nach dem Haushaltseinkommen und der Haushaltsgröße. Um die Treffsicherheit und Ausgewogenheit zu gewährleisten, wurde eine Staffelung und Einschleifregelung bei den Einkommensobergrenzen I, II, III und bei der Zuschusshöhe festgelegt.

Für die Gewährung des Wohnkostenzuschusses galten folgende Netto Einkommensgrenzen:

Tab. 10: Netto Einkommensgrenzen I, II, und III pro Monat (Beträge in €)

Einkommensgrenzen	Netto Einkommens- grenzen I	Netto Einkommens- grenzen II	Netto Einkommens- grenzen III
Alleinstehende Personen	1.100	1.500	2.000
Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften	1.700	2.200	2.800
Jede weitere Person	300	300	300

²⁷ In der gesetzlichen Pensionsversicherung wurden bei geringem Gesamteinkommen niedrige Pensionen auf einen gewissen Schwellenwert angehoben. Dieser Schwellenwert war der Ausgleichzulagenrichtsatz.

²⁸ Die Einkommensgrenzen wurden um € 100 pro Monat für alleinstehende Personen, um € 110 pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften sowie um € 40 pro Monat für jede weitere Person angehoben.

²⁹ Personen, die eine elementare Existenzsicherung bei zu geringen Einkommen erhalten.

Die Höhe des Wohnkostenzuschusses betrug dementsprechend je Einkommens-
 kategorie:

Tab. 11: Zuschusshöhen bei den Netto Einkommensgrenzen I, II und III pro Monat (Beträge in €)

Zuschusshöhe	Netto Einkommens- grenzen I	Netto Einkommens- grenzen II	Netto Einkommens- grenzen III
Für eine Person	350	300	250
Für zwei Personen	450	375	300
Für jede weitere Person	100	75	50

Die Anträge um die Gewährung des Wohnkostenzuschusses konnten zwischen dem 1.4.2023 bis zum 31.10.2023 eingebracht werden. Für FördernehmerInnen, denen der Heiz- und Energiekostenzuschuss 2022 des Landes Tirol genehmigt wurde, war auch die oben beschriebene vereinfachte Abwicklung vorgesehen.

Regierungs-
 beschluss –
 Erhöhung

Am 11.4.2023 beschloss die Tiroler Landesregierung den Wohnkostenzu-
 schuss 2023 von € 300 pro Monat für jede weitere Person im Haushalt auf € 450
 zu erhöhen.

Umsetzung

Der „Heiz- und Wohnkostenzuschuss 2023 – Tirol Zuschuss“ wurde nach Maßgabe
 der von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Richtlinien an Personen bzw.
 Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen sowie aufrechtem Haupt-
 wohnsitz in Tirol gewährt. Die Anzahl der Bewilligungen des Heiz- und Wohnkos-
 tenzuschusses 2023 – Tirol Zuschuss und in weiterer Folge die von der Abteilung
 Soziales angewiesenen Fördermittel stellten sich wie folgt dar:

Tab. 12: Anzahl Bewilligungen und Höhe der Förderungen beim Heiz- und Wohnkostenzuschuss 2023 – Tirol Zuschuss
 (Quelle: Abt. Soziales)

Heiz- und Wohnkostenzuschuss - Tirol Zuschuss 2023	Anzahl der Bewilligungen	Förderung in €
Wohnkostenzuschuss	43.817	16.522.075
Wohnkostenzuschuss Mindestsicherung	3.545	1.719.355
Heizkostenzuschuss	17.245	4.311.250
Summe	64.607	22.552.680

Bedeckung

Die Finanzierung der Heizkostenzuschüsse erfolgte iHv 4,31 Mio. € durch das Land
 Tirol (davon 3,20 Mio. € aus dem laufenden Budget und 1,11 Mio. € aus zusätzlichen
 von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Budgetmittel). Die verbleibenden
 Förderungen iHv 18,24 Mio. € wurden gemäß Regierungsbeschluss vom 14.3.2023
 durch den dem Land Tirol anteilig (nach der Einwohnerzahl) zugesprochenen
 Zweckzuschuss des Bundes für Wohn- und Heizkostenzuschüsse gemäß dem
 Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 14/2023, finanziert.

Berechnung der Mehraufwendungen beim Heizkostenzuschuss

Wie bereits im Kapitel „Heizkostenzuschuss 2022“ beschrieben, berechnete der LRH auch für das Jahr 2023 den Gesamteffekt der Mehraufwendungen aufgrund der Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte, indem er die Aufwendungen für den Heizkostenzuschuss des Jahres 2021 (Jahr vor den Anti-Teuerungsmaßnahmen) mit den entsprechenden Aufwendungen des Jahres 2023 verglich. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich betragen die entsprechenden Mehraufwendungen € 2.044.750:

Tab. 13: Mehraufwendungen der Anti-Teuerungsmaßnahme „Heizkostenzuschuss 2023“
 (Quelle: Abt. Soziales; Darstellung LRH; Beträge in €)

Förderung	2021	2023	Mehraufwendungen
Heizkostenzuschuss	2.266.500	4.311.250	2.044.750

Anti-Teuerungszuschuss für Haushalte mit Elektro- oder Wärmepumpen-Heizungen 2023

Regierungsbeschluss

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 11.7.2023 für das Kalenderjahr 2023 einen einmaligen Anti-Teuerungszuschuss pro Haushalt zu gewähren. Damit sollten die gestiegenen Kosten bei einer Heizung mit einer Wärmepumpe oder einer festinstallierten Elektro-Heizung, die von den hohen Strompreisen besonders betroffen waren, teilweise abgedeckt werden.

Anspruchsberechtigt waren alle Personen mit Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol, wenn die von ihnen bewohnte Wohnung/das bewohnte Eigenheim überwiegend mit einer Wärmepumpe oder einer festinstallierten Elektro-Heizung beheizt und die in der entsprechenden Richtlinie definierten Einkommensgrenzen nicht überschritten wurde. Die Anträge um die Gewährung der Förderung konnten zwischen dem 17.7.2023 und dem 31.10.2023 eingebracht werden.

Die Förderung wurde als einmaliger Pauschalbetrag entsprechend der Haushaltsgröße

- für die Heizung mit einer Wärmepumpe iHv € 300 (1 bis 3 Personen) bzw. € 350 (ab 4 Personen);
- bei einer Elektro-Heizung iHv € 450 (1 bis 3 Personen) bzw. € 500 (ab 4 Personen) gewährt.

Die Förderung war einkommensabhängig. Diese war nur möglich, wenn das Jahreshaushaltseinkommen 2022 netto (Einkünfte aller Personen mit Hauptwohnsitz im Haushalt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) die Einkommensgrenzen iHv € 43.200 bei einer Person und € 72.000 bei zwei Personen nicht überstieg. Bei jeder weiteren Person erfolgte eine Erhöhung um € 5.400.

In Tirol wurden ungefähr 25.000 Haushalte³⁰ überwiegend mit einer Elektro-Heizung oder mit einer Wärmepumpe beheizt, daher wurde von einem Budgetmittelbedarf iHv 10,0 Mio. € ausgegangen.

Umsetzung Dieser Anti-Teuerungs-Zuschuss wurde nach Maßgabe der von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Richtlinie an Haushalte zur teilweisen Abfederung der gestiegenen Kosten einer Heizung mit einer Wärmepumpe oder einer festinstallierten Elektro-Heizung gewährt.

Die Anzahl der Bewilligungen des Anti-Teuerungszuschusses für Wärmepumpe oder Elektroheizung und die von der Abteilung Soziales angewiesenen Fördermittel stellten sich wie folgt dar:

Tab. 14: Anzahl der Bewilligungen und Höhe der Förderungen beim Anti-Teuerungszuschuss Wärmepumpe- oder Elektro-Heizung (Quelle: Abt. Soziales)

Anti-Teuerungszuschuss Wärmepumpe- oder Elektro-Heizung	Anzahl der Bewilligungen	Förderung in €
Wärmepumpe	8.574	2.715.530
Elektro-Heizung	5.398	2.465.200
Summe	13.972	5.180.730

Bedeckung Die budgetäre Bedeckung war gemäß Regierungsbeschluss vom 11.7.2023 durch den dem Land Tirol anteilig zugesprochenen Zweckzuschuss für Wohn- und Heizkostenzuschüsse des Bundes gemäß dem Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz BGBl. I Nr. 14/2023, durch eine Budgeterhöhung iHv 10,0 Mio. € auf dem V.K.1-429004-7680054 „Tirol Zuschuss“ gegeben.

Heiz- und Wohnkostenzuschuss 2024 - Tirol Zuschuss 2.0

Regierungsbeschluss Die Tiroler Landesregierung beschloss am 9.1.2024 die Gewährung eines „Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2024/2025“ und die Gewährung eines „Wohnkostenzuschusses für das Jahr 2024 - Tirol Zuschuss 2.0“.

Die Einkommensobergrenzen für den Heizkostenzuschuss 2024 orientierten sich nach dem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz 2024 (€ 1.155,64 für Alleinstehende).

Um auch jenen Personen, deren Einkommen im geringen Ausmaß diesen Richtsatz überschritten, einen Heizkostenzuschuss zu gewähren, wurden die Richtsätze für die Einkommensobergrenzen entsprechend angehoben.³¹ Durch diese Erhöhung sollte die soziale Treffsicherheit für den Heizkostenzuschuss noch besser gewährleistet werden. Die Höhe des Heizkostenzuschusses für das Jahr 2024 betrug einmalig € 250 pro Haushalt. Die Anträge um die Gewährung des Heizkostenzuschusses konnten zwischen dem 1.3.2024 bis zum 30.9.2024 eingebracht werden.

³⁰ Quelle: Erhebungen der Abteilung Soziales bei der Abteilung Raumordnung und Statistik, Fachbereich Tiroler Landesstatistik.

³¹ Die Einkommensgrenzen wurden um € 100 pro Monat für alleinstehende Personen, um € 200 pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften sowie um € 50 pro Monat für jede weitere Person angehoben.

Die Auszahlung erfolgte ab Herbst 2024 zur teilweisen Abfederung der Heizkosten für die Heizperiode 2024/2025.

Das Land Tirol gewährte für das Jahr 2024 Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol wiederum einen Wohnkostenzuschuss (Tirol Zuschuss 2.0). Die Höhe des Zuschusses richtete sich nach dem Einkommen und der Haushaltsgröße. Die Treffsicherheit und Ausgewogenheit sollte durch eine Staffelung bei der Einkommensobergrenze und der Zuschusshöhe gewährleistet werden.

Für die Gewährung des Wohnkostenzuschusses galten folgende Netto Einkommensgrenzen:

Tab. 15: Netto Einkommensgrenzen I, II, und III pro Monat (Beträge in €)

Einkommensgrenzen	Netto Einkommensgrenzen I	Netto Einkommensgrenzen II	Netto Einkommensgrenzen III
Alleinstehende Personen	1.200	1.700	2.200
Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften	1.900	2.400	3.100
Jede weitere Person	500	500	500

Die Höhe des Wohnkostenzuschusses betrug dementsprechend je Einkommenskategorie:

Tab. 16: Zuschusshöhen bei den Netto Einkommensgrenzen I, II und III pro Monat (Beträge in €)

Zuschusshöhe	Netto Einkommensgrenzen I	Netto Einkommensgrenzen II	Netto Einkommensgrenzen III
Für eine Person	350	300	250
Für zwei Personen	450	375	300
Für jede weitere Person	100	75	50

Durch diese weitere Entlastungsmaßnahme sollten betroffene Tiroler Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen gezielt bei den gestiegenen Wohn- und Heizkosten unterstützt werden.

Umsetzung

Mit dem „Heiz- und Wohnkostenzuschuss 2024 – Tirol Zuschuss 2.0“ wurde die Zuschussleistung des „Heiz- und Wohnkostenzuschuss 2023 – Tirol Zuschuss“ zur teilweisen Abfederung der weiterhin gestiegenen Wohnkosten fortgesetzt.

Die Anzahl der Bewilligungen des Heizkostenzuschusses 2024/2025 und des Wohnkostenzuschusses 2024 - Tirol Zuschuss 2.0 und die von der Abteilung Soziales/Tiroler Hilfswerk angewiesenen Fördermittel stellten sich wie folgt dar:

Tab. 17: Anzahl der Bewilligungen und Höhe der Förderungen beim Heizkostenzuschuss 2024/2025 und Wohnkostenzuschuss 2024 – Tirol Zuschuss 2.0 (Quelle: Abt. Soziales)

Heizkostenzuschuss 2024/2025 und Wohnkostenzuschuss 2024 - Tirol Zuschuss 2.0	Anzahl der Bewilligungen	Förderungen in €
Heizkostenzuschuss	18.394	4.598.500
Wohnkostenzuschuss	43.396	16.389.035
Wohnkostenzuschuss Mindestsicherung	3.381	1.644.850
Summe	65.171	22.632.385

Bedeckung Die Finanzierung dieser Zuschüsse erfolgte iHv 4,59 Mio. € durch das Land Tirol (davon 3,70 Mio. € aus dem laufenden Budget und 0,90 Mio. € aus zusätzlichen von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Budgetmitteln). Die Finanzierung der verbleibenden Förderungen iHv 18,03 Mio. € erfolgte aus den vom Bund für Wohn- und Heizkostenzuschüsse bereitgestellten Zweckzuschüssen.

Berechnung der Mehraufwendungen beim Heizkostenzuschuss Der LRH berechnete auch für das Jahr 2024 den Gesamteffekt der Mehraufwendungen aufgrund der Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte, indem er die Aufwendungen für den Heizkostenzuschuss des Jahres 2021 (Jahr vor den Anti-Teuerungsmaßnahmen) mit den entsprechenden Aufwendungen des Jahres 2024 verglich. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, betragen die entsprechenden Mehraufwendungen 2,33 Mio. €:

Tab. 18: Mehraufwendungen der Anti-Teuerungsmaßnahme „Heizkostenzuschuss 2024“ (Quelle: Abt. Soziales; Darstellung LRH; Beträge in €)

Förderung	2021	2024	Mehraufwendungen
Heizkostenzuschuss	2.266.500	4.598.500	2.332.000

Übersicht

Finanzierung Zusammengefasst betragen die Auszahlungen für die Heiz- und Wohnkostenzuschüsse betreffend die Jahre 2023 und 2024 sowie den Anti-Teuerungszuschuss für Haushalte mit Elektro- oder Wärmepumpen-Heizung insgesamt rd. 50,37 Mio. €. Diese Auszahlungen wurden wie folgt aus Landes- und Bundesmitteln finanziert:

Tab. 19: Übersicht über die vom Land Tirol und dem Bund finanzierten Anti-Teuerungsmaßnahmen (Beträge in €)

Anti-Teuerungsmaßnahmen	Auszahlungen Abt. Soziales	Finanzierung Land	Finanzierung Bund
Heiz- und Wohnkostenzuschuss 2023 - Tirol Zuschuss	22.552.680	4.311.250	18.241.430
Heizkostenzuschuss 2024/2025 und Wohnkostenzuschuss 2024 - Tirol Zuschuss 2.0	22.632.385	4.598.500	18.033.885
Anti-Teuerungszuschuss für Haushalte mit Elektro- oder Wärmepumpen-Heizung	5.180.730	-	5.180.730
Summe	50.365.795	8.909.750	41.456.045

Der Bund akontierte dem Land Tirol zur Bedeckung dieser Auszahlungen im Jahr 2023 insgesamt 40,00 Mio. € und im Jahr 2024 insgesamt 5,50 Mio. €. Somit standen zum Stichtag 31.12.2024 noch budgetierte Bundesmittel iHv 4,04 Mio. € zur Verfügung. Diese Restmittel wurden der Abteilung Wohnbauförderung für die Förderung der Wohnhaussanierung zur Verfügung gestellt.

Soziale Treffsicherheit Wie dargestellt, erfolgte die Auszahlung der Förderungen für die dargestellten Anti-Teuerungsmaßnahmen auf der Grundlage von Einkommensgrenzen, die von der Abteilung Soziales festgelegt wurden. Damit war die soziale Treffsicherheit dieser Anti-Teuerungsmaßnahmen grundsätzlich gegeben.

Vergleich mit der Armutsgefährdungsschwelle Ein Vergleich der in den Richtlinien der Heiz- und Wohnkostenzuschüsse definierten Einkommensgrenzen mit der im Kapitel „Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung“ beschriebenen Armutsgefährdungsschwelle (monatliches Netto-Haushaltseinkommen) ergab folgendes Bild:

 Tab. 20: Vergleich der Einkommensgrenzen³² des Heiz- und Wohnkostenzuschusses mit der Armutsgefährdungsschwelle (Quelle: Statistik Austria, Abt. Soziales; Berechnung des LRH; Beträge in €)

Haushaltstyp	Personenanzahl	Armutsgefährdungsschwelle 2023	Einkommensgrenze HKZ-2023	Einkommensgrenze I WKZ-2023	Einkommensgrenze II WKZ-2023	Einkommensgrenze III WKZ-2023
1-Personen-Haushalt	1	1.572	1.100	1.100	1.500	2.000
1 Erwachsene/r + 1 Kind	2	2.044	1.700	1.700	2.200	2.800
2 Erwachsene	2	2.358	1.700	1.700	2.200	2.800
1 Erwachsene/r + 2 Kinder	3	2.515	2.000	2.000	2.500	3.100
2 Erwachsene/r + 1 Kind	3	2.830	2.000	2.000	2.500	3.100
3 Erwachsene	3	3.144	2.000	2.000	2.500	3.100

³² Monatliches Netto-Haushaltseinkommen.

³² Mit Ausnahme des Haushaltstyps 1 Erwachsene/r + 1 Kind.

Haushaltstyp	Personenanzahl	Armutsgefährdungsschwelle 2023	Einkommensgrenze HKZ-2023	Einkommensgrenze I WKZ-2023	Einkommensgrenze II WKZ-2023	Einkommensgrenze III WKZ-2023
1 Erwachsene/r + 3 Kinder	4	2.987	2.300	2.300	2.800	3.400
2 Erwachsene + 2 Kinder	4	3.301	2.300	2.300	2.800	3.400
3 Erwachsene + 1 Kind	4	3.616	2.300	2.300	2.800	3.400
4 Erwachsene	4	3.930	2.300	2.300	2.800	3.400
1 Erwachsene/r + 4 Kinder	5	3.458	2.600	2.600	3.100	3.700
2 Erwachsene + 3 Kinder	5	3.773	2.600	2.600	3.100	3.700
3 Erwachsene + 2 Kinder	5	4.087	2.600	2.600	3.100	3.700
4 Erwachsene + 1 Kind	5	4.402	2.600	2.600	3.100	3.700
5 Erwachsene	5	4.716	2.600	2.600	3.100	3.700
1 Erwachsene/r + 5 Kinder	6	3.930	2.900	2.900	3.400	4.000
2 Erwachsene + 4 Kinder	6	4.244	2.900	2.900	3.400	4.000
3 Erwachsene + 3 Kinder	6	4.559	2.900	2.900	3.400	4.000
4 Erwachsene + 2 Kinder	6	4.873	2.900	2.900	3.400	4.000
5 Erwachsene + 1 Kind	6	5.188	2.900	2.900	3.400	4.000
6 Erwachsene	6	5.502	2.900	2.900	3.400	4.000

Ergebnis Die Einkommensgrenzen des Heizkostenzuschusses lagen bei sämtlichen Haushaltstypen unterhalb der Armutsgefährdungsschwellenwerte. Beim Wohnkostenzuschuss lagen die Einkommensgrenzen I und II³³ ebenfalls unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle. Bei der Einkommensgrenze III lagen die Werte hingegen über der Armutsgefährdungsschwelle, wobei bei größeren Haushalten, insbesondere mit mehr Erwachsenen, die Einkommensgrenzen ebenfalls unterhalb der Schwellenwerte lagen.

Stellungnahme der Regierung Zur Feststellung des Landesrechnungshofes wird angemerkt, dass eine Unterschreitung der Armutsgefährdungsschwelle dazu führen dürfte, dass mit den begrenzt vorhandenen Mitteln die noch ärmeren Haushalte stärker unterstützt werden. Aufgrund unterschiedlicher Ansätze (z.B. zwölf oder 14 Gehälter, (Nicht-)Einberechnung von Transferleistung wie z.B. Familienbeihilfe etc.) ist die Vergleichbarkeit, wie vom Landesrechnungshof selbst ausgeführt, nicht vollständig gegeben und führt gegebenenfalls zu Verzerrungen.

Unterschiedliche Gewichtung der Haushaltsangehörigen Der LRH stellte fest, dass bei der Armutsgefährdungsschwelle zwischen Erwachsenen und Kindern im Haushalt unterschieden wurde. Dabei wurden zusätzliche Erwachsene mit 0,5 gewichtet, Kinder (< 14 Jahre) hingegen nur mit 0,3. Folglich wiesen Haushalte mit vielen Erwachsenen eine relativ hohe Armutsgefährdungsschwelle aus.

Hingegen differenzierten die Landesrichtlinien nicht zwischen Erwachsenen und Kindern, sondern berücksichtigt „Personen“. Das führte dazu, dass sämtliche Einkommensgrenzen (I bis III) bei Haushalten mit überwiegend Erwachsenen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle lagen.

Grenzen der Vergleichbarkeit Der LRH wies darauf hin, dass diese Vergleiche methodische Einschränkungen aufweisen, da die Berechnung des Einkommens in den Armutsgefährdungsschwellen und den Einkommensgrenzen der Förderungen nicht einheitlich erfolgt. Unterschiede in der Anrechnung von Sozialleistungen sowie in der Haushaltsgewichtung können die Vergleichbarkeit verzerren. Die damit verbundenen Problematiken werden im Kapitel „Methodische Einschränkungen“ näher erläutert.

6.1.3. Sonstige Förderungen

Der Bund finanzierte zur Gänze im Rahmen der Anti-Teuerungsmaßnahmen

- den Teuerungsausgleich für UnterkunftgeberInnen im Rahmen der Tiroler Grundversorgung,
- den Strom- und Heizkostenzuschuss für Alten- und Pflegeheime sowie
- die Sonderzuwendung an Haushalte mit Bezug einer Sozialhilfe oder einer Mindestsicherung.

Teuerungsausgleich für UnterkunftgeberInnen im Rahmen der Tiroler Grundversorgung

Ausgangslage Um die Unterbringung von schutzsuchenden Fremden in der Landesgrundversorgung auch angesichts der Teuerung weiterhin aufrecht erhalten zu können, beschloss der Bund einen befristeten Kostenersatz für UnterkunftgeberInnen für den Zeitraum von 1.10.2022 bis 31.3.2023.³⁴

Regierungsbeschluss Die Tiroler Landesregierung beschloss am 21.11.2023 auf Grundlage des Bundesgesetzes einen befristeten Teuerungsausgleich für UnterkunftgeberInnen im Rahmen der Tiroler Grundversorgung zu gewähren.

Die budgetäre Bedeckung war durch bereitgestellte Bundesmittel iHv € 1.746.900 auf dem V.K. 1-426008-7280 130 „Teuerungsausgleich verrechenbarer Unterbringung Grundversorgung“ gegeben.

Umsetzung Die Abwicklung des befristeten Teuerungsausgleiches erfolgte durch die Abteilung Soziales und die Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD). Der Budgetmittelbedarf wurde anhand der vorliegenden Grundversorgungsdaten vom Bundesministerium für Inneres ermittelt und bereits vorab als Akontozahlung dem Land Tirol für die Auszahlungen zur Verfügung gestellt.

³⁴ Die Grundlage dafür erfolgte durch das Bundesgesetz „Befristeter Kostenersatz an die Länder für finanzielle Aufwendungen als Teuerungsausgleich im Rahmen der Grundversorgung“, BGBl. I Nr. 28/2023.

Die Förderung bei organisierter Unterkunft im Bundesland Tirol betrug pro Person und Tag € 2 und pro unbegleitetem minderjährigen Fremden € 4. Die Förderung betrug pro Unterkunft und Monat bei individueller Unterbringung einer Einzelperson € 50 und bei einer Familie (ab zwei Personen) gesamt € 100.

Die Ansuchen bei individueller Unterbringung wurden im Auftrag der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, von der TSD in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres auf ihre sachliche, rechnerische und inhaltliche Richtigkeit geprüft. Es wurde insbesondere überprüft, ob die untergebrachten Fremden im Zeitraum der Unterbringung im Bundesland Tirol Grundversorgungsleistungen des Landes Tirol bezogen und an der Unterkunftsadresse amtlich gemeldet waren.

Der Teuerungsausgleich für UnterkunftgeberInnen bei individueller Unterkunft wurde im Falle der Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch die TSD angewiesen und in der Folge gegen Abrechnung von der Abteilung Soziales geprüft und der TSD rückerstattet.

Aufwendungen Für den Zeitraum von 1.10.2022 bis 31.3.2023 erhielten vier gemeinnützige Gesellschaften (UnterkunftgeberInnen) im Zusammenhang mit dem „Teuerungsausgleich verrechenbarer Unterbringung Grundversorgung“ einen Betrag iHv insgesamt € 1.288.908. Im Vergleich mit den budgetierten Mittel waren somit Minderaufwendungen iHv insgesamt € 457.992 festzustellen.

Strom- und Heizkostenzuschuss für Alten- und Pflegeheime

Bundemittelbereitstellung Der Bund stellte insgesamt einen Betrag iHv € 2.856.000 zur Abgeltung der Teuerungen im Bereich der Strom- und Heizkosten in den Alten- und Pflegeheimen zur Verfügung.

Umsetzung Mit diesem Betrag wurden die Erhöhungen in den Bereichen Strom- und Heizkosten, die nicht über die Normkostenabrechnung abgegolten wurden, abgedeckt. Insgesamt wurde der Betrag auf 75 Träger von Alten- und Pflegeheimen aufgeteilt, in denen insgesamt rd. 5.000 BewohnerInnen betreut und gepflegt wurden.

Die Aufteilung erfolgte nach einem Aufteilungsschlüssel, der sich aus den tatsächlichen Mehraufwendungen der jeweiligen Alten- und Pflegeheime für Strom- und Heizkosten ergab.

Budgeterhöhungen Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 28.3.2023 wurden für die Bereitstellung der zweckgebundenen Mittel des Bundes für Wohn- und Heizkostenzuschüsse Budgeterhöhungen iHv 1,90 Mio. € und mit ebensolchem Beschluss vom 25.10.2023 weitere € 956.000 genehmigt.

Sonderzuwendung an Haushalte mit Bezug einer Sozialhilfe oder einer Mindestsicherung

Ausgangslage	<p>Anlässlich eines Anti-Teuerungspakets für Familien wurde im Juni 2022 eine Änderung des Bundesgesetzes über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten - LWA-G³⁵ beschlossen.</p> <p>Mit diesem Bundesgesetz sollte ein finanzieller Beitrag des Bundes zur leichteren Bewältigung von teuerungsbedingten Mehraufwendungen des täglichen Lebens von akut unterstützungsbedürftigen Personen und Haushalten geleistet werden. Zu den Maßnahmen des Bundes zählten u.a. Sonderzuwendungen an Haushalte mit Bezug einer Sozialhilfe oder einer Mindestsicherung (§ 3a).</p> <p>Mit der Änderung des LWA-G u.a. betreffend diese Sonderzuwendungen leistete der Bund nunmehr gemäß § 3a Abs. 1 LWA-G für jede volljährige Person, die im Bezug einer Sozialhilfe oder Mindestsicherung stand, eine Zuwendung iHv € 60 pro Person und Monat. Mündige Minderjährige, die in einem eigenen Haushalt lebten, waren erwachsenen Personen gleichzustellen.</p> <p>Gemäß § 3a Abs. 2 LWA-G leistete der Bund für Eltern, die im Bezug einer Sozialhilfe oder Mindestsicherung standen, eine Zuwendung für ihre Kinder iHv € 60 pro Kind und Monat. Als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten leibliche Eltern einschließlich Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie etwa Großeltern.</p> <p>Für diese im § 3a LWA-G erfasste Zielgruppe der Sozialhilfe- bzw. MindestsicherungsbezieherInnen stellte der Bund für die Jahre 2023 und 2024 einen Betrag iHv insgesamt 124,0 Mio. € zur Verfügung.</p>
Abwicklung	<p>Die Abwicklung dieser Zuwendungen wurde im Sinne des Art. 104 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden zur Besorgung übertragen. Die Betrauung erfolgte mittels gesonderter Verordnung³⁶.</p> <p>Den mittels Übertragungsverordnung zuständigen Behörden (Landeshauptmann und ihm unterstellte Behörden) wurden die gewährten Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung durch den Landeshauptmann erfolgte auf der Basis von Erlässen des Bundes.</p>
Erlässe des Bundes	<p>Der Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 18.10.2023 regelte die näheren Bedingungen und Modalitäten für die Auszahlung der Sonderzuwendungen des Bundes auf Basis § 3a LWA-G durch die Länder. Ein erweiterter Erlass vom 18.10.2024 regelte das Datenmonitoring und die Berichterstattung gegenüber dem Bundesministerium im Zusammenhang mit der Abwicklung des § 3a LWA-G.</p>

³⁵ Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G), BGBl. I Nr. 93/2022 idF BGBl. I Nr. 68/2023.

³⁶ Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Übertragung der Durchführung von Maßnahmen gemäß dem Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G, BGBl. I Nr. 93/2022 idF BGBl. I Nr. 68/2023) an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung LWA-G – Sonderzuwendungen 2023 und 2024).

Umsetzung Die Aufteilung der Bundesmittel auf die Bundesländer erfolgte gemäß ihrem Anteil an den für den Monat April 2023 gemeldeten Gesamtanzahl der volljährigen und minderjährigen Personen pro Monat, die der von § 3a LWA-G festgelegten Zielgruppe angehörten.

Auf Basis der gesetzlich festgelegten Personengruppe verteilten sich die Bundesmittel wie folgte auf das Land Tirol:

Tab. 21: Anzahl der anspruchsberechtigten Personengruppe nach § 3a LWA-G im Land Tirol
 (Quelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz)

Sonderzuwendung	Gesamt	Anteil Tirol	% Anteil
Personenanzahl	183.732	7.138	3,89 %
Bundesmittel	€ 124.000.000	€ 4.817.408	3,89 %

Mittelbereitstellung Der Bund wies dem Land Tirol für das Jahr 2023 Mittel iHv € 2.797.205 und für das Jahr 2024 Mittel iHv von € 2.020.203 (und somit insgesamt € 4.817.408) an.

Mittelverwendung Die Abteilung Soziales wies im Rahmen der „Sonderzuwendung an Haushalte mit Bezug einer Sozialhilfe oder einer Mindestsicherung“ im Jahr 2023 von den bereitgestellten Bundesmittel einen Betrag iHv € 2.206.020 an. Für die Monate Jänner bis August 2024 wies die Abteilung Soziales Bundesmittel iHv insgesamt € 741.020 an. Somit wies die Abteilung Soziales von den insgesamt bereitgestellten Bundesmittel zum Stand Februar 2025 lediglich einen Betrag iHv € 2.947.040 an. Bei Bundesmittel iHv € 1.870.368 (und damit 39 % der gesamten Bundesmittel) erfolgte somit noch keine Auszahlung durch die Abteilung Soziales.

Die Abteilung Soziales teilte dem LRH mit, dass eine Nachfrage an den Bund erfolgte, ob und wann eine allfällige Rücküberweisung nicht verbrauchter Bundesmittel erfolgen muss. Hierzu sei noch keine Rückmeldung des Bundes erfolgt. Die Abteilung Soziales wird aber nach Abschluss aller Auszahlungen eine weitere schriftliche Nachfrage beim Bund stellen.

Stellungnahme der Regierung Hinsichtlich der Feststellung des Landesrechnungshofes wird festgehalten, dass dadurch zum Ausdruck kommt, dass der Bund mehr Mittel zur Verfügung stellte, als das Land auszahlen konnte. Ein Indiz für eine Divergenz zwischen bundespolitischer Ankündigung und landesseitiger Vollziehbarkeit. Die Landesvollziehung wird folglich schuldlos dem Vorwurf ausgesetzt sein, die Bundesmittel nicht vollständig „abzuholen“.

Wirkung Da es sich bei der festgelegten Zielgruppe für diese Sonderzuwendung grundsätzlich um MindestsicherungsempfängerInnen handelte, war diese ausschließlich mit Bundesmittel finanzierte Anti-Teuerungsmaßnahme sozial treffsicher.

6.2. Abteilung Gesellschaft und Arbeit

6.2.1. Familienförderungen

Regierungs- beschluss	<p>Zur teilweisen Abfederung der Teuerung beschloss die Tiroler Landesregierung am 15.8.2022, dass die Einkommensgrenzen bei den folgenden einkommensabhängigen Individualförderungen („Familienförderungen“) angehoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulkostenbeihilfe, • Kindergeld Plus, • Kinderbetreuungszuschuss und • Schulveranstaltungen im Inland. <p>Zudem erfolgte eine Anhebung der Fördersätze bei den Förderschienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindergeld Plus, • Schulveranstaltungen im Inland und • Mehrlingsgeburtenzuschuss.
Richtlinien und Finanzierung	<p>Zu den genannten Förderungen wurden die entsprechenden Richtlinien adaptiert, welche am 1.1.2023 in Kraft traten. Die budgetäre Bedeckung erfolgte in der Deckungsklasse 423 nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.</p>
Einkommens- grenzen	<p>Die entsprechenden Förderrichtlinien definierten Einkommensgrenzen abhängig von der Anzahl der Personen in einem Haushalt. Die Unterschreitung der Einkommensgrenzen war die Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung (vgl. Tab. 24 unten).</p>
Umsetzung	<p>Im Zeitraum 2021 bis 2024 wurden von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit folgende Förderungen angewiesen³⁷:</p>

Tab. 22: Familienförderungen 2021 - 2024 (Quelle: Abt. Gesellschaft und Arbeit; Beträge in €)

Förderung	2021	2022	2023	2024	Summe
Kinderbetreuungszuschuss	544.666	587.759	728.442	379.802	2.240.668
Kindergeld Plus	1.165.100	1.109.500	1.362.440	926.970	4.564.010
Mehrlingsgeburtenzuschuss	37.800	59.100	52.170	48.510	197.580
Schulkostenbeihilfe ³⁸	2.408.250	3.074.000	3.184.200	2.607.650	11.274.100
Schulveranstaltungen	5.079	82.366	128.058	88.436	303.939
Summe	4.160.895	4.912.725	5.455.310	4.051.368	18.580.297

³⁷ Die Abfrage für die angewiesenen Beträge erfolgte mit dem jeweiligen Zusagedatum der Förderungen.

³⁸ Hinweis: Im Jahr 2021 erfolgten die Förderzusagen und -auszahlungen im Rahmen der „Schulstarthilfe“.

Hinweis	Für das Jahr 2024 lagen zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an den LRH noch keine endgültigen Daten vor (Datenstand vom 13.1.2025). Die Abteilung Gesellschaft und Arbeit wies darauf hin, dass einzelne Förderzusagen erst mit Ende des Jahres 2025 abgerechnet werden. Der LRH bezog daher in den nachfolgenden Darstellungen zur Entwicklung der Förderungen das Jahr 2024 nicht mit ein.
Kinderbetreuungs-zuschuss	<p>Die Förderungen zum Kinderbetreuungszuschuss³⁹ stiegen von € 544.666 im Jahr 2021 (vor der „Teuerungswelle“) auf € 728.442 im Jahr 2023 (+33,7 %). Der deutliche Anstieg war auf die Richtlinienänderung (Ausweitung der Einkommensgrenzen) und auf gestiegene Betreuungskosten, die indirekt zu höheren Zuschüssen führten, zurückzuführen.</p> <p>Inwieweit andere Faktoren (z.B. allgemein stärkere Nachfrage aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Inflation und der Werbekampagne des Landes Tirol) eine Rolle spielten, konnte von Seiten der Abteilung Gesellschaft und Arbeit nicht beurteilt werden.</p>
Kindergeld Plus	<p>Die Förderung „Kindergeld Plus“ stieg von € 1.165.100 im Jahr 2021 auf € 1.362.440 im Jahr 2023 (+16,9 %). Der Anstieg war durch die Anhebung der Einkommensgrenzen und durch die Erhöhung der Fördersätze⁴⁰ begründet.</p> <p>Einen weiteren (kostendämpfenden) Faktor stellte die demografische Entwicklung der Bevölkerung dar, da mit dem Kindergeld Plus Familien mit zwei- und dreijährigen Kindern gefördert wurden.⁴¹</p>
Mehrlings- geburtenzuschuss	Die Mehrlingsgeburtenszuschüsse ⁴² stiegen von € 37.800 im Jahr 2021 auf € 52.170 im Jahr 2023. Die Verringerung der Förderungen im Jahr 2023 gegenüber 2022 war auf einen Rückgang der Mehrlingsgeburten zurückzuführen.
Schulkosten- beihilfe	Die Schulkostenbeihilfen ⁴³ steigerten sich von € 2.408.250 im Jahr 2021 auf € 3.184.200 im Jahr 2023 (+32,2 %). Dieser Anstieg war ebenfalls auf verschiedene Faktoren zurückzuführen: z.B. Ausweitung der Einkommensgrenzen, allgemein stärkere Nachfrage aufgrund der hohen Inflation und Werbekampagne des Landes Tirol.

³⁹ Die Höhe der Förderung betrug je nach Einkommensstufe zwischen 40 % und 60 % der nachgewiesenen Betreuungskosten. Die Förderung wurde pro Kind und für die Laufzeit von höchstens 12 Monaten gewährt.

⁴⁰ Erhöhung der Fördersätze je nach Einkommensstufe von € 500 auf € 550 bzw. € 300 auf € 330. Die Förderung wurde pro Kind und Kalenderjahr einmal gewährt.

⁴¹ Dies spiegelte sich in der Anzahl der Kinder, für die angesucht wurde, wider: im Jahr 2021 waren es 2.578 Kinder und im Jahr 2023 2.330 Kinder.

⁴² Die Höhe der Förderung betrug bei der Geburt von Zwillingen € 660, bei der Geburt von Drillingskindern € 990 und für jedes weitere Mehrlingskind erhöhte sich die Förderung um € 330.

⁴³ Die Höhe der Förderung betrug unterhalb der Einkommensgrenze I € 200 und unterhalb der Einkommensgrenze II € 150. Die Förderung wurde pro Kind und Kalenderjahr einmal gewährt.

Schulveranstaltungen	Die Förderungen der Teilnahme an Schulveranstaltungen stiegen von € 5.079 (2021) auf € 128.058 (2023). Dies resultierte u.a. aus der Erhöhung der Einkommensgrenzen und der Fördersätze ⁴⁴ .
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>In Bezug auf die Feststellung des Landesrechnungshofes, wird mitgeteilt, dass dies insbesondere daraus resultierte, dass im Jahr 2021 coronabedingt kaum Schulveranstaltungen durchgeführt wurden.</i>
Aufwendungen der Anti-Teuerungsmaßnahmen	Der LRH ersuchte die Abteilung Gesellschaft und Arbeit um eine Berechnung der Mehraufwendungen, die aufgrund der Anti-Teuerungsmaßnahmen bzw. Richtlinienänderungen bei den „Familienförderungen“ resultierten. Die Abteilung Gesellschaft und Arbeit teilte dem LRH mit, dass eine solche Berechnung nicht möglich sei, da Mengen- bzw. Nachfrageeffekte ⁴⁵ nicht genau kalkuliert werden können.
Gesamteffekt	Um trotzdem eine Einschätzung zur Aufwandsentwicklung zu bekommen, berechnete der LRH den Gesamteffekt der Mehrkosten aufgrund der Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte, indem er die Aufwendungen des Jahres 2022 (Jahr vor den Richtlinienänderungen) mit den Aufwendungen des Jahres 2023 verglich. Dabei ergab sich folgendes Bild:

Tab. 23: Mehraufwendungen aufgrund der Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte im Rahmen der Familienförderungen 2023 (Quelle: Abteilung Arbeit und Familien; Berechnung LRH; Beträge in €)

Familienförderung	2022	2023	Mehraufwendungen
Kinderbetreuungszuschuss	587.759	728.442	140.683
Kindergeld Plus	1.109.500	1.362.440	252.940
Mehrlingsgeburtenszuschuss ⁴⁶	59.100	52.170	-6.930
⁴⁷ Schulkostenbeihilfe	3.074.000	3.184.200	110.200
Schulveranstaltungen	82.366	128.058	45.692
Summe	4.912.725	5.455.310	542.585

Ergebnis Aus diesem Vergleich ergibt sich in Summe ein Gesamteffekt von € 542.585. Dieser Betrag stellt für das Jahr 2023 die Mehraufwendungen aufgrund der Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte im Rahmen der Familienförderungen des Landes Tirol dar. Unter der Annahme, dass für das Jahr 2024 nach endgültiger Abrechnung aller entsprechender Förderfälle ein ähnlicher Effekt zu erwarten ist, ergibt sich ein geschätzter Gesamteffekt bis 2024 iHv € 1.085.170.

⁴⁴ Die Höhe der Förderung betrug unterhalb der Einkommensgrenze I 60 % der nachgewiesenen Teilnahmegebühren (maximal € 150,00) und unterhalb der Einkommensgrenze II 50 % der nachgewiesenen Teilnahmegebühren (maximal € 125). Die Förderung wurde pro Kind und Schulveranstaltung gewährt.

⁴⁵ Die erhöhte Nachfrage nach Förderungen war auch auf andere Faktoren (z.B. allgemein höhere Nachfrage aufgrund der hohen Inflation, Werbekampagne der Tiroler Landesregierung oder auch demografische Effekte) zurückzuführen.

⁴⁶ Der negative Wert ergab sich aufgrund der erwähnten demografischen Entwicklung (weniger Mehrlingsgeburten).

⁴⁷ Mit Ausnahme des Mehrlingsgeburtenszuschusses, welcher einkommensunabhängig als Einmalzuschuss pro Mehrlingsgeburt gewährt wurde.

Wirkung Grundsätzlich wirkten die erwähnten Förderungen⁴⁸ zielgerichtet und bedarfsgerecht, da in den jeweiligen Förderrichtlinien entsprechende Einkommensgrenzen definiert waren. Somit wurde auch eine soziale Treffsicherheit erreicht.

Vergleich mit der Armutsgefährdungsschwelle Ein Vergleich der in den Richtlinien ab 2023 definierten Einkommensgrenzen mit der im Kapitel „Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung“ beschriebenen Armutsgefährdungsschwelle 2023 (monatliches Netto-Haushaltseinkommen) ergab folgendes Bild:

Tab. 24: Vergleich der Einkommensgrenzen⁴⁹ der Förderrichtlinien⁵⁰ mit den Armutsgefährdungsschwellen 2023
(Quelle: Statistik Austria, Abt. Gesellschaft und Arbeit; Berechnungen des LRH; Beträge in €)

Haushaltstyp	Personenanzahl	Armutsgefährdungsschwelle 2023	Einkommensgrenze I der Förderrichtlinien	Einkommensgrenze II der Förderrichtlinien
1 Erwachsene/r + 1 Kind	2	2.044	1.900	2.200
1 Erwachsene/r + 2 Kinder	3	2.515	2.400	2.700
2 Erwachsene/r + 1 Kind	3	2.830	2.400	2.700
1 Erwachsene/r + 3 Kinder	4	2.987	2.800	3.100
2 Erwachsene + 2 Kinder	4	3.301	2.800	3.100
3 Erwachsene + 1 Kind	4	3.616	2.800	3.100
1 Erwachsene/r + 4 Kinder	5	3.458	3.200	3.500
2 Erwachsene + 3 Kinder	5	3.773	3.200	3.500
3 Erwachsene + 2 Kinder	5	4.087	3.200	3.500
4 Erwachsene + 1 Kind	5	4.402	3.200	3.500
1 Erwachsene/r + 5 Kinder	6	3.930	3.600	3.900
2 Erwachsene + 4 Kinder	6	4.244	3.600	3.900
3 Erwachsene + 3 Kinder	6	4.559	3.600	3.900
4 Erwachsene + 2 Kinder	6	4.873	3.600	3.900
5 Erwachsene + 1 Kind	6	5.188	3.600	3.900

Einkommensgrenze I Die Einkommensgrenze I lag bei allen Haushaltstypen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle.

⁴⁹ Monatliches Netto-Haushaltseinkommen.

⁵⁰ Schulkostenbeihilfe, Kindergeld Plus, Kinderbetreuungszuschuss und Förderung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen.

Einkommensgrenze II Die Einkommensgrenze II der erwähnten Förderungen lagen bei 2- und 3-Personenhaushalten, je nachdem wieviel Kinder und Erwachsene in den Haushalten lebten, über oder unter den für das Jahr 2023 definierten Armutsgefährdungsschwellen. Dies lag daran, dass die Richtlinien beim Haushaltstyp nicht zwischen Erwachsenen und Kindern unterschieden, sondern lediglich die Gesamtzahl der Personen in einem Haushalt berücksichtigten.

Bei größeren Haushalten (ab 4 Personen) lag die Einkommensgrenze II in der Regel deutlich unterhalb der Schwellenwerte. Eine Ausnahme bildeten hier nur Haushalte, in welchen deutlich mehr Kinder als Erwachsene lebten (z.B. 1 Erwachsene/r mit 3 oder 4 Kindern).

Grenzen der Vergleichbarkeit Wie bereits im Kapitel „Abteilung Soziales“ erwähnt, weist der Vergleich zwischen den Armutsgefährdungsschwellen und den Einkommensgrenzen der Richtlinien methodische Einschränkungen auf, da die Berechnung des Einkommens im Rahmen der Armutsgefährdungsschwelle und den Einkommensgrenzen der Richtlinien nicht einheitlich erfolgt. Die damit verbundenen Problematiken werden im Kapitel „Methodische Einschränkungen“ näher erläutert.

6.2.2. Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge

Regierungsbeschluss Die Landesregierung beschloss am 15.8.2022 eine Änderung der Richtlinie „Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge“ für Förderaktionen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung. Bei der Änderung wurde die monatliche Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge von € 100 auf € 200 angehoben. Die Richtlinienänderung trat mit 1.9.2022 in Kraft.

Dadurch sollten die mit der Lebenshaltung verbundenen gestiegenen Kosten während einer Lehrausbildung teilweise kompensiert werden. Gleichzeitig sollte auch ein Anreiz zur Lehr- und damit Fachkräfteausbildung geschaffen werden.

Einkommensabhängige Förderung Die Förderung war einkommensabhängig und war nur möglich, wenn das monatliche Haushaltseinkommen je nach Größe des Haushalts bestimmte Einkommensgrenzen nicht überstieg.

Bedeckung Im Finanzjahr 2022 erfolgte die budgetäre Bedeckung bei dem V.K. 1-789405-7690 000 „Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen“. Im Finanzjahr 2023 war die budgetäre Bedeckung durch eine Budgeterhöhung iHv € 1.589.100 im Rahmen des Anti-Teuerungspakets gegeben.

Umsetzung Im Zeitraum 2021 bis 2024 wurden von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit folgende Förderungen angewiesen⁵¹:

Tab. 25: Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge für den Zeitraum 2021 bis 2024
 (Quelle: Abt. Gesellschaft und Arbeit; Beträge in €)

Förderung	2021	2022	2023	2024	Summe
Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge	1.321.800	1.969.500	2.965.000	1.410.800	7.667.100

Hinweis Für das Jahr 2024 lagen zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an den LRH noch keine endgültigen Daten vor (Datenstand vom 13.1.2025). Die Abteilung Gesellschaft und Arbeit wies darauf hin, dass einzelne Förderungen erst mit Ende des Jahres 2025 abgerechnet werden.

Entwicklung Die Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge stiegen von € 1.321.800 im Jahr 2021 auf € 2.965.000 im Jahr 2023, was einer Steigerung von 124 % entsprach.

Mehraufwendungen aufgrund der Richtlinienänderung Die Mehraufwendungen aufgrund der Anti-Teuerungsmaßnahme bzw. der Richtlinienänderung (Verdopplung des Fördersatzes) betragen im Jahr 2023 € 1.482.500.⁵² Für das Jahr 2022 ergaben sich Mehraufwendungen von lediglich € 328.250, da die Richtlinienänderung erst mit 1.9.2022 in Kraft trat und somit nur für ein Drittel des Jahres wirksam war.⁵³

Unter der Annahme, dass für das Jahr 2024 nach endgültiger Abrechnung aller entsprechender Förderfälle ein ähnlicher Effekt wie 2023 zu erwarten ist, ergibt sich ein geschätzter Gesamteffekt bis 2024 iHv rd. 3,3 Mio. €.

Wirkung Die Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge wirkten einkommensabhängig, da in der entsprechenden Förderrichtlinie Einkommensgrenzen für den Erhalt der Beihilfen festgelegt wurden. Der Vergleich der Einkommensgrenzen mit der Armutgefährdungsschwelle 2023 (monatliches Netto-Haushaltseinkommen) stellte sich wie folgt dar:

⁵¹ Die Abfrage für die angewiesenen Beträge erfolgte mit dem jeweiligen Zusagedatum der Förderungen.

⁵² Dieser Betrag errechnet sich aus der Hälfte der tatsächlich im Jahr 2023 angewiesenen Förderungen, da ohne die Richtlinienänderung (Verdopplung des Fördersatzes) nur die Hälfte dieser Summe ausbezahlt worden wäre.

⁵³ Zugrunde liegende Berechnung: (€ 1.969.500/3)/2.

Tab. 26: Vergleich der Einkommensgrenzen Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge mit den Armutsgefährdungsschwellen
 (Quelle: Statistik Austria, Abt. Gesellschaft und Arbeit; Berechnung LRH; Beträge in €)

Haushaltstyp	Personen- anzahl	Armutsgefährdungs- schwelle 2023	Einkommensgrenze ⁵⁴ der Förderrichtlinie
1-Personen-Haushalt	1	1.572	1.900
1 Erwachsene/r + 1 Kind	2	2.044	2.700
2 Erwachsene	2	2.358	2.700
1 Erwachsene/r + 2 Kinder	3	2.515	2.900
2 Erwachsene/r + 1 Kind	3	2.830	2.900
3 Erwachsene	3	3.144	2.900
1 Erwachsene/r + 3 Kinder	4	2.987	3.100
2 Erwachsene + 2 Kinder	4	3.301	3.100
3 Erwachsene + 1 Kind	4	3.616	3.100
4 Erwachsene	4	3.930	3.100
1 Erwachsene/r + 4 Kinder	5	3.458	3.300
2 Erwachsene + 3 Kinder	5	3.773	3.300
3 Erwachsene + 2 Kinder	5	4.087	3.300
4 Erwachsene + 1 Kind	5	4.402	3.300
5 Erwachsene	5	4.716	3.300
1 Erwachsene/r + 5 Kinder	6	3.930	3.500
2 Erwachsene + 4 Kinder	6	4.244	3.500
3 Erwachsene + 3 Kinder	6	4.559	3.500
4 Erwachsene + 2 Kinder	6	4.873	3.500
5 Erwachsene + 1 Kind	6	5.188	3.500
6 Erwachsene	6	5.502	3.500

Ergebnis

Dieser Vergleich zeigte ein differenziertes Bild:

- Bei den 1- bis 3-Personen-Haushalten⁵⁵ lagen die Einkommensgrenzen deutlich über der Armutsgefährdungsschwelle.
- Hingegen lagen sie bei größeren Haushalten (ab 4 Personen⁵⁶) unterhalb dieser Schwelle.
- Allgemein kann festgestellt werden: je höher die Anzahl der Personen in einem Haushalt war, desto deutlicher lag die Einkommensgrenze der Richtlinie unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle.

Grenzen der Vergleichbarkeit

Wie bereits erwähnt, weist der Vergleich zwischen den Armutsgefährdungsschwellen und den Einkommensgrenzen methodische Einschränkungen auf. Näheres dazu findet sich im Kapitel „Methodische Einschränkungen“.

⁵⁴ Monatliches Netto-Haushaltseinkommen.

⁵⁵ Mit Ausnahme der Haushalte mit drei Erwachsenen.

⁵⁶ Mit Ausnahme der Haushalte mit einer/einem Erwachsenen und drei Kindern.

6.3. Abteilung Wohnbauförderung

6.3.1. Wohnbeihilfe

Regierungs- beschluss	Aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten in Tirol in Relation zu den Einkommen und aufgrund der anhaltend hohen Energiekosten beschloss die Tiroler Landesregierung am 3.5.2022, die Beihilfenbestimmungen der Wohnbeihilfe zu verbessern. Damit sollten einkommensschwächere Haushalte beim Grundbedürfnis Wohnen stärker unterstützt werden.
Richtlinien- änderung	<p>Daher beschloss die Tiroler Landesregierung, die Zumutbarkeitstabelle im Rahmen der Wohnbeihilfenrichtlinie mit Wirksamkeit 1.6.2022 zu verbessern. Die Zumutbarkeitstabelle beschreibt die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung in Prozenten des monatlichen Familieneinkommens (abhängig vom jeweiligen Einkommen und der Größe des Haushalts).</p> <p>Die Änderungen betrafen</p> <ul style="list-style-type: none">• die Anhebung des Freibetrages⁵⁷ um € 80 auf € 1.200,• die Abflachung des Zumutbarkeitsbetrages⁵⁸,• die Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung⁵⁹ von € 1.940 auf € 2.400 und• die Anpassung des Ausschleifintervalls⁶⁰.
Finanzierung	Die Finanzierung der Aufwendungen erfolgte über das Wohnbauförderungsbudget (Unterabschnitt 482).
Weiterer Regierungs- beschluss	<p>Mit Regierungsbeschluss vom 25.4.2023 erfolgte eine weitere Verbesserung der Zumutbarkeitstabelle. Mit Wirksamkeit 1.6.2023 wurden in der Zumutbarkeitstabelle folgende Verbesserungen durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100 auf € 1.300 (+8,3 %).• Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung von € 2.400 auf € 2.800 (+16,6 %).• Änderung der Begünstigungsregelung dahingehend, dass eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50 % (bisher 55 %) greift.

⁵⁷ Bis zu einem Netto Einkommen von monatlich € 1.200 war kein Eigenbeitrag der FördernehmerInnen für die Wohnungsaufwandsbelastung (Belastung aus der Miete bzw. der Annuitätenleistung des Bankkredites) zu leisten.

⁵⁸ Das Intervall für die Erhöhung der Zumutbarkeit wurde von € 4 auf € 5 erhöht.

⁵⁹ Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind.

⁶⁰ Bei einem monatlichen (Familien-)Einkommen ab € 2.400 vermindern sich die 6 % um 0,1 % pro € 10 des Überschreibungsbetrages.

Finanzierung Die Finanzierung der Aufwendungen erfolgte ebenfalls über das laufende Wohnbauförderungsbudget (Unterabschnitt 482).

Umsetzung Die Anzahl der Wohnbeihilfen und die entsprechenden jährlichen Aufwendungen entwickelten sich im Zeitraum 2021 bis 2024 wie folgt:

Tab. 27: Entwicklung der Anzahl und Aufwendungen Wohnbeihilfen inkl. der durchschnittl. monatlichen Beihilfen für den Zeitraum 2021 - 2024 (Quelle: Abt. Wohnbauförderung)

Jahr	Wohnbeihilfen ⁶¹	Aufwendungen in €	Ø mtl. Beihilfe in €
2021	5.285	12.995.343	205
2022	5.273	14.218.670	225
2023	6.178	20.055.540	271
2024	6.601	23.064.636	291

Entwicklung Die Anzahl der Wohnbeihilfen sank im Jahr 2022 trotz Richtlinienänderung auf 5.273. Eine Analyse der Monatsdaten zeigte, dass dies auf eine in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2022 (also vor Richtlinienänderung) sinkende Anzahl der Wohnbeihilfen zurückzuführen war. Laut Auskunft der Abteilung Wohnbauförderung war dieser Rückgang u.a. auf das allgemein gestiegene Einkommensniveau zurückzuführen, wodurch weniger Haushalte Wohnbeihilfe bezogen. Aufgrund der höheren monatlichen Beihilfebeträge (Richtlinienänderung ab dem 1.6.2022) kam es aber in Summe zu höheren Aufwendungen (rd. 14,2 Mio. €) als im Jahr 2021 (rd. 13,0 Mio. €).

Anstieg ab 2023 Ab dem Jahr 2023 war ein Anstieg der Anzahl der Wohnbeihilfen zu verzeichnen, was kombiniert mit den höheren monatlichen Beihilfenbeträgen zu einem deutlichen Anstieg der Aufwendungen führte (auf rd. 23,1 Mio. € im Jahr 2024).

Aufwendungen der Anti-Teuerungsmaßnahmen Der LRH ersuchte die Abt. Wohnbauförderung um eine Berechnung der Mehraufwendungen, die aufgrund der Anti-Teuerungsmaßnahmen bzw. Richtlinienänderungen bei der Wohnbeihilfe resultierten. Die Abteilung Wohnbauförderung teilte dem LRH mit, dass eine solche Berechnung nicht möglich sei, da Mengen- bzw. Nachfrageeffekte⁶² nicht genau kalkuliert werden können.

⁶¹ Durchschnittliche monatliche Zahlungsfälle.

⁶² Die erhöhte Nachfrage nach den Wohnbeihilfen war auch auf andere Faktoren (z.B. allgemein höhere Nachfrage aufgrund des Preisdrucks am Wohnungsmarkt oder die Werbekampagne der Tiroler Landesregierung) zurückzuführen.

Gesamteffekt Um trotzdem eine Einschätzung zur Aufwandsentwicklung zu bekommen, berechnete der LRH den Gesamteffekt der Mehraufwendungen aufgrund der Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte, indem er die Aufwendungen des Jahres 2021 (Jahr vor den Anti-Teuerungsmaßnahmen) mit den Aufwendungen in den Folgejahren verglich. Dabei ergab sich folgendes Bild:

Tab. 28: Anzahl Wohnbeihilfen sowie Mehraufwendungen aufgrund der Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte im Rahmen der Wohnbeihilfen 2022 - 2024
 (Quelle: Abt. Wohnbauförderung; Berechnung LRH)

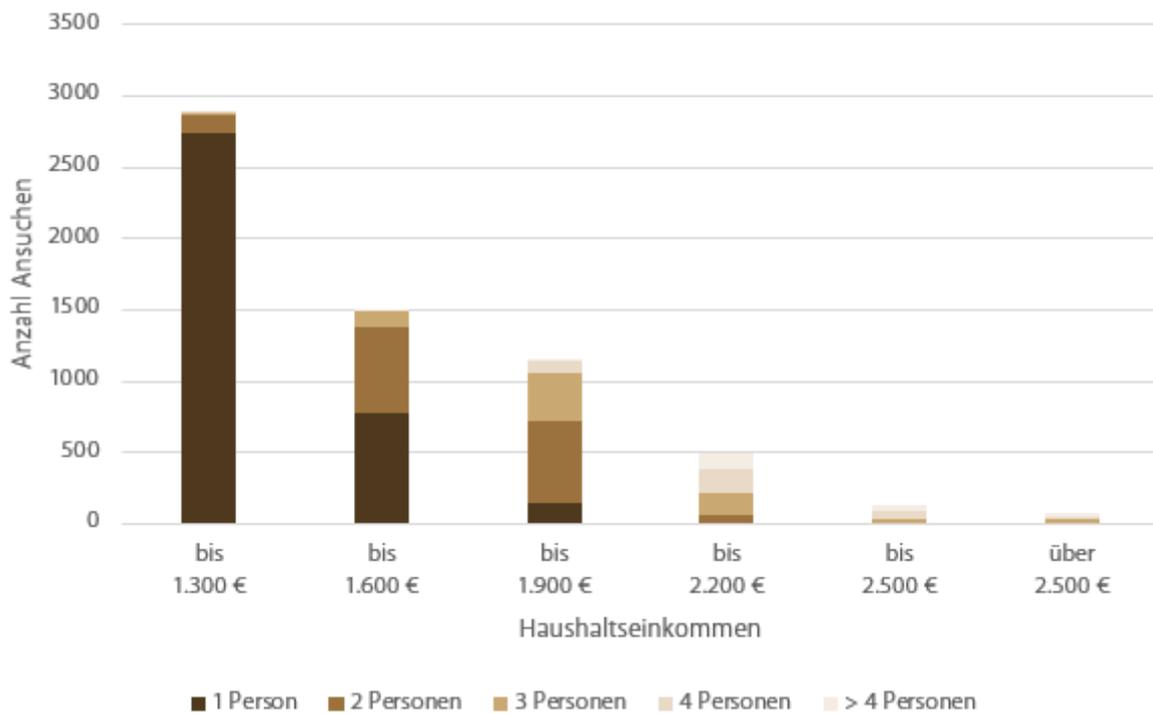
Jahr	Wohnbeihilfen	Aufwendungen in €	Mehraufwendungen in €
2021	5.285	12.995.343	-
2022	5.273	14.218.670	1.223.327
2023	6.178	20.055.540	7.060.197
2024	6.601	23.064.636	10.069.293
Summe	23.337	70.334.189	18.352.817

Ergebnis Aus diesem Vergleich ergaben sich Mehraufwendungen iHv 18,35 Mio. €, welche aufgrund der Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte resultierten.

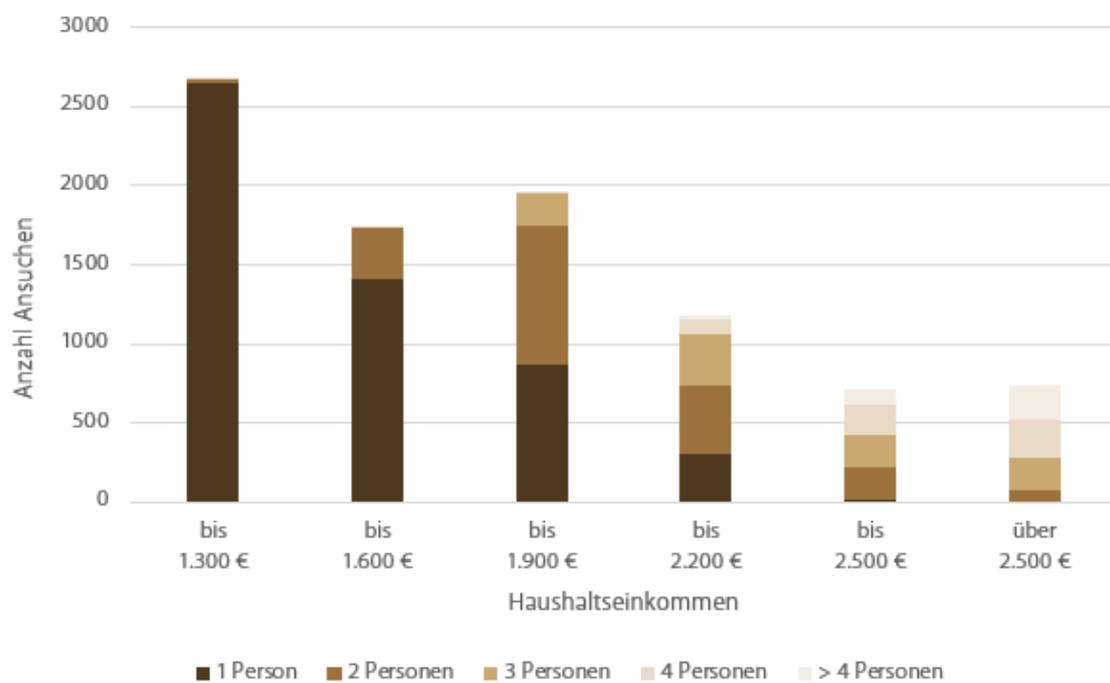
Stellungnahme der Regierung Zu der Feststellung des Landesrechnungshofes wird angemerkt, dass diese wesentliche Verbesserung der Beihilfenbestimmungen gerade in einer Zeit umgesetzt wurde, die von steigenden Zinsen, steigenden Energie- und Wohnkosten geprägt war. Die Förderungsmittel wurden zielgerichtet und sozial treffsicher eingesetzt, um einkommensschwächere Haushalte beim Grundbedürfnis Wohnen stärker zu unterstützen.

Wirkung Die nachfolgenden Diagramme zeigen die Wohnbeihilfe nach Einkommen und Haushaltsgröße (Personenanzahl) für das Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2023:

Diagr. 2: Wohnbeihilfe nach Einkommen und Personenzahl 2021
 (Quelle: Abt. Wohnbauförderung; Darstellung LRH)



Diagr. 3: Wohnbeihilfe nach Einkommen und Personenzahl 2023
 (Quelle: Abt. Wohnbauförderung; Darstellung LRH)



Ergebnis	Durch die Änderungen der Beihilfenbestimmungen (siehe oben) profitierten Haushalte mit einem höheren Einkommen stärker als vor den Richtlinienänderungen.
1-Personen-Haushalte	Ein Vergleich mit der Armutsgefährdungsschwelle zeigte, dass im Jahr 2021 der Großteil der 1-Personen-Haushalte unterhalb oder etwas über dem Schwellenwert (2021: € 1.371) lagen. Im Jahr 2023 profitierten darüber hinaus auch 1-Personen-Haushalte mit einem Einkommen von bis zu € 1.900 bzw. € 2.200. Allerdings war auch die Armutsgefährdungsschwelle im Jahr 2023 mit € 1.572 höher als noch im Jahr 2021.
2-Personen-Haushalte	Für das Jahr 2021 zeigte sich, dass der Großteil der 2-Personen-Haushalte unter der Armutsgefährdungsschwelle (2021: € 1.782 ⁶³ bzw. € 2.057 ⁶⁴) lag. Aufgrund der erhöhten Schwellenwerte im Jahr 2023 (€ 2.044 ⁶⁵ bzw. € 2.358 ⁶⁶) lag auch in diesem Jahr der Großteil der 2-Personen-Haushalte unter der Armutsgefährdungsschwelle.
Haushalte ab 3 Personen	Ab einer Haushaltsgröße von mindestens 3 Personen lagen die Haushalte sowohl im Jahr 2021 als auch 2023 in der Regel unterhalb der jeweiligen Armutsgefährdungsschwelle (beispielsweise bei 2 Erwachsenen und 1 Kind im Jahr 2021 € 2.468 und im Jahr 2023 € 2.830). Dies lag daran, dass bei größeren Haushalten auch die Schwellenwerte entsprechend anstiegen.
Grenzen der Vergleichbarkeit	Zu den methodischen Einschränkungen der Vergleichbarkeit der Haushaltseinkommen mit den Schwellenwerten vgl. Kapitel 7.3.

6.3.2. Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Regierungsbeschluss	Aufgrund der anhaltend hohen Inflation beschloss die Tiroler Landesregierung am 3.5.2022, die Beihilfenbestimmungen der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe zu verbessern. Damit sollten wie bei der Wohnbeihilfe insbesondere einkommensschwächere Haushalte beim Grundbedürfnis Wohnen unterstützt werden.
Richtlinienänderung	Daher beschloss die Tiroler Landesregierung, die Zumutbarkeitstabelle im Rahmen der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 1.6.2022 zu verbessern. Die Änderungen betrafen <ul style="list-style-type: none">• die Anhebung des Freibetrages um € 80 auf € 1.200,• die Abflachung des Zumutbarkeitsbetrages⁶⁷ sowie• die Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung⁶⁸ von € 1.940 auf € 2.400.

⁶³ 1 Erwachsene/r + 1 Kind

⁶⁴ 2 Erwachsene

⁶⁵ 1 Erwachsene/r + 1 Kind

⁶⁶ 2 Erwachsene

⁶⁷ Das Intervall für die Erhöhung der Zumutbarkeit um 0,1 % wurde von € 4 auf € 5 erhöht.

⁶⁸ Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind.

Zudem wurde die Beihilfe für Studierende von € 2,50 auf € 3,50 je m² förderbare Nutzfläche angehoben.

Finanzierung Die Finanzierung der Aufwendungen erfolgte durch Budgetmittelumshiftungen innerhalb des Wohnbauförderungsbudgets, wobei ein Anteil von 80 % durch das Land Tirol und 20 % durch die Tiroler Gemeinden zu tragen war.

Weiterer Regierungsbeschluss Mit Regierungsbeschluss vom 30.5.2023 erfolgte eine weitere Verbesserung der Richtlinienbestimmungen. Mit Wirksamkeit 1.6.2023 erfolgten nachfolgende Änderungen:

- Anhebung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes⁶⁹,
- Verbesserung der Zumutbarkeitstabelle⁷⁰ und
- Herabsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Zusammenhang mit der Begünstigungsregelung.

Finanzierung Die Finanzierung der Aufwendungen erfolgte ebenfalls durch Budgetmittelumshiftungen, wobei wiederum ein Anteil von 80 % durch das Land Tirol und 20 % durch die Tiroler Gemeinden zu tragen waren.

Umsetzung Nachfolgende Tabelle beschreibt die Entwicklung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfen sowie der entsprechenden Aufwendungen für die Jahre 2021 bis 2024:

Tab. 29: Entwicklung Anzahl sowie Aufwendungen für Mietzins- und Annuitätenbeihilfen inkl. durchschnittl. monatl. Beihilfen im Zeitraum 2021 - 2024 (Quelle: Abt. Wohnbauförderung)

Jahr	Mietzins- und Annuitätenbeihilfen ⁷¹	Aufwendungen in €	Ø mtl. Beihilfe in €
2021	9.112	19.308.621	177
2022	8.601	18.970.635	184
2023	9.328	23.060.548	206
2024	9.530	25.071.736	219

Auch bei den Mietzins- und Annuitätenbeihilfen kam es - wie bei den Wohnbeihilfen - zu einem Sinken der Beihilfenanzahl im Jahr 2022. Wie bereits im Kapitel „Wohnbeihilfe“ beschrieben, war dieser Rückgang u.a. auf das allgemein gestiegene Einkommensniveau zurückzuführen.

Anstieg ab 2023 Ab dem Jahr 2023 war ein Anstieg der Anzahl der Wohnbeihilfen zu verzeichnen, was kombiniert mit den höheren monatlichen Beihilfenbeträgen zu einem deutlichen Anstieg der Aufwendungen führte (auf rd. 25,1 Mio. € im Jahr 2024).

⁶⁹ Als anrechenbarer Wohnungsaufwand werden höchstens € 4 je m² förderbare Nutzfläche berücksichtigt.

⁷⁰ Anhebung des Freibetrages und der Grenze der Begünstigungsregelung.

⁷¹ Durchschnittliche monatliche Zahlungsfälle.

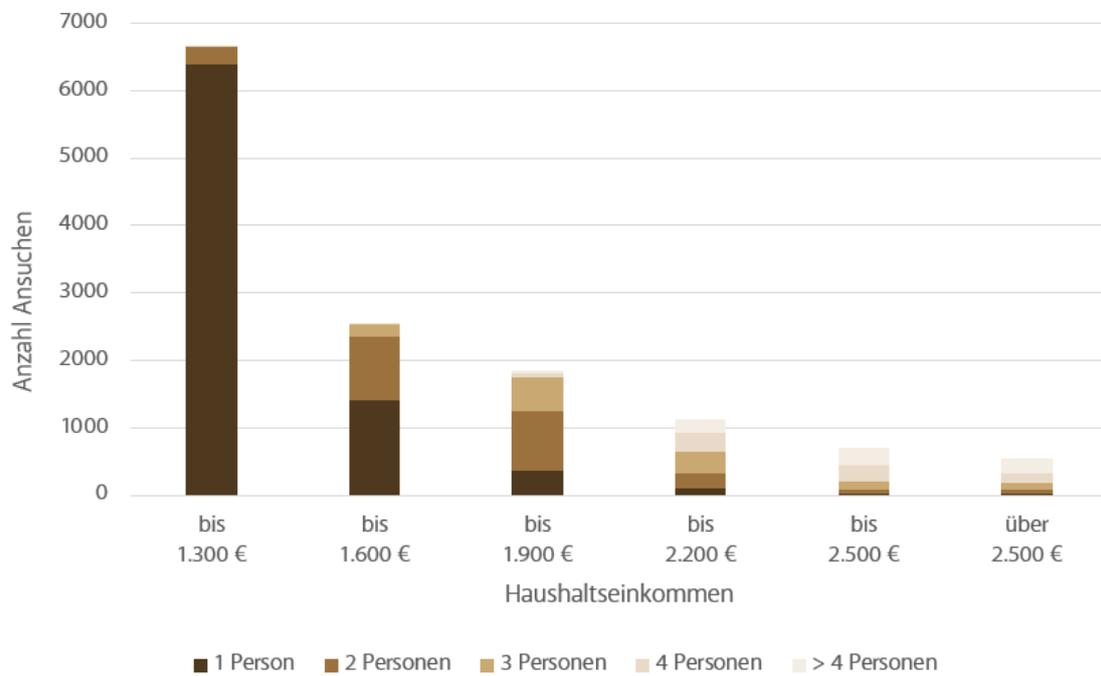
- Aufwendungen der Anti-Teuerungsmaßnahmen** Der LRH ersuchte die Abt. Wohnbauförderung auch bei den Mietzins- und Annuitätenbeihilfen um eine Berechnung der Mehraufwendungen aufgrund der Richtlinienänderungen. Die Abteilung Wohnbauförderung teilte dem LRH mit, dass auch hier aufgrund nicht kalkulierbarer Mengen- und Nachfrageeffekte eine genaue Berechnung nicht möglich sei.
- Gesamteffekt** Um trotzdem eine Einschätzung zur Aufwandsentwicklung zu bekommen, berechnete der LRH auch hier den Gesamteffekt der Mehraufwendungen aufgrund der Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte. Ein Vergleich der Aufwendungen des Jahres 2021 (Jahr vor den Anti-Teuerungsmaßnahmen) mit den Aufwendungen in den Folgejahren ergab folgendes Bild:

Tab. 30: Mehraufwendungen aufgrund Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte im Rahmen der Mietzins- und Annuitätenbeihilfen 2022 – 2024 (Quelle: Abt. Wohnbauförderung, Berechnung LRH)

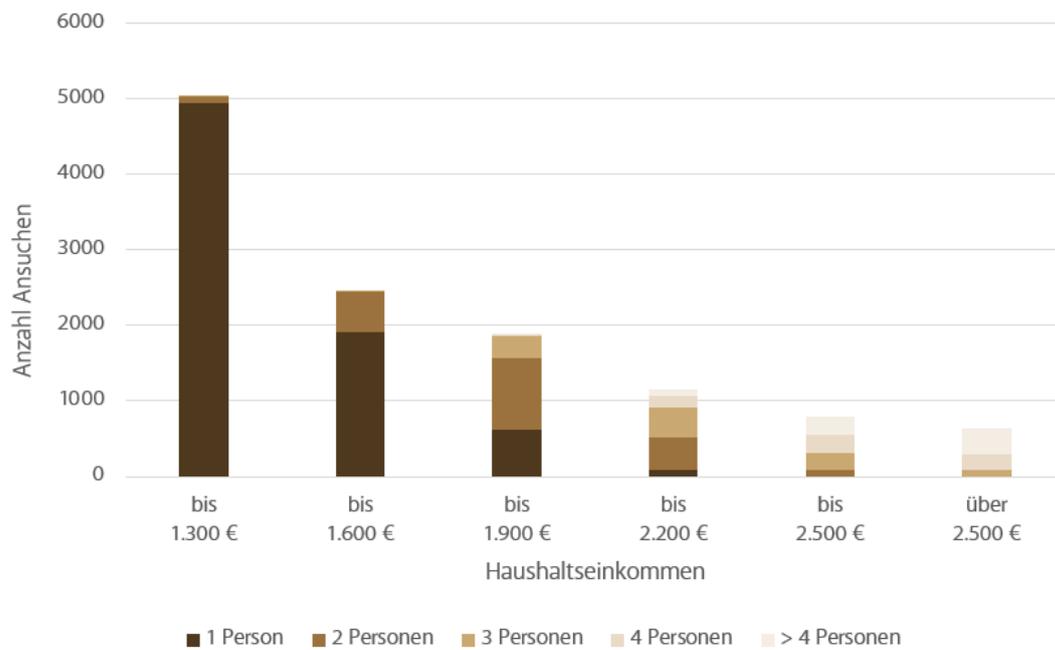
Jahr	Mietzins- und Annuitätenbeihilfen	Aufwendungen in €	Mehraufwendungen in €
2021	9.112	19.308.621	-
2022	8.601	18.970.635	-337.986
2023	9.328	23.060.548	3.751.927
2024	9.530	25.071.736	5.763.115
Summe	36.571	86.411.540	9.177.056

- Ergebnis** Aus diesem Vergleich ergibt sich in Summe ein Gesamteffekt von € 9.177.056. Dieser Betrag stellt für die Jahre 2022 bis 2024 die Mehraufwendungen aufgrund der Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte im Rahmen der Mietzins- und Annuitätenbeihilfen des Landes Tirol dar.
- Stellungnahme der Regierung* *In Bezug auf die Feststellung des Landesrechnungshofes wird festgehalten, dass diese wesentliche Verbesserung der Beihilfenbestimmungen gerade in einer Zeit umgesetzt wurde, die von steigenden Zinsen, steigenden Energie- und Wohnkosten geprägt war. Die Förderungsmittel wurden zielgerichtet und sozial treffsicher eingesetzt, um einkommensschwächere Haushalte beim Grundbedürfnis Wohnen stärker zu unterstützen.*
- Wirkung** Die nachfolgenden Diagramme zeigen die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe nach Einkommen und Haushaltsgröße (Personenanzahl) für das Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2023:

Diagr. 4: Mietzins- u. Annuitätenbeihilfen nach Einkommen und Personenzahl 2021
(Quelle: Abt. Wohnbauförderung; Darstellung LRH)



Diagr. 5: Mietzins- und Annuitätenbeihilfen nach Einkommen und Personenzahl 2023
(Quelle: Abt. Wohnbauförderung; Darstellung LRH)



Ergebnis	Durch die Änderungen der Beihilfenbestimmungen (siehe oben) profitierten Haushalte mit einem höheren Einkommen stärker als vor den Richtlinienänderungen.
1-Personen-Haushalte	Ein Vergleich mit der Armutsgefährdungsschwelle zeigte, dass im Jahr 2021 der Großteil der 1-Personen-Haushalte unterhalb des Schwellenwertes (2021: € 1.371) lagen. Ein ähnliches Bild ergab sich für das Jahr 2023, wo der höhere Schwellenwert (€ 1.572) ebenfalls zum Großteil unterschritten wird.
2-Personen-Haushalte	Für das Jahr 2021 zeigte sich, dass der Großteil der 2-Personen-Haushalte unter der Armutsgefährdungsschwelle (2021: € 1.782 ⁷² bzw. € 2.057 ⁷³) lag. Diese Aussage trifft auch für das Jahr 2023 zu (Schwellenwerte: € 2.044 ⁷⁴ bzw. € 2.358 ⁷⁵).
Haushalte ab 3 Personen	Ab einer Haushaltsgröße von mindestens 3 Personen lagen die Haushalte sowohl im Jahr 2021 als auch 2023 in der Regel unterhalb der jeweiligen Armutsgefährdungsschwelle (beispielsweise bei 2 Erwachsenen und 1 Kind im Jahr 2021 € 2.468 und im Jahr 2023 € 2.830). Dies lag daran, dass bei größeren Haushalten auch die Schwellenwerte entsprechend anstiegen.
Grenzen der Vergleichbarkeit	Zu den methodischen Einschränkungen der Vergleichbarkeit der Haushaltseinkommen mit den Schwellenwerten siehe Kapitel 9.

6.4. Abteilung Kultur

Ausgangslage	Kulturvereine waren aufgrund ihrer geringen Eigenfinanzierungsquote grundsätzlich auf Subventionen angewiesen, um ihre Leistungen kostendeckend zu erbringen. Die Inflation und die hohen Energiepreise konnten von vielen Einrichtungen aufgrund ihrer Einnahmenstruktur nicht bewältigt werden, ohne Einschränkungen in den Angeboten vorzunehmen. Die Teuerungswelle stellte daher viele subventionierte Kulturvereine und Kulturschaffende vor Herausforderungen.
Regierungsbeschluss - Mittelerhöhung	Um die durch die Inflation und hohen Energiepreise verursachten Kostensteigerungen abzufedern, beschloss die Tiroler Landesregierung am 28.3.2023 für den Kulturbereich insgesamt € 600.000 als Teuerungsausgleich (zusätzlich zu den bereits bestehenden Subventionen) zur Verfügung zu stellen. Damit sollte gewährleistet werden, dass trotz der außergewöhnlichen Kostenbelastungen die Kulturvereine und Kulturschaffenden in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben weiterhin in bisheriger Qualität und Umfang erbringen können.

⁷² 1 Erwachsene/r + 1 Kind.

⁷³ 2 Erwachsene.

⁷⁴ 1 Erwachsene/r + 1 Kind.

⁷⁵ 2 Erwachsene.

Regierungs-
 beschluss –
 Richtlinie

Gemäß § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010⁷⁶ hat die Tiroler Landesregierung Richtlinien über die Gewährung von Förderungen zu erlassen. In Umsetzung dieser gesetzlich festgelegten Bestimmung beschloss die Tiroler Landesregierung am 18.4.2023 eine „Richtlinie zur Förderung der Kultur - Teuerungsausgleich 2023“, um die rechtliche Grundlage zu schaffen, Zuschüsse zur Abfederung der Auswirkungen der Teuerungswelle zu vergeben.

Gemäß dieser Richtlinie war Gegenstand der Förderung „ein Zuschuss zu den nachgewiesenen Mehraufwendungen, die durch gestiegene Energiekosten sowie die allgemeine Teuerung entstanden sind“. Der Mehrbedarf bezog sich insbesondere auf anrechenbare Energiekosten, Miet- und Betriebskosten, Treibstoffe, Reisekosten und Personalkosten. Der Mehrbedarf war durch einen Vergleich der kalkulierten Aufwendungen 2022 gemäß Antrag mit den im Budget 2023 kalkulierten Aufwendungen 2023 gemäß Antrag in den obigen Kostenpositionen darzustellen.

Eine Förderhöhe bis max. 50 % des Mehrbedarfs war nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel in besonders begründeten Fällen (z.B. öffentliches Interesse) möglich. Die Vermögenslage der FörderungsnehmerInnen und das Vorhandensein von Rücklagen waren bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen.

Die FörderungsnehmerInnen waren verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen. Der Nachweis war durch eine Aufstellung der anrechenbaren Kostenpositionen in Form einer Gegenüberstellung der kalkulierten Kosten laut Antrag und der tatsächlichen Kosten laut Abrechnung zu erbringen. Die Abteilung Kultur behielt sich eine stichprobenweise Prüfung der dieser Aufstellung zugrundeliegenden Belege und Unterlagen vor.

Bei wesentlichen Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes konnten der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Ergaben sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, konnte der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

Diese Richtlinie trat mit Beschluss der Tiroler Landesregierung in Kraft und galt rückwirkend ab 1.1.2023 bis 31.12.2023.

Finanzierung

Die Bedeckung dieser ausschließlichen Landesförderungen erfolgte im Ausmaß von insgesamt 0,29 Mio. € durch zusätzlich bereitgestellte Mittel (z.B. über die V.K. 1-329005 „Kulturinitiativen und Kulturzentren“ iHv € 63.917, V.K. 1-312005 „Bildende Kunst und Architektur“ iHv € 49.719, V.K. 1-329005 „Bühnenwesen und Schauspiel“ iHv € 38.761).

⁷⁶ Gesetz vom 5. Mai 2010 über die Förderung der Kultur in Tirol (Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010), LGBl. Nr. 31/2010 idF LGBl. Nr. 85/2023.

Umsetzung	<p>Im Rahmen der Förderung der kulturellen Tätigkeit beantragten 55 Kulturinitiativen einen Teuerungsausgleich für das Jahr 2023. Im Rahmen des Förderverfahrens überprüfte die Abteilung Kultur, ob die in den Richtlinien festgelegten Fördervoraussetzungen erfüllt und eingehalten wurden. Abgelehnt wurden jene Ansuchen, bei denen kein oder ein zu geringer Mehrbedarf an anrechenbaren Kosten nachgewiesen werden konnte.</p> <p>Bei 51 Ansuchen (und somit bei 93 % der insgesamt eingebrachten Ansuchen) lag ein Förderbedarf vor und die Abteilung Kultur wies daher den Teuerungsausgleich richtliniengemäß im Rahmen der Jahresförderung für die kulturelle Tätigkeit den jeweiligen Kulturinitiativen an. Im Zuge der Beantragung der Jahresförderung hatten die FörderwerberInnen als Grundlage für diese Anweisungen entsprechende Kalkulationen zur Teuerung (Energiekosten usw.) vorzulegen.</p> <p>Zusammengefasst erhielten die 51 FörderempfängerInnen für den Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 insgesamt Jahresförderungsbeiträge iHv € 3.690.891. Davon betrafen € 290.178 den Teuerungsausgleich 2023 (8 % der Jahresförderungen).</p> <p>Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung erfolgte bei der Jahresförderung der kulturellen Tätigkeit in Form von Jahresabschlüssen und beim Teuerungsausgleich durch den Vergleich der kalkulierten mit den tatsächlichen Kosten. Diese Unterlagen wurden von der Abteilung Kultur geprüft. Bei Abweichungen des tatsächlichen Mehrbedarfs zum kalkulierten Bedarf forderte die Abteilung Kultur die FörderempfängerInnen zur Stellungnahme auf.</p> <p>Im Zuge dieser Prüfungen der widmungsgemäßen Verwendung ergaben sich Abweichungen des tatsächlichen Mehrbedarfs zum kalkulierten Bedarf. Bei 13 Förderungen überstieg der Förderbetrag die maximale Förderquote. Auf eine Kürzung/Reduktion und Rückforderung wurde in diesen Fällen verzichtet. Die Gründe dafür waren die zum Teil schwierige wirtschaftliche Lage der FörderempfängerInnen (Jahresverluste, Verschuldung, negatives Eigenkapital, Liquiditätsmangel usw.) und zum anderen der Umstand, dass auch in der ersten Jahreshälfte 2024 die Teuerung sehr hoch war und vom Land keine weiteren Mittel zur Abfederung der Teuerung zur Verfügung gestellt wurden. Von einer Rückforderung des Teuerungsausgleiches wurde daher abgesehen.</p>
Wirkung	<p>Bei diesem Teuerungsausgleich handelte es sich nicht um eine Förderung einzelner Personen (Subjektförderung), sondern um die Förderung von Kulturvereinen (Objektförderung). Die Zuschüsse zu den nachgewiesenen Mehraufwendungen stärkten somit die finanzielle Lage dieser Vereine nach festgelegten Rahmenbedingungen (Richtlinien).</p>

6.5. Abteilung Mobilitätsplanung

Ausgangslage Um den Auswirkungen der generellen Teuerung entgegenzuwirken und zusätzlich die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) preislich attraktiv zu gestalten, stellte das Land Tirol weitere Finanzmittel zur Verfügung. Diese Finanzmittel betrafen Tarifmaßnahmen und Angebotsverbesserungen sowie das „Soziale Schulticket Tirol“ als Anti-Teuerungsmaßnahmen.

6.5.1. Tarifmaßnahmen und Angebotsverbesserungen

Regierungsbeschluss Im Rahmen von Tarifmaßnahmen und Angebotsverbesserungen im ÖPNV beschloss die Tiroler Landesregierung am 15.8.2022 im Wege der Verkehrsverbund Tirol GmbH (VVT GmbH) folgende Maßnahmen zur finanziellen Entlastung von ÖPNV-NutzerInnen:

- Schnupperticketaktion,
- -10 % Aktion für Jahreskartenkunden,
- Aussetzen der Valorisierung aller Verbundtickets im Jahr 2023 sowie
- Ausbau des Angebotes (Bus und Bahn).

Mittelbereitstellung Die Gesamtkosten dieser Tarifmaßnahmen und Angebotsverbesserungen sollten im Jahr 2023 teilweise durch Mehrerträge seitens des Bundes iHv 6,81 Mio. € bedeckt werden. Ein Betrag iHv 1,80 Mio. € im Jahr 2023 sollte durch Landesmittel finanziert werden.

Schnupperticketaktion

Umsetzung Um potenzielle NeukundInnen zum Ausprobieren und Umsteigen auf den ÖPNV zu animieren, wurde im Zeitraum 15.9.2022 bis 31.12.2022 der Preis des Monatstickets reduziert⁷⁷, was einer Ermäßigung um bis zu 58 % ab 1.3.2022 entsprach. Die Aufwendungen iHv € 439.000⁷⁸ wurden aus den Mittel des VVT-Budgets 2022 (Mehrerträge seitens des Bundes) gedeckt. Die Schnupperticketaktion mit Verringerung des Preises von Monatskarten war als einmalige Aktion geplant und wurde auch nicht verlängert bzw. wiederholt.

Nachfrage Die Nachfrage nach diesen Schnuppertickets war groß. Im Vergleich zum selben Zeitraum 2019 (in den Jahren 2020 und 2021 galten Verkehrsbeschränkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie) wurden insgesamt mehr als doppelt so viele Monatstickets (Monatsticket Tirol, Monatsticket Regionen, Monatsticket Innsbruck) verkauft (2019 rd. 10.400 Tickets, 2022 rd. 23.900 Tickets), alleine bei den Monatstickets Tirol gab es im Aktionszeitraum eine Steigerung um mehr als das Sechsfache (2019 rd. 2.200 Tickets, 2022 rd. 13.900 Tickets).

⁷⁷ Monatsticket Tirol € 43,30 statt € 103,90; Monatsticket Regionen € 33,60 statt € 80,6; Monatsticket Innsbruck € 32,90 statt € 59,70.

⁷⁸ Diese Aufwendungen beruhen auf Mindererlöse auf Basis der Verkaufszahlen von Monatsticket Tirol, Monatsticket Regionen und Monatsticket Innsbruck des Jahres 2019. Aufgrund der COVID-19 Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 wurde 2019 als Basisjahr verwendet.

-10 % Aktion für Jahreskartenkunden und Aussetzung der Valorisierung

Umsetzung	<p>Um PendlerInnen zu entlasten und NeukundInnen zu gewinnen, wurde für das erste und nächste Jahresticket ein Rabatt von 10 % gewährt. Dieser Aktionsrabatt für alle Neu- und BestandskundInnen des ÖPNV galt für 12 Monate (1/23 - 12/23), danach gelangte wieder der Regelpreis zur Anwendung. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 3,32 Mio. € und waren durch Mehrerträge seitens des Bundes gedeckt.</p> <p>Um eine weitere Entlastung der PendlerInnen zu erzielen, erfolgte im Jahr 2023 keine Anhebung der Tarife für Verbundtickets im ÖPNV. Die Aufwendungen für den Verzicht auf einen Teuerungsausgleich beliefen sich hierfür auf insgesamt 9,25 Mio. € (3,96 Mio. € für das Jahr 2023 und 5,29 Mio. € für das Jahr 2024).</p>
Finanzierung	<p>Die Bedeckung dieser Aufwendungen erfolgte durch das Land Tirol mit 3,74 Mio. €. Weiters finanzierte der Bund die Aussetzung der Valorisierung mit insgesamt 5,51 Mio. €.</p>
Nachfrage	<p>Durch die Rabatt-Aktion (und auch indirekt durch die Aussetzung der Valorisierung) stiegen in weiterer Folge auch die Verkaufszahlen der Jahrestickets im Jahr 2023 um 3,6 %.</p>

Ausbau des Angebotes

Umsetzung	<p>Bei den Maßnahmen zum „Ausbau des Angebotes“ handelte es sich überwiegend um Verbesserungen im Fahrplanangebot. Diese Maßnahmen waren indirekte Anti-Teuerungsmaßnahmen, da durch ein verbessertes Verkehrsangebot die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs attraktiver wurde und somit mehr Personen das Angebot im ÖPNV zum günstigen Klimaticketpreis nutzten.</p>
Finanzierung	<p>Der Bund stellte für die Angebotsausweitungen einen Betrag iHv 1,30 Mio. € für das Jahr 2023 und 3,20 Mio. € in den Folgejahren zur Verfügung.</p>
Nachfrage	<p>Durch den Angebotsausbau (insbesondere im Bereich der Schiene im Unter- und Oberland sowie der Busanbindungen im Großraum Innsbruck) konnte die Anzahl der StammkundInnen von rd. 149.000 (inkl. KlimaTicket Österreich) im Dezember 2022 auf rd. 173.500 (inkl. KlimaTicket Österreich) im Dezember 2023 gesteigert werden. Auch stieg in einzelnen Gemeinden die Anzahl der StammkundInnen im ersten Jahr nach Verbesserung des Angebotes erheblich an (z.B. Aldrans: +25 %, Natters: +22 %, Ampass: +17 %, Ranggen: +14 %).</p> <p>Die Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen zur Angebotsausweitung sowie die Entwicklung der Auslastung der neuen Verkehrsangebote wird nach Auskunft der Abteilung Mobilitätsplanung in 2 - 3 Jahren evaluiert werden.</p>

Wirkung

Keine einkommensabhängige Entlastung

Der LRH stellte fest, dass mit den dargestellten Tarifmaßnahmen und Angebotsverbesserungen im ÖPNV (Schnupperticketaktion, -10 % Aktion für Jahreskartenkunden, Aussetzen der Valorisierung, Ausbau des Angebotes) grundsätzlich eine pauschale Entlastung der NutzerInnen des ÖPNV - unabhängig vom jeweiligen Einkommensniveau - erfolgte. Nach Ansicht des LRH konnte daher das Wirkungsziel der sozialen Treffsicherheit dieser Anti-Teuerungsmaßnahmen nicht erreicht werden.

Stellungnahme der Regierung

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes wird mitgeteilt, dass diese Maßnahmen einfach und schnell umgesetzt werden konnten. Die soziale Treffsicherheit dieser Maßnahme war hier nicht der Anspruch. Zielgruppe waren hier alle NutzerInnen des ÖPNV.

6.5.2. Soziales Schulticket Tirol

Regierungsbeschluss

Am 13.6.2023 beschloss die Tiroler Landesregierung das „Soziale Schulticket Tirol“. Dieses Schulticket sollte Schulkindern aus Familien in Notlagen (Haushalte mit Mindestsicherungsbezug)⁷⁹ die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs in ganz Tirol - und damit eine Freizeitgestaltung und allfällige Schulausflüge - ermöglichen. Dabei sollte durch das Land Tirol als Anti-Teuerungsmaßnahme einmalig der Aufzahlungsbetrag von € 80,20 auf das ein Jahr gültige Schulticket Tirol (Klimaticket Tirol) - unter Wahrung eines Selbstbehalts von € 19,60 - übernommen werden.

Bei der festgelegten Zielgruppe handelte es sich um SchülerInnen von der Volksschule bis zur Sekundarstufe II (allgemeinbildende höhere Schule, berufsbildende höhere Schule, berufsbildende mittlere Schule und polytechnische Schule). Die Zielgruppe wurde von der Abteilung Soziales auf rd. 2.800 berechnete SchülerInnen geschätzt.

Finanzierung

Das Land Tirol budgetierte die Aufwendungen für das „Soziale Schulticket Tirol“ auf einen Maximalbetrag von € 250.000.

Umsetzung

Gutschein- ausgabe

Um beim „Sozialen Schulticket Tirol“ die soziale Treffsicherheit zu gewährleisten, erfolgte die Umsetzung dieser Anti-Teuerungsmaßnahme im Wege eines Gutscheines. Dabei gab die Abteilung Soziales an die betroffenen Familien einen VVT-Gutscheincode aus, mit welchem die betroffenen Familien das Ticket beziehen konnten. In weiterer Folge rechnete das Land Tirol mit der VVT GmbH die eingelösten Gutscheine ab.

Kontrolle

Durch Übermittlung und Nachweis der erfolgten Ticket-Ausstellungen mit Gutscheinbuchung durch die VVT GmbH (und damit möglichen Zuordenbarkeit zu bestimmten SchülerInnen), erfolgte im Nachhinein eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung durch die Abteilung Soziales.

⁷⁹ Haushalte, in denen Mindestsicherung nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz mit Stichtag 30.6.2023 bezogen wurde.

Nachfrage

Im Schuljahr 2023/2024 nahmen rd. 1.400 anspruchsberechtigte SchülerInnen das „Soziale Schulticket Tirol“ in Anspruch. Das Land Tirol wies der VVT GmbH im Rahmen dieser Anti-Teuerungsmaßnahme im Jahr 2023 insgesamt einen Betrag iHv € 113.000 und im Jahr 2024 insgesamt einen Betrag iHv € 93.000 an. Damit blieb die Anzahl der anspruchsberechtigten SchülerInnen (und damit auch in weiterer Folge die angewiesenen Landesmittel) um 50 % unter der erwarteten Nachfrage.

Wirkung

Keine zeitnahe Entlastung

Der LRH stellte fest, dass diese Anti-Teuerungsmaßnahme zwar eine klar definierte Zielgruppe umfasste und auch auf einer einkommensabhängigen Grundlage beruhte, jedoch die anspruchsberechtigten SchülerInnen das „Soziale Schulticket Tirol“ erst ab dem Schuljahr 2023/2024 erhielten. Nach Ansicht des LRH wäre diese Maßnahme am Höhepunkt der Inflation 2022/23 (vgl. Diagr. 1 im Kapitel „Inflation“) zielgerichteter bzw. wirkungsvoller gewesen.

Stellungnahme der Regierung

Bezüglich der Feststellung des Landesrechnungshofes, wird bekannt gegeben, dass retrospektiv dem zuzustimmen ist. Allerdings war in der Situation kaum absehbar, wann dieser Höhepunkt erreicht bzw. überschritten war. Doch auch nach dem Höhepunkt der Inflation kann eine Maßnahme zielgerichtet und wirkungsvoll sein – der Rückgang der Inflationsrate bedeutet schließlich keinen Rückgang des Preisniveaus, sondern weist lediglich auf einen geringeren Anstieg hin. Die Preise sind im Beobachtungsraum ständig gestiegen, schneller oder langsamer, daher ist eine zeitlich dem Inflationshöhepunkt etwas nachgelagerte Maßnahme immer noch entlastend; wenngleich nicht verkannt wird, dass ebenso nachgelagert z.B. Löhne und Gehälter ebenfalls steigen und für einen Ausgleich sorgen.

Für die Höhe des Finanzbeitrages wurde die Anzahl der anspruchsberechtigten SchülerInnen herangezogen. Die tatsächliche Anzahl der beantragten Tickets lag darunter. Die Abwicklung sieht vor, dass den Schulkindern mit Anspruch der Gutscheine im August zugesendet wurde, sodass diese zum Schulstart eingelöst werden konnten. Aus diesem Grund war eine Abwicklung erst für das nachfolgende Schuljahr 2023/2024 möglich.

6.5.3. Finanzierungsübersicht

Anweisungen und Finanzierung Zusammengefasst stellten sich die Anweisungen, die die Abteilung Mobilitätsplanung für Anti-Teuerungsmaßnahmen in den Jahren 2023 und 2024 durchführte sowie deren Finanzierung durch das Land Tirol und den Bund wie folgt dar:

Tab. 31: Aufwendungen und Finanzierung der Tarifmaßnahmen, Angebotsverbesserungen sowie des „Sozialen Schultickets Tirol“ (Quelle: Abt. Mobilitätsplanung; Beträge in €)

Anti-Teuerungs- maßnahme	Aufwendungen			Finanzierung		
	2023	2024	Summe	Land	Bund	Summe
Aussetzen der Valorisierung	3.968.000	5.286.000	9.254.000	3.745.000	5.509.000	9.254.000
Schnupper- ticketaktion	439.000	-	439.000	-	439.000	439.000
10 % Rabatt für Jahrestickets	3.321.000	-	3.321.000	-	3.321.000	3.321.000
Ausbau des Angebots	1.300.000	3.195.000	4.495.000	-	4.495.000	4.495.000
Soziale Schulticket Tirol	113.000	93.000	206.000	206.000	-	206.000
Summe	9.141.000	8.574.000	17.715.000	3.951.000	13.764.000	17.715.000

Tatsächliche Mittelbereitstellung Somit kam für Tarifmaßnahmen, Angebotsverbesserungen und das „Soziale Schulticket Tirol“ in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt ein Betrag iHv 17,72 Mio. € zur Auszahlung. Die Finanzierung erfolgte mit 13,76 Mio. € (und damit zu 77,7 %) aus Bundesmitteln. Die verbleibenden 3,95 Mio. € (22,3 %) finanzierte das Land Tirol.

6.6. Abteilung Gemeinden

6.6.1. Anti-Teuerungspaket zur Entlastung der GemeindebürgerInnen Tirols

Regierungsbeschluss Zur Abfederung der Teuerung beschloss die Tiroler Landesregierung am 15.8.2022, dass die Gemeinden Tirols dazu angehalten werden sollten, auf eine Erhöhung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindergärten, Krippen und Horte sowie der Müllgebühren zu verzichten. Dadurch sollten die GemeindebürgerInnen finanziell entlastet werden. Der daraus resultierende Einnahmefall sollte den Gemeinden bis zu einem Gesamtvolumen von 10,0 Mio. € abgegolten werden.⁸⁰ Die hierfür notwendigen Mittel sollten dem Gemeindeausgleichsfonds aus dem Landesbudget bereitgestellt werden.

⁸⁰ Im Jahr 2021 nahmen die Gemeinden rd. 15,0 Mio. € an Elternbeiträgen und rd. 80,0 Mio. € an Gebühren für die Abfallbeseitigung ein. Die genannte Abgeltung iHv 10,0 Mio. € entsprach rd. 10,5 % der Gesamtsumme von 95,0 Mio. €.

Finanzierung	Die budgetäre Bedeckung erfolgte über das V.K. 1-940005-7332 027 „Zuweisung Gemeindeausgleichsfonds - Anti Teuerungspaket“.
Umsetzung	Zur Umsetzung des Vorhabens beschloss die Tiroler Landesregierung am 18.10.2022 eine „Richtlinie zur Abgeltung von ausgesetzten Erhöhungen der Müllgebühren und Elternbeiträge für Kindergärten, Kinderkrippen und Horte“. Gemeinden und Gemeindeverbände, welche die Erhöhung der Abfallgebühren sowie der Elternbeiträge für Kindergärten, -krippen und Horte (ausgenommen Beitrag für Mittagstisch) für das Jahr 2023 und das Kinderbetreuungsjahr 2023/2024 gänzlich aussetzen, sollten hierfür eine Ausgleichszahlung aus Mittel des Gemeindeausgleichsfonds erhalten.
Bemessungsgrundlage und Förderhöhe	Als Grundlage für die Bemessung dienten die Erträge (Ergebnishaushalt) der Abfallgebühren sowie der Elternbeiträge (ausgenommen Beitrag für Mittagstisch) für Kindergärten, -krippen und Horte des Finanzjahres 2022, welche von den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden entsprechend nachzuweisen waren. Der Bemessung der Förderung wurde ein Betrag in Höhe der Steigerung des VPI 2022, höchstens jedoch 8,7 % der Erträge, zugrunde gelegt.
Abwicklung und Nachweise	Die Auszahlung erfolgte auf Antrag der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes über die Gemeindeganwendung im Portal Tirol. Dabei waren folgende Nachweise vorzulegen: <ul style="list-style-type: none">• Kontoblätter über die Erträge aus den Abfallgebühren sowie den Elternbeiträgen für Kindergärten, -krippen und Horte für das Jahr 2022,• Nachweise über die Höhe der Abfallgebühren und Elternbeiträge (ohne Mittagstisch) für das Jahr 2022 (bzw. Kinderbetreuungsjahr 2022/2023) und für das Jahr 2023 (bzw. Kinderbetreuungsjahr 2023/2024).
Auszahlung	Mit Stichtag 31.12.2023 erhielten 233 von 277 Gemeinden und 2 Gemeindeverbände für die Aussetzung der Erhöhung der Gebühren und Beiträge Ausgleichszahlungen mit einer Gesamtsumme von 7,60 Mio. € (davon 6,68 Mio. € Erhöhungsverzicht bei den Müllgebühren und 0,91 Mio. € Aussetzung der Elternbeiträge). Die entsprechenden Auszahlungen über den Gemeindeausgleichsfonds wurden von der Tiroler Landesregierung am 26.9.2023 und 28.11.2023 beschlossen. Insgesamt 42 Gemeinden stellten keinen Antrag. Bei 2 Gemeinden wurde die Anträge von der Abteilung Gemeinden abgelehnt, da diese trotz Antragstellung die Gebühren und Beiträge erhöhten. Die bezirksweisen Auszahlungen an die Gemeinden stellten sich wie folgt dar:

Tab. 32: Auszahlungen nach Bezirken
 (Quelle: Abt. Gemeinden; Beträge in €)

Bezirke	Auszahlungen
Innsbruck-Stadt	2.111.969
Imst	774.872
Innsbruck-Land	1.525.328
Kitzbühel	500.150
Kufstein	773.736
Landeck	498.911
Lienz	420.425
Reutte	206.626
Schwaz	773.210
Summe	7.585.227

Zusätzlich erhielten 2 Gemeindeverbände insgesamt € 11.149 im Rahmen dieser Anti-Teuerungsmaßnahme.

Wirkung Der LRH stellte fest, dass mit dieser Anti-Teuerungsmaßnahme eine pauschale Entlastung unabhängig von der jeweiligen Einkommenssituation der GemeindebürgerInnen erfolgte. Nach Ansicht des LRH konnte daher das Wirkungsziel der sozialen Treffsicherheit dieser Anti-Teuerungsmaßnahme nicht erreicht werden.

Hinweis - Kinderbetreuungs-zuschuss Der LRH wies darauf hin, dass das Land Tirol die Entlastung der GemeindebürgerInnen im Rahmen der Kinderbetreuungskosten auch über die bestehende einkommensabhängige und damit sozial treffsichere Richtlinie „Kinderbetreuungs-zuschuss“ der Abteilung Gesellschaft und Arbeit (vgl. Kapitel 6.2) erreicht hätte.

Stellungnahme der Regierung *Betreffend die Feststellung des Landesrechnungshofes wird festgehalten, dass der Feststellung zugestimmt wird, aber im Zusammenhang mit Gebühren nicht anders umsetzbar ist, da diese für alle GemeindebürgerInnen grundsätzlich gleich hoch sein müssen.*

Replik Eine Gemeinde kann sozial bedürftige Personen durch Zuschüsse zu Gemeindegebühren, wie z.B. Müllgebühren, zielgerichtet entlasten, ohne die Gebührensätze grundsätzlich zu verändern. Voraussetzung sind transparente, objektive Kriterien (z.B. Einkommensgrenzen, Sozialleistungsbezug) und eine einheitliche Anwendung. Aus Sicht des LRH hätte das Land Tirol den Gemeinden hierfür finanzielle Mittel zur Verfügung stellen können. Zudem verweist der LRH auf seinen Hinweis, wonach das Land Tirol die Entlastung der GemeindebürgerInnen im Rahmen der Kinderbetreuungskosten auch über die bestehende einkommensabhängige und damit sozial treffsichere Richtlinie „Kinderbetreuungs-zuschuss“ der Abteilung Gesellschaft und Arbeit erreicht hätte.

Keine zeitnahe Entlastung Weiters stellte der LRH fest, dass die Abgeltung von ausgesetzten Erhöhungen der Elternbeiträge für Kindergärten, Kinderkrippen und Horte erst ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 erfolgte. Nach Ansicht des LRH wäre diese Abgeltung am Höhepunkt der Inflation 2022/2023 (vgl. Diagr. 1 im Kapitel „Inflation“) zielgerichteter bzw. wirkungsvoller gewesen.

Stellungnahme der Regierung *Hinsichtlich der Feststellung des Landesrechnungshofes wird mitgeteilt, dass die Beiträge und Gebühren der Gemeinden für die Kinderbetreuung und die Abfallbeseitigung zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung im Oktober 2022 bereits beschlossen waren. Somit war eine Aussetzung der Erhöhung der Elternbeiträge für Kindergärten, Kinderkrippen und Horte für das Betreuungsjahr 2022/2023 nicht mehr möglich.*

6.6.2. Anti-Teuerungs-Finanzzuweisung des Landes Tirol an die Tiroler Gemeinden

Regierungsbeschluss Auf Grund der ab dem Jahr 2022 stark gestiegenen Inflation (insbesondere bei den Energiepreisen) ergaben sich auch für die Tiroler Gemeinden erhebliche Mehrkosten. Daher wurde mit Regierungsbeschluss vom 11.4.2023 der Abteilung Gemeinden für die Gewährung einer „Anti-Teuerungs-Finanzzuweisung“ an die Tiroler Gemeinden eine Budgeterhöhung iHv 25,0 Mio. € genehmigt.

Diese Finanzzuweisung sollte einmalig für das Jahr 2023 und in Form einer Schlüsselzuweisung⁸¹ erfolgen, um die beschriebenen Mehrkosten teilweise auszugleichen.

Finanzierung Für diese Budgeterhöhung war keine Bedeckung gegeben. Zur Finanzierung dieser zusätzlichen Aufwendungen wurde daher im Rahmen des erwähnten Regierungsbeschlusses für das Finanzjahr 2023 eine zusätzliche Darlehensaufnahme des Landes Tirol iHv 25,0 Mio. € genehmigt. Der entsprechende Beschluss des Tiroler Landtages erfolgte am 10.5.2023.

Umsetzung Die Aufteilung der Finanzzuweisung erfolgte in zwei Schritten. In einem ersten Schritt erhielten die Gemeinden einen Fixbetrag, welcher sich nach der Einwohnerzahl bemaß. Maßgeblich für die Berechnung eines weiteren Betrages war in einem zweiten Schritt die Finanzkraft je EinwohnerIn der jeweiligen Gemeinde (Gemeinde-Kopfquote) im Verhältnis zur Finanzkraft aller Gemeinden Tirols je EinwohnerIn (Landes-Durchschnittskopfquote). Die Zuweisung des weiteren Betrages erhielten dabei jene Gemeinden, deren Gemeinde-Kopfquote unterhalb der Landes-Durchschnittskopfquote lag.

⁸¹ Schlüsselzuweisungen sind zweckfreie Zuweisungen zur allgemeinen Finanzierung der Ausgaben der Gemeindehaushalte (Quelle: <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-schlüsselzuweisungen.html>, abgerufen am 17.3.2025).

Wirkung Bei dieser Finanzzuweisung handelte es sich nicht um eine Individualförderung, also um die Förderung einzelner GemeindebürgerInnen, sondern um eine Förderung der Gemeinden als öffentliche Gebietskörperschaften. Die Finanzzuweisung stärkte den allgemeinen Haushalt der jeweiligen Gemeinde (u.a. abgestuft nach der Finanzkraft der Gemeinden).

6.6.3. Bundeszuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse

Bundeszuschuss Aufgrund des § 1 des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, gewährte der Bund den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss iHv 150,0 Mio. € zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024.

Länderrichtlinien Die näheren Details zur Abwicklung, insbesondere zu den Anteilen der einzelnen Gemeinden, waren gemäß § 2 leg. cit. von den Ländern auf Basis von Richtlinien festzulegen. Dazu beschloss die Tiroler Landesregierung die Richtlinien vom 19.12.2023 zur Abwicklung des Zweckzuschusses zur Finanzierung einer Gebührenbremse. Diese Richtlinien wurden auch in das Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Februar 2024, aufgenommen.

Gemäß Richtlinie waren die Mittel von der Gemeinde als Förderung an die Abgabepflichtigen für den Bereich der Müllabfuhr (Abfallbeseitigung) im Jahr 2024 zu verwenden. Die Mitteilung und Gutschrift der Förderung seitens der Gemeinde an die Abgabepflichtigen über die aus dem Zweckzuschuss finanzierte Förderung hatte im 2. Quartal 2024 zu erfolgen. Die Gutschrift war über ein gesondertes Schreiben an die Abgabepflichtigen auszuweisen.

Überweisung der Bundesmittel Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde ein Zweckzuschuss iHv 12,75 Mio. € am 20.12.2023 an das Land Tirol für die Gebührenbremse überwiesen. Dazu wurde im Rechnungsabschluss 2023 des Landes Tirol eine Rückstellung in dieser Höhe gebildet und im Jänner 2024 wieder aufgelöst. Die Auszahlung an die Gemeinden erfolgte am 30.1.2024 und jede Gemeinde in Tirol wurde von der Tiroler Landesregierung über den auf sie entfallenden Betrag mit gesondertem Schreiben informiert.⁸²

⁸² Gemäß den Richtlinien der Landesregierung vom 19.12.2023 zur Abwicklung des Zweckzuschusses zur Finanzierung einer Gebührenbremse erfolgte die Verteilung der Mittel auf die Tiroler Gemeinden nach der Einwohnerzahl.

- Verwendungsnachweis** Aufgrund des § 3 leg. cit. hatten die Länder dem Bund bis 31.12.2024 über die Verwendung der Mittel zu berichten. Diese Berichte wurden auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) veröffentlicht. Weiters mussten die Länder die durch diese Richtlinien gesenkten Gebühren auf einer öffentlich einsehbaren Website pro Gemeinde ausweisen.
- Abwicklung** Die Gemeinden wurden mittels Informationsschreiben der Abteilung Gemeinden über die Bestimmungen der Gebührenbremse informiert. Zusätzlich wurde den Gemeinden ein standardisiertes Berichtsformular übermittelt, in dem zu bestätigen war, dass der Förderbetrag der Gemeinde für den Bereich der Müllabfuhr (Abfallbeseitigung) im Jahr 2024 verwendet und an die Abgabepflichtigen gemäß den Bestimmungen der Richtlinien weitergeleitet und gutgeschrieben wurde.
- Sämtliche Gemeinden in Tirol hatten der Tiroler Landesregierung dieses Berichtsformular unterschrieben zurückübermittelt und somit die oben angeführte Bestätigung erbracht.
- Bericht an den Bund** Dem BMF wurde am 4.12.2024 ein Bericht zur Abwicklung der Gebührenbremse, eine entsprechende Datentabelle mit den drei im Gesetz normierten Abgabenarten sowie die Richtlinien der Tiroler Landesregierung vom 19.12.2023 zur Abwicklung des Zweckzuschusses zur Finanzierung einer Gebührenbremse übermittelt.
- Sämtliche Mittel, die dem Land Tirol aus dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse gewährt wurden, wies das Land Tirol an die Tiroler Gemeinden an.
- Aufteilung** Nachfolgend ist die Aufteilung der Gesamtmittel auf die Tiroler Bezirke dargestellt:

Tab. 33: Aufteilung der Gesamtmittel auf die Bezirke
 (Quelle: Abt. Gemeinden; Beträge in €)

Bezirke	Auszahlungen
Imst	1.026.396
Innsbruck-Land	3.056.337
Innsbruck-Stadt	2.180.578
Kitzbüchel	1.083.927
Kufstein	1.869.392
Landeck	741.347
Lienz	817.340
Reutte	555.561
Schwaz	1.423.827
Summe	12.754.705

Wirkung Der LRH stellte fest, dass mit dem Bundeszuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse eine pauschale Entlastung unabhängig von der jeweiligen Einkommenssituation der BürgerInnen erfolgte. Nach Ansicht des LRH konnte daher das Wirkungsziel der sozialen Treffsicherheit dieser Anti-Teuerungsmaßnahmen nicht erreicht werden.

Stellungnahme der Regierung Zur Feststellung des Landesrechnungshofes wird angemerkt, dass der Feststellung zugestimmt wird, aber im Zusammenhang mit Gebühren nicht anders umsetzbar ist, da diese für alle GemeindebürgerInnen grundsätzlich gleich hoch sein müssen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Bundesvorgaben keine andere Regelung zuließen.

Keine zeitnahe Entlastung Weiters stellte der LRH fest, dass die Gebührenbremse erst im Jahr 2024 wirkte, also zu einem Zeitpunkt wo die Inflation in Österreich und Tirol bereits im Abklingen war (vgl. Diagr. 1 im Kapitel „Inflation“). Nach Ansicht des LRH wäre diese Abgeltung am Höhepunkt der Inflation 2022/2023 zielgerichteter bzw. wirkungsvoller gewesen.

Stellungnahme der Regierung Hinsichtlich der Feststellung des Landesrechnungshofes wird auf die Stellungnahme zur Feststellung auf Seite 56 verwiesen. Weiters ist auch hier zu berücksichtigen, dass die Bundesvorgaben bestimmend waren.

6.6.4. Aussetzung der Erhöhung der Mindestgebühren

Regierungsbeschluss Mit Regierungsbeschluss vom 4.10.2022 beschloss die Tiroler Landesregierung, die im § 4 der Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds⁸³ und in Anhang 2 der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft⁸⁴ Tirol 2018 iVm Punkt 5.4 angeführte jährliche Anpassung der Mindestgebühren für die Abwasserentsorgung und für die Wasserversorgung an den Verbraucherpreisindex (VPI) für das Jahr 2023 auszusetzen.

Hintergrund In den von der Tiroler Landesregierung am 13.11.2018 beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds wurden im § 4 Mindest-Benützungsgebühren für die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung (als Voraussetzung für die Darlehensgewährung) festgelegt. Nach Abs. 2 sind diese Mindestgebühren jährlich an den Verbraucherpreisindex (VPI) anzupassen.⁸⁵ Eine analoge Regelung als Voraussetzung für die Förderungsgewährung enthält die Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018.

⁸³ Der Wasserleitungsfonds ist ein Sondervermögen aus dem Gemeindeausgleichsfonds und steht nur Gemeinden und Gemeindeverbänden in Form von Krediten für die Finanzierung von investiven Maßnahmen im Bereich Kanalisation sowie Wasserver- und -entsorgung zur Verfügung. Die Entscheidung über die Zuerkennung von Krediten trifft die Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung.

⁸⁴ Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ist die Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Siedlungswasserwirtschaft zuständig.

⁸⁵ Für das Jahr 2023 hätten die Gebühren demnach um 9,3 % erhöht werden müssen.

Im Hinblick auf das von der Tiroler Landesregierung mit 15.8.2022 beschlossene Anti-Teuerungspaket, in dem den Gemeinden empfohlen wurde, zur Abfederung der Teuerung auf Gebührenerhöhungen⁸⁶ zu verzichten, wurde daher auf eine Anpassung der Mindestgebühren verzichtet.

Umsetzung	Der LRH verglich die in den dargestellten Richtlinien des Landes Tirol genannten Mindestgebühren der Jahre 2022 und 2023 miteinander und konnte sich davon überzeugen, dass die entsprechenden Gebühren nicht erhöht wurden.
Wirkung	Bei der Aussetzung der Erhöhung der Mindestgebühren handelte es sich nicht um eine direkte finanzielle Förderung der Gemeinden, sondern um die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen, damit Tiroler Gemeinden, welche auf Gebührenerhöhungen verzichteten, keine finanziellen Nachteile erfahren (z.B. durch den Nicht-Erhalt von Förderungen im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft).
Befristete Maßnahme	Der Verzicht auf die Anpassung der Mindestgebühren für die Abwasserentsorgung und für die Wasserversorgung war auf das Jahr 2023 befristet. Für das Jahr 2024 wurden die Mindestgebühren wiederum nach dem Verbraucherpreisindex valorisiert.

6.7. Sonstige Anti-Teuerungsmaßnahmen

Brennholzinitiative

Ausgangslage	Steigende Heizkosten und die Sorge vor Energieengpässen führten dazu, dass Haushalte auf alternative Energieträger umstiegen oder sich um Zusatzheizungen bemühten. Infolgedessen wurden auch in Tirol viele Holzheizungen gekauft. Die Preise für Brennholz und Pellets stiegen.
Regierungsbeschluss – Errichtung von Brennholztrockenlagern und einer Brennholzbörse	<p>Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, beschloss die Tiroler Landesregierung am 10.8.2022 die Durchführung einer Brennholzinitiative. Dabei sollten flächendeckend im Landesgebiet entsprechende Brennholztrockenlager errichtet bzw. adaptiert werden. Ebenfalls sollte durch diese Aktion die Manipulation vom Waldort zum Holzlager, die Logistik für Transport, Aufarbeitung und Verteilung unterstützt werden und dadurch eine Weitergabe an bezugsberechtigte Personen zum Selbstkostenpreis ermöglicht werden.</p> <p>Weiters sollte die Einrichtung einer „Brennholzbörse“ gefördert werden. Diese neu einzurichtende Plattform sollte die Angebote der WaldbesitzerInnen darstellen und die Kontaktaufnahme zwischen diesen und den Kunden erleichtern.</p>

⁸⁶ Die Festlegung der Gebührenhöhe für die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung oblag den Gemeinden. Grundsätzlich war die Gebührenfestlegung jedoch von zahlreichen gemeindespezifischen Faktoren, wie beispielsweise (Anlagenbestand, Aufwand für Betrieb, Erhaltung, Sanierung, Finanzlage und Rücklagen bei Gemeinden usw.) abhängig.

In dieser Situation wollte die Tiroler Landesregierung mit einer Brennholzbevorratungsinitiative für Sicherheit und Stabilität sorgen. Diese Initiative sollte dafür Sorge tragen, dass flächendeckend und je nach Bedarf in jedem Bezirk zumindest ein Brennholztrockenlager eingerichtet wird.

Finanzierung Für die Durchführung einer Brennholzbevorratungsaktion durch das Land Tirol wurden finanzielle Mittel iHv 3,0 Mio. € auf dem V.K. 1-712005-7770 033 „Zuwendung Waldverbesserung zum Schutz von Naturgefahren“ zur Verfügung gestellt. Die Gruppe Forst wurde mit der Durchführung der Aktion beauftragt.

Umsetzung Zur Abschätzung der notwendigen Mengen richtete die Landesforstdirektion vom 19.9.2022 bis 31.10.2022 eine Hotline ein. Weiters wurden die Inhalte der auch vom Anti-Teuerungsrat am 8.11.2022 empfohlenen Brennholzinitiative auf der Homepage des Landes Tirol (inkl. Antragsformulare), in der Landeszeitung sowie in zwei tirolweit erscheinenden Tageszeitungen veröffentlicht. Aufgrund der übermittelten Anträge wurde eine Hochrechnung durchgeführt. Ergebnis waren zu erwartende 125 Anträge für den Winter 2022/2023.

Aufgrund dieser geringen Nachfrage wurden schlussendlich keine eigenen Brennholzlager angelegt, sondern die Infrastruktur bestehender AnbieterInnen von offenfertigem Brennholz in den Bezirken genutzt.

Eine Arbeitsgruppe - bestehend aus VertreterInnen der Gruppe Forst, des Tiroler Waldverbandes und der Landwirtschaftskammer Tirol – stellte fest, dass „für eine funktionierende Börse ein erheblicher Arbeitsaufwand notwendig ist, um die Daten (Angebot und Nachfrage) aktuell zu halten“. Weiters bestand bereits

- eine etablierte österreichische Holzbörse (<https://www.ofenholz.at/ofenholz-betriebe-oesterreich.html>),
- gut besuchte Seiten (www.ofenholz.at, www.willhaben.at, www.landwirt.com) sowie
- eine Plattform der Wirtschaftskammer „Vernetzungsplattform Forst der Gewerblichen Dienstleister Tirol“ (<https://forst.dienstleister.at>).

Aufgrund des bestehenden Angebotes empfahl diese Arbeitsgruppe daher, die Etablierung einer tirolweiten Holzbörse nicht mehr weiterzuverfolgen.

Ergebnisse Insgesamt erfolgten 101 Antragstellungen im Rahmen dieser Brennholzinitiative. Die daraus resultierenden Auszahlungen betragen € 43.612,37. Die nicht ausbezahlt und damit verbliebenen Budgetmittel betragen somit € 2.956.387,63.

- Wirkung
- Aufgrund der geringen Nachfrage und des bereits bestehenden Angebotes wurden die Ziele eines flächendeckenden Angebotes an eigenen Brennholz trockenlagern und die Etablierung einer Holzbörse nicht erreicht. Auf Basis der durch die Forstdirektion durchgeführten Umfragen unter den AntragstellerInnen und den BrennholzherzeugerInnen wurden u.a. die nachfolgenden Gründe für die geringe Nachfrage nach dieser Anti-Teuerungsmaßnahme festgestellt:
- Das Heizen mit Scheitholz spielte grundsätzlich und somit auch bei Energie- und HeizkostenzuschussbezieherInnen gegenüber anderen Energieträgern - insbesondere bei Stadtwohnungen - eine untergeordnete Rolle,
 - viele BezieherInnen in ländlicher Gegend hatten bereits Brennholz eingekauft,
 - es bestanden kaum Möglichkeiten zur Selbstabholung und
 - die Antragstellung war zu kompliziert.

Teuerungsausgleich für die Tiroler Festspiele Erl Betriebs GmbH

- Regierungsbeschluss – Basisfinanzierung
- Die Tiroler Landesregierung beschloss am 25.1.2022 den Ganzjahresbetrieb der Tiroler Festspiele Erl Betriebs GmbH für die Wirtschaftsjahre 2021/2022 und 2022/2023 mittels eines Zuschusses iHv jeweils maximal 1,75 Mio. € (insgesamt 3,50 Mio. €) zu fördern.
- Fördervereinbarung
- In der Fördervereinbarung mit der Tiroler Festspiele Erl Betriebs GmbH vom 28.1.2022/7.2.2022 legte das Land Tirol u.a. den Förderbetrag, den Gegenstand der Förderung, die Förderleistung und die Verpflichtung der Fördernehmerin fest.
- Regierungsbeschluss – Anti-Teuerungsmaßnahme
- Zur Bewältigung der Teuerungsmaßnahmen - vor allem im Energiebereich - stimmte die Tiroler Landesregierung am 16.5.2023 zu, dass der Förderbeitrag für die Tiroler Festspiele Erl GmbH im Wirtschaftsjahr 2022/2023 um € 175.000 erhöht wurde. Die Zustimmung zur Erhöhung erfolgte unter der Bedingung, dass auch der seitens des Bundes gewährte Förderbeitrag für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 entsprechend angehoben wurde.
- Finanzierung
- Die Landesfinanzierung iHv € 175.000 als Anti-Teuerungsmaßnahme war beim V.K 1-322005-7430 060 „Tiroler Festspiele Erl Betriebs GmbH“ gegeben. Die Anweisung der Bundesmittel erfolgte direkt an die Tiroler Festspiele Erl Betriebs GmbH.
- Ergänzung zur Fördervereinbarung
- Am 7.6.2023/14.6.2023 schlossen das Land Tirol und die Tiroler Festspiele Erl Betriebs GmbH eine Ergänzung zur Fördervereinbarung vom 28.1.2022/7.2.2022 ab. Demnach erhöhte sich der Förderbeitrag des Landes Tirol für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 im Ausmaß von 1,75 Mio. € um zusätzlich € 175.000. Seitens des Bundes wurde der Förderbetrag ebenfalls um € 175.000 und damit in gleicher Höhe angehoben.

Wirkung Bei diesem Zuschuss handelte es sich nicht um die Förderung einzelner Personen (Subjektförderung), sondern um eine Förderung eines Betriebes bzw. einer GmbH (Objektförderung). Der Betriebszuschuss stärkte somit die finanzielle Lage der GmbH.

Unterstützung von Tafeln und Sozialmärkten in Tirol

Hintergrund Aufgrund der massiven Teuerungsrate für den Einkauf von Lebensmitteln kam es bei den Sozialmärkten und den Tafeln zu einem ansteigenden BezieherInnenkreis⁸⁷ sowie zu Lebensmittelengpässen. Weiters trug die Reduktion von Sach- und Geldspenden bei den genannten Organisationen ebenfalls zu dieser Situation bei.

Regierungsbeschluss Aus diesem Grund beschloss die Tiroler Landesregierung am 6.9.2022, dass die Tafeln und Sozialmärkte in Tirol für den Zeitraum vom 1.9.2022 bis 30.11.2022 im Ausmaß von € 98.000 für den Einkauf von Lebensmitteln unterstützt werden sollten. Mit dieser Maßnahme sollte ein Beitrag zur Abmilderung der Teuerungswelle für die Tiroler Bevölkerung mit geringem Einkommen geleistet werden.

Finanzierung Für die budgetäre Abwicklung wurde der Abteilung Soziales auf dem V.K. 1-411505-7670000 „Sonstige Zuwendungen privater gemeinnütziger Einrichtungen“ eine Budgeterhöhung iHv € 98.000 genehmigt. Die Bedeckung war gegeben durch Mehrerträge in derselben Höhe auf dem V.K. 2-413001-8299 000 „Sonstige Erträge“.

Umsetzung Die Gesamtfördersumme in Höhe von € 98.000 im Jahr 2022 gliederte sich wie folgt:

Tab. 34: Förderung der Tiroler Tafeln und Sozialmärkte 2022
(Quelle: Abteilung Soziales; Beträge in €)

Tafeln und Sozialmärkte	Förderung in €
Rotes Kreuz – Landesverband Tirol	49.000
TISO – Tiroler Sozialmarkt Innsbruck	9.000
St. Barbara Laden Schwaz	5.000
SoLaLi – Sozialmarkt Lienz	5.000
SOMA – Sozialmarkt Kufstein	5.000
SOMI – Sozialmarkt Imst	5.000
Carla – Sozialmarkt Wörgl	5.000
Carla – Sozialmarkt in St. Johann in Tirol	5.000
Martiniladen – Sozialmarkt Landeck	5.000
Paulusladen – Sozialmarkt Reutte	5.000
Summe	98.000

⁸⁷ Der Einkauf in diesen Sozialmärkten war an Kundenkarten gebunden. Die Ausstellung dieser Karten stellte eine Einkaufsberechtigung dar und war an eine Einkommensobergrenze gebunden.

Wirkung Die Förderung der genannten Organisationen trug dazu bei, dass Personen mit einem geringen Einkommen trotz hoher Inflation günstig Lebensmittel kaufen konnten. Damit war diese Anti-Teuerungsmaßnahme sozial treffsicher.

7. Gesamtüberblick

7.1. Mehraufwendungen für Anti-Teuerungsmaßnahmen

Die Mehraufwendungen für Anti-Teuerungsmaßnahmen im Zeitraum 2022 bis 2024 betragen insgesamt rd. 160,62 Mio. €. Diese verteilen sich auf die für die Abwicklung der Förderprogramme zuständigen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung wie folgt:

Tab. 35: Übersicht Mehraufwendungen der anweisenden Stellen für Anti-Teuerungsmaßnahmen im Zeitraum 2022 - 2024 (Beträge in Mio. €)

Anweisende Abteilung	2022	2023	2024	Summe
Soziales	11,81	31,30	21,62	64,73
Gemeinden	-	32,60	12,75	45,35
Wohnbauförderung	0,89	10,81	15,83	27,53
Mobilitätsplanung	-	9,14	8,57	17,72
Gesellschaft und Arbeit	0,33	2,03	2,03	4,38
Finanzen	-	0,35	-	0,35
Kultur	-	0,29	-	0,29
Öffentlichkeitsarbeit	0,10	0,06	0,06	0,23
Forstorganisation	-	0,04	-	0,04
Summe	13,13	86,62	60,86	160,62

Hinweis Von den dargestellten Mehraufwendungen der anweisenden Stellen iHv 160,62 Mio. € betrafen insgesamt 122,92 Mio. € Maßnahmen, die vor dem Jahr 2022 noch nicht bestanden. Die Tiroler Landesregierung implementierte diese Fördermaßnahmen zur Verringerung von Inflationsfolgen.

Die verbleibenden 37,70 Mio. € betrafen zusätzliche Mittel, welche die Tiroler Landesregierung bei bereits vor dem Jahr 2022 bestehenden Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung bereitstellte. Diese angewiesenen Mittel verteilten sich auf die Abteilung Wohnbauförderung (27,53 Mio. €), die Abteilung Gesellschaft und Arbeit (4,38 Mio. €) und den Heizkostenzuschuss der Abteilung Soziales (5,79 Mio. €).

Bedeckung Die von den Abteilungen für Anti-Teuerungsmaßnahmen insgesamt angewiesenen 160,62 Mio. € wurden durch Bundes- und Landesmittel finanziert:

Tab. 36: Mittelbereitstellung durch Bund und Land 2022 - 2024 (Quelle: LRH)

Mittelbereitstellung	Beträge in Mio. €	Verteilung
Bund	75,24	46,8 %
Land	85,38	53,2 %
<i>davon aus laufendem Budget⁸⁸</i>	<i>36,72</i>	
<i>davon aus zusätzlichen Budgetmitteln⁸⁹</i>	<i>48,66</i>	
Summe	160,62	100,0 %

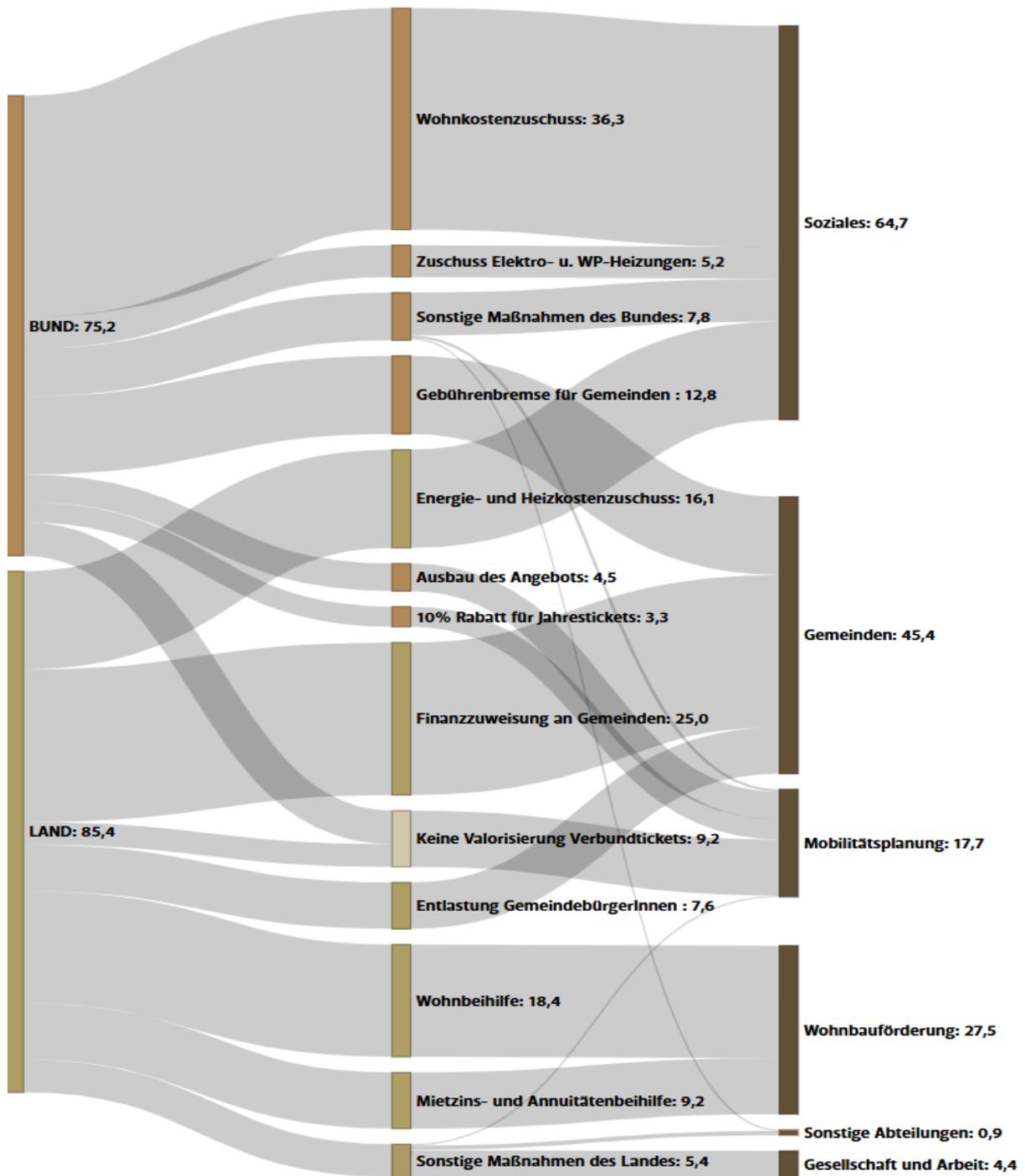
Ausschöpfung der Bundesmittel Grundsätzlich wurden die vom Bund für die Anti-Teuerungsmaßnahmen bereitgestellten Fördermittel ausgeschöpft. Eine Ausnahme stellte die „Sonderzuwendung des Bundes an Haushalte mit Bezug einer Sozialhilfe oder einer Mindestsicherung“ dar. Die in diesem Zusammenhang bereitgestellten Finanzmittel iHv € 4,82 Mio. € wurden zum Stand Februar 2025 zu lediglich 2,95 Mio. € ausgeschöpft. Die endgültige Abrechnung der Fördermittel erfolgt im Laufe des Jahres 2025.

Aufwandsverteilung Das folgende Diagramm fasst die Aufwendungen für die insgesamt 30 Anti-Teuerungsmaßnahmen des Bundes (75,24 Mio. €) und des Landes Tirol (85,38 Mio. €) iHv 160,62 Mio. € zusammen. Der LRH gruppierte dabei die Anti-Teuerungsmaßnahmen nach anweisenden Stellen und fasste einzelne Maßnahmen unter „Sons-tige“ zusammen:

⁸⁸ Davon wurden 1,84 Mio. € im Rahmen der Mietzins- und Annuitätenbeihilfen von den Tiroler Gemeinden refundiert (vgl. Kapitel 6.3.2).

⁸⁹ Davon alleine 32,60 Mio. € im Rahmen der Gemeindeförderungen (vgl. Kapitel 6.6).

Diagr. 6: Aufwendungen der Anti-Teuerungsmaßnahmen in den Jahren 2022 bis 2024
 (Quelle: Land Tirol, Darstellung LRH, Beträge in Mio. €)



Weitergeführte Maßnahmen

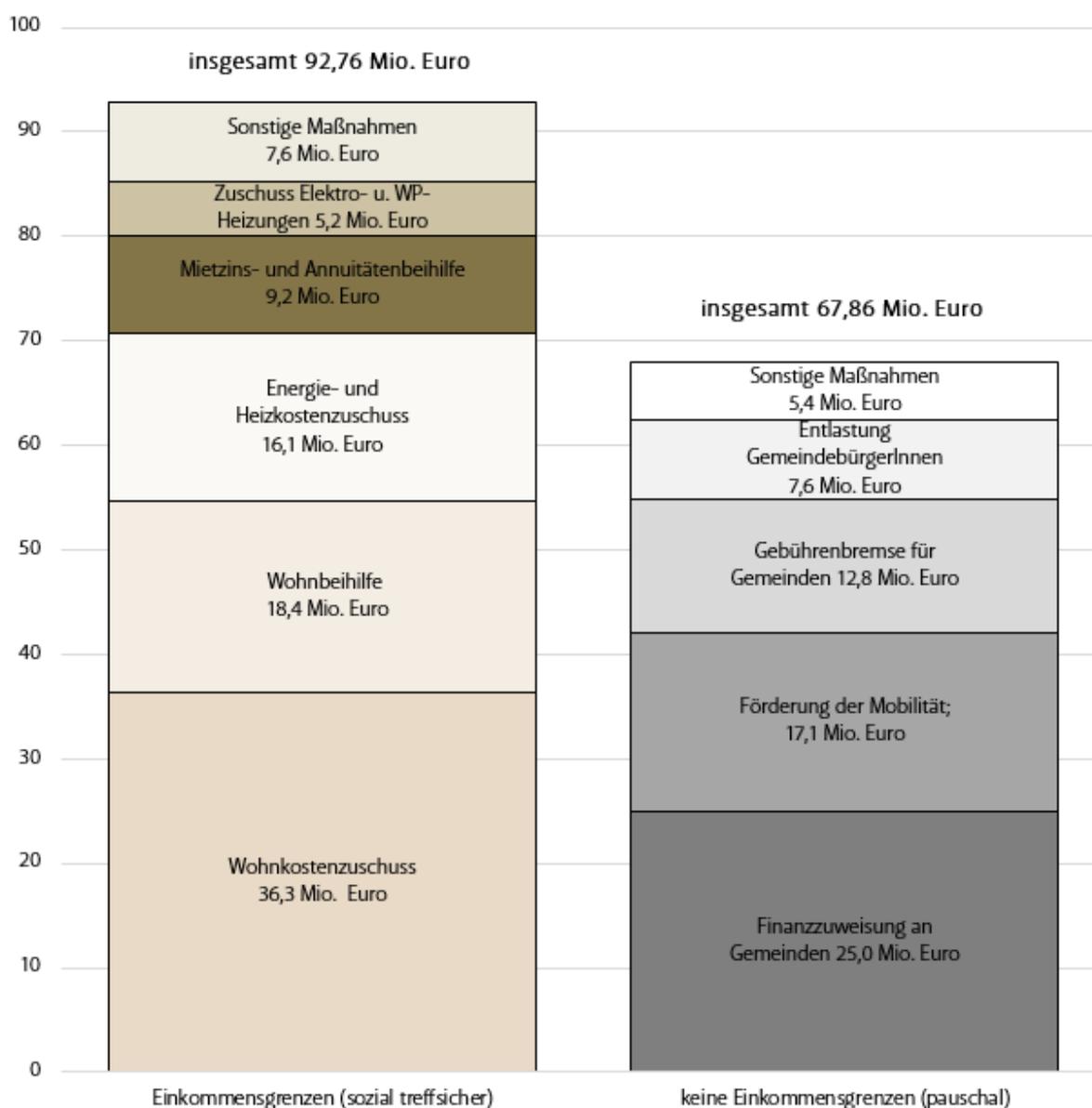
Der LRH wies darauf hin, dass im Rahmen der Anti-Teuerungsmaßnahmen das Amt der Tiroler Landesregierung 30 unterschiedliche Förderungen abwickelte. Zum Stand März 2025 wurden 9 dieser Maßnahmen (Mietzins- und Annuitätenbeihilfe,

Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Ausbildungsbeihilfe, Schulkostenbeihilfe, Förderung von Schulveranstaltungen, Kinderbetreuungszuschuss, Kindergeld Plus sowie Mehrlingsgeburtenzuschuss) weitergeführt.

Soziale
Treffsicherheit

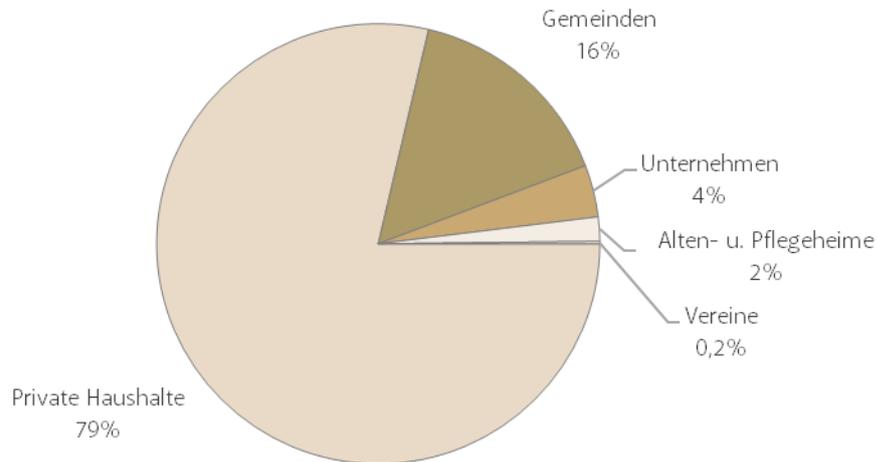
Die Zielsetzung der sozialen Treffsicherheit orientierte sich an festgelegte Einkommensgrenzen. Die Anti-Teuerungsmaßnahmen iHv 160,62 Mio. € verteilten sich auf Maßnahmen iHv 92,76 Mio. € (anteilig 57,8 %), deren Anweisung auf Einkommensgrenzen beruhte. Maßnahmen iHv 67,86 Mio. € (anteilig 42,2 %) waren hingegen nicht einkommensabhängig und wurden damit pauschal angewiesen. Die Verteilung der entsprechenden Anti-Teuerungsmaßnahmen stellte sich wie folgt dar:

Diagr. 7: Sozial treffsicher und pauschal angewiesene Anti-Teuerungsmaßnahmen 2022 – 2024
(Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH; Beträge in Mio. €)



FörderungsempfängerInnen Die Gesamtaufwendungen für die Anti-Teuerungsmaßnahmen iHv 160,62 Mio. € verteilen sich auf folgende FörderungsempfängerInnen:

Diagr. 8: FörderungsempfängerInnen 2022 - 2024 (Darstellung: LRH)



Hinweis Bei den privaten Haushalten sind jene FörderungsempfängerInnen erfasst, die sowohl direkt (z.B. Subjektförderungen im Rahmen des Heiz- und Energiekostenzuschusses) als auch indirekt (z.B. Objektförderung an die Gemeinden für den Verzicht auf Tarifierhöhungen) von den Zuschüssen der Anti-Teuerungsmaßnahmen profitierten.

Zielgruppen Von den gesamten Aufwendungen iHv 160,62 Mio. € entfielen 126,34 Mio. € (79 %) auf private Haushalte.

Diese Zuschüsse verteilen sich auf folgende Zielgruppen:

Tab. 37: Zielgruppen der privaten Haushalte 2022 - 2024 (Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

Private Haushalte	Aufwendungen in Mio. €
Haushalte mit niedrigem Einkommen	86,51
GemeindebürgerInnen (pauschal)	20,35
Öffi-BenutzerInnen (pauschal)	13,22
BesitzerInnen von Wärmepumpen u. Elektroheizungen	5,18
Familien mit niedrigem Einkommen	1,09
Summe	126,34

7.2. Umsetzung der Ziele von Anti-Teuerungsmaßnahmen

Aufgrund der Empfehlungen des Anti-Teuerungsrates beschloss die Tiroler Landesregierung 30 Anti-Teuerungsmaßnahmen. Diese wurden von den Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung umgesetzt. Beispielsweise war die Abteilung Soziales für die Gewährung des Heizkosten- und Energiekostenzuschusses, die Abteilung Gesellschaft und Arbeit für die Familienförderungen sowie die Abteilung Mobilitätsplanung für die Entlastung der NutzerInnen des öffentlichen Personenverkehrs durch den Verzicht auf Tariferhöhungen verantwortlich.

Bei diesen Anti-Teuerungsmaßnahmen wurden nachfolgende Ziele verfolgt:

- kein „Gießkannenprinzip“ und soziale Treffsicherheit,
- Kommunikation und Information über die Maßnahmen an die Bevölkerung,
- zeitnahe Entlastung und Nachhaltigkeit sowie
- unbürokratische Abwicklung.

Gießkannenprinzip und soziale Treffsicherheit

Definition	<p>„Unter dem Gießkannenprinzip versteht man ein vereinfachendes Vorgehen bei der Zu-/Verteilung von Finanzmitteln. Das Gießkannenprinzip ist dadurch gekennzeichnet, dass allen Aufgabenbereichen in gleichem Maße pauschal (zusätzliches) Budget zugeteilt wird, ohne dass hierbei politische Prioritäten gesetzt werden. Auch eine Bedarfs- oder Dringlichkeitsprüfung erfolgt nicht.“⁹⁰</p> <p>Folglich beschreibt das Gießkannenprinzip, dass die Förderungen ohne eingehende Prüfung des tatsächlichen einkommensabhängigen Bedarfs („wie mit einer Gießkanne“) und ohne Berücksichtigung der möglicherweise unterschiedlichen Dringlichkeit der Einzelfälle über die gesamte Zielgruppe verteilt wurden. Eine soziale Treffsicherheit war nicht sichergestellt.</p>
Prüfung der Einkommen	<p>Um zu verhindern, dass die im Rahmen von Anti-Teuerungsmaßnahmen beschlossenen Förderungen nach dem Gießkannenprinzip an die Tiroler Bevölkerung (FördernehmerInnen) angewiesen wurden, prüften die Abteilungen Soziales, Gesellschaft und Arbeit sowie Wohnbauförderung als anweisende Stellen (Fördergeber) beispielsweise bei den Heiz-, Energie- und Wohnkostenzuschüssen, bei den Schulkostenbeihilfen und Wohnbeihilfen sowie dem „Sozialen Schulticket Tirol“ jeweils die Einkommenssituation der Haushalte.</p>
Reformbedarf	<p>Die erwähnten einkommensabhängigen Förderungen sorgten grundsätzlich für eine bedarfsgerechte Förderung und Erhöhung der sozialen Treffsicherheit. Allerdings sorgten unterschiedliche Berechnungen der Haushaltseinkommen sowohl</p>

⁹⁰ Lexikon zur Öffentlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft - Gießkannen-Prinzip: HaushaltsSteuerung.de: Lexikon: Gießkannen-Prinzip (18.4.2025).

innerhalb der Landesverwaltung als auch gegenüber der Berechnung der Armutsgefährdungsschwelle für Intransparenz und Reformbedarf (vgl. Kapitel „Methodische Einschränkungen“).

Stellungnahme der Regierung *Betreffend die Feststellung des Landesrechnungshofes wird ergänzend mitgeteilt, dass bei allen negativen Aspekten (fehlende Einheitlichkeit, Nachvollziehbarkeit bzw. Verständnis der Bevölkerung, Verwaltungsaufwand) unterschiedliche Einkommensberechnungen womöglich dazu führen, dass Förderungen/Unterstützungsleistungen abgestuft wirken können.*

Mit anderen Worten: Es gibt kein „alles oder nichts“ anhand genau einer Einkommensgrenze, sondern es könnte sich eine Abstufung ergeben (bspw. indem das unterste Einkommensdrittel Förderungen von mehreren Stellen erhält, das zweite Einkommensdrittel nur noch eine Förderung und im höchsten Einkommensdrittel wird keine Förderung gewährt). Das spricht keineswegs gegen die grundsätzliche Empfehlung zu einer Reform, könnte aber die Feststellung in der Praxis etwas relativieren.

Replik **Aus Sicht des LRH kann eine Abstufung der Förderleistungen und damit eine Treffsicherheit und Ausgewogenheit - trotz einheitlicher Einkommensberechnung - auch erreicht werden, indem in den Förderrichtlinien mehrere Einkommensgrenzen mit gestaffelter Förderhöhe eingezogen werden. Diese Vorgehensweise kam beispielsweise bereits im Rahmen des Wohn- und Heizkostenzuschusses der Tiroler Landesregierung zur Anwendung.**

Objektförderungen Beim Teuerungsausgleich zur Abfederung der Kostensteigerungen bei Kulturvereinen betrafen die Förderungen nicht einzelne Tiroler BürgerInnen (Individualförderungen an natürliche Personen), sondern juristische Personen (Objektförderungen). Da der Teuerungsausgleich auf Basis der von den jeweiligen FörderungsempfängerInnen nachgewiesenen Mehraufwendungen angewiesen und somit die finanzielle Lage dieser Vereine gestärkt wurde, wurde eine bedarfsorientierte Treffsicherheit der Fördermaßnahme berücksichtigt. Daher lag auch bei dieser Anti-Teuerungsmaßnahme kein „Gießkannenprinzip“ vor.

Pauschale Entlastung Die Unterstützung des Landes Tirol für den Verzicht auf Tarifierhöhungen bei den Gemeinden und bei den Ticketpreisen des ÖPNV stellte jedoch eine pauschale Entlastung unabhängig von der jeweiligen Einkommenssituation der Tiroler Bevölkerung dar. Aus Sicht des LRH handelte es sich somit um keine sozial treffsicheren Maßnahmen.

Kommunikation und Information

Empfehlungen Die Mitglieder des Anti-Teuerungsrates empfahlen u.a. die Kommunikation über die Anti-Teuerungsmaßnahmen des Landes Tirol zu verbessern, um einen Gesamtüberblick über alle Zuschüsse für TirolerInnen zu ermöglichen. Daraufhin erfolgte

nicht nur eine Darstellung sämtlicher Anti-Teuerungsmaßnahmen auf der Internetseite des Landes Tirol, sondern es wurden auch umfangreiche Informationskampagnen (vgl. Kapitel 5) gestartet.

Weiters wurde auch mit der Hotline des InfoEcks eine nicht-internetbasierte Informationsquelle geschaffen und über die Landeszeitung und die Gemeindezeitungen, die Tiroler Bevölkerung niederschwellig informiert. Zudem gab es eine Förder-Tour mit regionalen Beratungen in den Bezirken und Gemeinden.

Maßnahmen Diese Maßnahmen trugen dazu bei, dass beim Vergleich beispielsweise der Anzahl der bewilligten Anträge des Heizkostenzuschusses 2021 mit der Anzahl der bewilligten Anträge des Heizkostenzuschusses des Jahres 2022 (also den Zeitraum, wo die Informationskampagne durchgeführt wurde), eine Erhöhung um 60 % festzustellen war.

Zeitnahe Entlastung und Nachhaltigkeit

Entlastung nicht zeitgerecht Die Abgeltung von ausgesetzten Erhöhungen der Elternbeiträge für Kindergärten, Kinderkrippen und Horte (0,91 Mio. €) erfolgte erst ab dem Kindergartenjahr 2023/2024. Weiters stellte der LRH fest, dass die Gebührenbremse des Bundes (12,75 Mio. €) und das „Soziale Schulticket Tirol“ (0,21 Mio. €) erst im Jahr 2024 bzw. ab dem Schuljahr 2023/2024 wirkte, also zu einem Zeitpunkt, wo die Inflation in Österreich und Tirol bereits im Abklingen war. Diese Entlastungsmaßnahmen wären am Höhepunkt der Inflation (um den Jahreswechsel 2022/2023) zeitgerechter bzw. wirkungsvoller gewesen.

Anlassbezogene Arbeitsgruppe Um auf Basis der Empfehlung des Anti-Teuerungsrates eine strukturelle Nachhaltigkeit bei der Umsetzung von Förderungsmaßnahmen (soziale Gerechtigkeit usw.) zu gewährleisten, ging die Agenda des Anti-Teuerungsrates mit November 2023 in bilaterale, gemeinsame Beratungen mit den Sozialpartnern über. Gemäß dieser Empfehlung sollte ein Austausch mit den ehemaligen Mitgliedern des Anti-Teuerungsrates bestehen, die das Land Tirol anlassbezogen über notwendige gesellschaftspolitische Maßnahmen berät. Bisher gab es jedoch noch keinen diesbezüglichen Anlassfall.

Unbürokratische Abwicklung

Ausgangssituation Die für die Abwicklung der Anti-Teuerungsmaßnahmen zuständigen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung waren mit einer steigenden Anzahl an Förderanträgen konfrontiert. So bearbeitete beispielsweise die Abteilung Soziales in den Jahren 2022 bis 2024 im Rahmen des „Heiz- und Energiekostenzuschusses 2022“, des „Heiz- und Wohnkostenzuschusses 2023 – Tirol Zuschuss“, des „Heizkostenzuschusses 2024/2025 und Wohnkostenzuschusses 2024 – Tirol Zuschuss 2.0“ sowie des „Anti-Teuerungszuschusses für Haushalte mit Elektro- oder Wärmepumpen-Heizung“ insgesamt 199.666 Bewilligungen.

7.3. Methodische Einschränkungen

Ziel einer bedarfsgerechten Förderung	<p>Wie im Kapitel „Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung“ gezeigt wurde, ist die Armutsgefährdungsschwelle eine wichtige Kennzahl zur Bestimmung der Armut. Sie dient dazu, Haushalte zu identifizieren, die mit einem niedrigen Einkommen auskommen müssen.</p> <p>Das Kapitel „Umsetzung der Maßnahmen“ zeigte, dass es in der Landesverwaltung eine Reihe von Förderrichtlinien gab, die finanzielle Unterstützungen für einkommensschwache Haushalte vorsahen. Diese Richtlinien definierten Einkommensgrenzen, deren Überschreitung zum Ausschluss eines Förderungsanspruchs führte.</p> <p>Das Land Tirol (z.B. Abteilung Gesellschaft und Arbeit) berücksichtigte die Armutsgefährdungsschwellenwerte und verglich diese mit den Einkommensgrenzen, um zu bewerten, ob die Förderungen gezielt armutsgefährdete Haushalte erreichten.</p>
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<p><i>Zur Feststellung des Landesrechnungshofes wird mitgeteilt, dass es bei den Beihilfen keine starre Einkommensgrenze gibt, deren Überschreitung zum Ausschluss eines Förderungsanspruches führt.</i></p> <p><i>Vielmehr sehen die Förderungsbestimmungen mehrere Kriterien vor, die eine soziale Treffsicherheit der Förderungsgewährung zum Ziel haben. So werden bei der Berechnung der Wohnbeihilfe z.B. folgende Parameter berücksichtigt:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Größe der Wohnung (1 Personen-Haushalt 50 m², 2 Personen-Haushalt 70 m², usw.),</i>• <i>Höhe der Baukosten</i>• <i>Art der Finanzierung (Eigenmittel Bauträger, Höhe Bankkredit, Eigenmittel Mieter),</i>• <i>Zinsniveaus.</i> <p><i>Weiters entspricht der „zumutbare Wohnungsaufwand“ (dieser Betrag ist vom Antragsteller aufzubringen) einer Funktion, die vom Einkommen, der Größe des Haushaltes und einem Begünstigungsstatus (Familien, Minderung der Erwerbsfähigkeit um zumindest 50 % oder Haushalt mit behindertem Kind) abhängt.</i></p> <p><i>Der Beihilfenberechnung liegt ein komplexer Berechnungsvorgang zugrunde, der der Zielsetzung der sozialen Treffsicherheit weitestgehend gerecht wird.</i></p>
Unterschiedliche Definitionen	<p>Ein solcher Vergleich war jedoch nur bedingt aussagekräftig, da die Einkommensdefinitionen in beiden Systemen unterschiedlich waren:</p>
Berechnung der Armutsgefährdungsschwelle	<p>Die Armutsgefährdungsschwelle basierte auf dem äquivalisierten Haushaltsnettoeinkommen und betrug 60 % des medianen Haushaltseinkommens. Dies bedeutete, dass das gesamte Einkommen eines Haushalts summiert und durch die OECD-</p>

Äquivalenzskala⁹¹ gewichtet wurde. In dieser Berechnung waren alle Einkommensquellen enthalten, einschließlich Löhne, Sozialleistungen (Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld usw.) und Kapitalerträge.

Berechnung der Einkommensgrenzen in Förderrichtlinien

Die in den Richtlinien der einkommensabhängigen Förderungen definierten Einkommensgrenzen basierten auf Einkommensdefinitionen, die sich von jener der Armutsgefährdungsschwelle unterschieden:

- Beispielsweise wurden beim Heizkostenzuschuss Familienbeihilfen, Pflegegeld, Wohn- und Mietzinsbeihilfen nicht als Einkommen angerechnet. Zudem war das monatliche Einkommen ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln.
- Bei den „Familienförderungen“ wurde das Haushaltseinkommen nach Einkommensteuergesetz definiert, wobei ebenfalls bestimmte Sozialleistungen (z.B. Familienbeihilfen) nicht berücksichtigt wurden.
- Die Gewichtung von Haushaltsmitgliedern unterschied sich: In den Förderrichtlinien wurde kein Unterschied zwischen Erwachsenen und Kindern gemacht, während bei der Armutsgefährdungsschwelle Kinder mit einem geringeren Faktor gewichtet wurden.

Hinweis – Statistik Austria

Der LRH weist darauf hin, dass die Statistik Austria eine Studie „Kinderkostenanalyse 2021“⁹² basierend auf Konsumerhebungsdaten erstellte. Die Konsumerhebung wurde alle fünf Jahre durchgeführt und erfasste Daten zu den Verbrauchsausgaben und dem Lebensstandard von Privathaushalten. Die Ergebnisse gaben Auskunft über die Konsumgewohnheiten der Haushalte in Österreich.

Laut „Kinderkostenanalyse 2021“ müssen beispielsweise Haushalte mit zwei Erwachsenen und einem Kind ein um 11 % höheres Einkommen realisieren als ein Vergleichshaushalt ohne Kinder; ein Ein-Erwachsenenhaushalt mit einem Kind muss um 43 % mehr Einkommen erzielen, um im Wohlstandsniveau gegenüber einem Ein-Erwachsenenhaushalt ohne Kinder nicht zurückzufallen. Weiters dokumentierte die „Kinderkostenanalyse 2021“ das Alter des Kindes als wesentlichen Kostenfaktor.

Der LRH stellte aufgrund der Ergebnisse der Kinderkostenanalyse der Statistik Austria fest, dass eine unterschiedliche Gewichtung der Haushaltsmitglieder zur Ermittlung von Einkommensgrenzen als Förder-Schwellenwerte gerechtfertigt ist.

⁹¹ Erste erwachsene Person (Faktor 1,0), jede weitere erwachsene Person (Faktor 0,5), jedes Kind unter 14 Jahren (Faktor 0,3).

⁹² Vgl. Statistik Austria: Kinderkostenanalyse 2021. https://www.statistik.at/fileadmin/pages/339/Kinderkostenanalyse_2021_MethodischeLangfassung.pdf (18.4.2025).

Auswirkung auf die Förderungsgewährung

Die unterschiedlichen Berechnungsarten konnten beispielsweise dazu führen, dass:

- Ein Haushalt mit einem niedrigen Erwerbseinkommen, aber hohen Sozialleistungen unter der Einkommensgrenze der Förderrichtlinie lag und eine Förderung erhielt, obwohl sein tatsächliches Einkommen (inkl. Sozialleistungen) über der Armutsgefährdungsschwelle lag.
- Oder umgekehrt, dass ein Haushalt mit vielen Erwachsenen keine Förderung erhielt, obwohl dieser Haushalt aufgrund der stärkeren Gewichtung der erwachsenen Personen als armutsgefährdet galt.

Auswirkung auf die Landesverwaltung

Fachabteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung stellten im Rahmen der Förderungsberatung und -abwicklung fest, dass die unterschiedliche Einkommensberechnung der verschiedenen Förderrichtlinien zu folgenden Herausforderungen führte:

- Unverständnis in der Bevölkerung: BürgerInnen konnten mit dem im jeweiligen Förderungsantrag nachgewiesenen Einkommen einige Förderungen erhalten, andere jedoch nicht. Diese Intransparenz beeinträchtigte das Vertrauen in die Landesverwaltung.
- Effizienzverluste in der Verwaltung: Da jede Förderung eine separate Einkommensprüfung erforderte, entstand zusätzlicher Arbeitsaufwand für die Landesverwaltung und AntragstellerInnen. Ein/Eine BürgerIn, der/die z.B. zuerst einen Heizkostenzuschuss und später einen Kinderbetreuungszuschuss beantragte, musste sein Einkommen mehrfach nachweisen, wodurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstand.

Folgen der unterschiedlichen Einkommensbegriffe

Die erwähnten einkommensabhängigen Förderungen sorgten grundsätzlich für eine bedarfsgerechte Förderung und Erhöhung der sozialen Treffsicherheit. Allerdings sorgten unterschiedliche Berechnungen der Haushaltseinkommen sowohl innerhalb der Landesverwaltung als auch gegenüber der Berechnung der Armutsgefährdungsschwelle für Intransparenz und Reformbedarf.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl eine Harmonisierung der Einkommensdefinitionen innerhalb der Landesverwaltung. Die Förderabteilungen sollten unter Berücksichtigung der Einkommensdefinition der Armutsgefährdungsschwelle eine standardisierte Einkommensberechnung verwenden (z. B. durch einheitliche Berücksichtigung von Sozialleistungen, Sonderzahlungen und eine klare Definition des Berechnungszeitraums).

Stellungnahme der Regierung

Hinsichtlich der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird festgehalten, dass grundsätzlich eine Harmonisierung der Einkommensdefinition innerhalb der Landesverwaltung als sinnvoll erachtet wird. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Heranziehung unterschiedlicher Einkommensbegriffe entsprechend der Zielrichtung einer Förderung sachlich gerechtfertigt sein kann.

Den von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit abgewickelten Förderungen liegt grundsätzlich ein Anreizgedanke zugrunde. Im Bereich der Arbeitsmarktförderung soll ein Anreiz zur Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen geschaffen werden. Im Bereich der Familienförderung soll beim Kinderbetreuungszuschuss durch die finanzielle Unterstützung bei den Kosten für Kinderbetreuung die Ausübung einer Erwerbstätigkeit betreuungspflichtiger Personen gefördert werden. Dementsprechend wird auf den einkommensteuerrechtlichen Begriff abgestellt und für die Ermittlung der Einkommenshöhe das Einkommen des Vorjahres herangezogen, um auch allfällige unterjährige Einkommensschwankungen zu berücksichtigen.

Bei Förderungen, denen nicht der Anreizgedanke zugrunde liegt, sondern die den Charakter einer Sozialleistung aufweisen, kann ein anderer Einkommensbegriff zweckmäßig sein.

Die seitens der Abteilung Soziales abgewickelten personen- bzw. haushaltsbezogenen Individualförderungen haben immer eine klare soziale Zielsetzung mit dem Fokus der Armutsbekämpfung und der Existenzsicherung. Für diese sozialen Förderungen (Heizkostenzuschuss, Energiekostenzuschuss und Wohnkostenzuschuss 2023 und der Wohnkostenzuschuss 2.0) ist das Vorliegen einer aktuellen (finanziellen) Notlage des Antragsstellers/Hilfesuchenden maßgeblich. Das bedeutet, hier bedarf es immer der Heranziehung der aktuellen Einkommenssituation – das Abstellen auf das steuerrechtliche Einkommen des Vorjahres ist in diesen Fällen nicht treffsicher.

Fehlende
Äquivalenzskala

Der LRH stellte weiters fest, dass es in den Landesrichtlinien keine Äquivalenzskala bei der Haushaltsgewichtung gab (Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Kindern). Dies erschwerte die Zielerreichung der sozialen Treffsicherheit der von der Landesregierung beschlossenen einkommensabhängigen Anti-Teuerungsmaßnahmen.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl die Einführung einer einheitlichen Äquivalenzskala. Die Förder Richtlinien sollten diese nutzen, um Haushaltsmitglieder unterschiedlich zu gewichten. Dies würde die soziale Treffsicherheit erhöhen.

Stellungnahme
der Regierung

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird geprüft. Bei der sozialen Förderung des Heizkostenzuschusses hat in den Jahren vor der Teuerung – und nunmehr auch fürs Jahr 2025 – bei der Einkommensbemessung immer eine gewisse Staffelung der Haushaltsmitglieder stattgefunden. In Zeiten der Abwicklung der Anti-Teuerungsmaßnahmen mit den jährlich über 70.000 Anträgen (Heiz- und Energiekostenzuschuss bzw. Tirol-Zuschuss) musste aufgrund des erhöhten Bearbeitungsaufwandes auf eine verwaltungseffiziente Abwicklung umgestellt werden.

In der Abteilung Wohnbauförderung ist im Rahmen der Beihilfen bereits eine „Staffelung“ der Einkommen vorgesehen. Neben dem Einkommen des Antragstellers wird für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, kein Einkommen in Ansatz gebracht. Für sonstige Personen, die über ein Einkommen verfügen, wird ein Drittel des Einkommens, zumindest der Mindestsatz nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz berücksichtigt.

Aktuell wird in den Förderrichtlinien der Abteilung Gesellschaft und Arbeit die Haushaltsgröße nach der Personenanzahl bestimmt, ohne dass eine Gewichtung erfolgt. Auf Grundlage der von der antragstellenden Person angegebenen Personenanzahl wird die für den Erhalt der Förderung maßgebliche Einkommensgrenze im Antragsformular digital berechnet. Der/Die AntragstellerIn bestätigt sodann im Erklärungsweg, dass diese Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Für eine Gewichtung zwischen Erwachsenen und Kindern (bzw. zwischen Kindern unterschiedlichen Alters) müsste auf die Geburtsdaten aller Haushaltsangehörigen zurückgegriffen werden. Es müsste auch definiert werden, ob eine Person, die z.B. im Jahr 2024 volljährig geworden ist, bereits für das gesamte Jahr 2024 als volljährig anzusehen ist oder erst im Folgejahr. Zusätzlich könnte man danach differenzieren, ob diese Person im 1. oder im 2. Halbjahr volljährig geworden ist. Dieselbe Problematik würde sich auch bei einer unterschiedlichen Gewichtung von Kindern unterschiedlichen Alters ergeben. Für die antragstellenden Personen würde damit schwer nachvollziehbar, warum welche Einkommensgrenze in ihrem Fall Anwendung findet.

Den Einkommensgrenzen für eine Förderung kann immer nur eine Durchschnittsbetrachtung zu Grunde liegen. Ansonsten müssten konsequenterweise auch bestehende regionale Unterschiede in den Lebenshaltungskosten (z.B. für Wohnraum) bei den Einkommensgrenzen berücksichtigt werden. Die Durchführung einer Gewichtung der haushaltsangehörigen Personen würde einen erhöhten Abwicklungsaufwand bedeuten.

Evaluierung der Einkommensgrenzen Nach Ansicht des LRH sollten sich die in den Richtlinien festgelegten jeweiligen Einkommensgrenzen an die jährliche Entwicklung der Armutsgefährdungsschwellen orientieren. Derzeit erfolgte eine Evaluierung in der Landesverwaltung nicht.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl eine regelmäßige Evaluierung der Einkommensgrenzen in den jeweiligen Förderrichtlinien (z.B. Abgleich mit der Armutsgefährdungsschwelle), um die aktuelle Einkommenssituation berücksichtigen zu können.

Stellungnahme der Regierung *Hinsichtlich der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird festgehalten, dass bereits Evaluierungen vorgenommen werden. Im Bereich der Abteilung Wohnbauförderung werden regelmäßig die Einkommensgrenzen evaluiert.*

Eine Evaluierung der Förderrichtlinien der Abteilung Gesellschaft und Arbeit findet ebenfalls bereits statt und ist auch in den Förderrichtlinien vorgesehen, siehe z.B. § 11 Z 4 lit. c Rahmenrichtlinie Generationenförderung: „Fördersätze und allenfalls festgelegte Einkommensgrenzen sind von der Förderstelle jährlich dahingehend zu überprüfen, ob eine Anpassung erforderlich ist“. Im Hinblick auf eine allfällige Anhebung der Einkommensgrenzen sind budgetäre Gegebenheiten zu beachten.

Eine Evaluierung der Richtlinien für die sozialen Förderungen findet jedes Jahr nach Abschluss der Abwicklung der Förderungen statt. Eine Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt bei diesen Förderrichtlinien insoweit, als die Einkommensgrenzen immer basisbezogen am Ausgleichzulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 ASVG gekoppelt sind und sohin die alljährlichen Anpassungen des Ausgleichzulagenrichtsatzes mitgezogen werden.

Im Sozialbereich ist diese Koppelung am Ausgleichzulagenrichtsatz systemimmanent und wird damit eine österreichweite Gleichschaltung der Einkommensgrenzen mit der Ausgleichzulagenpension (sog. „Mindestpension“) und dem Existenzminimum (exekutionsrechtliche Pfändungsgrenze) erreicht.

Replik

Der LRH weist darauf hin, dass sich die Evaluierung der Einkommensgrenzen auch nach den jeweils von der Statistik Austria veröffentlichten aktuellen Armutsgefährdungsschwellen orientieren sollte. Dies würde einen einheitlichen und objektiven Maßstab für die Evaluierungen bieten und damit auch die soziale Treffsicherheit gewährleisten.

Reduktion des Verwaltungsaufwandes

Nach Ansicht des LRH sollte im Zusammenhang mit den dargestellten Förderungsabwicklungen der Verwaltungsaufwand reduziert und in weiterer Folge die Bearbeitung der Anträge im Sinne einer Dienstleistungsorientierung beschleunigt werden.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfahl, die Einrichtung einer zentralen Datenbank für die Speicherung von Einkommensnachweisen, damit im Sinne des Bürgerservices und zur Reduktion von Verwaltungsaufwand die FörderwerberInnen ihr Einkommen (z.B. Jahreslohnzettel) nur einmal angeben müssen und die Landesverwaltung im Rahmen verschiedener Förderabwicklungen darauf zugreifen kann.

Stellungnahme der Regierung

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, wird im Rahmen der Umsetzung der Tirol Konvent Maßnahme „Abbau von Doppelgleisigkeiten und Datenmanagement“ geprüft. Im Zusammenhang mit der Einrichtung einer zentralen Datenbank für die Speicherung von Einkommensnachweisen ergeben sich datenschutzrechtliche Bedenken bzw. Fragestellungen, die im Vorfeld abzuklären sind. Eine Abfragemöglichkeit von Lohn- bzw. Gehaltsdaten ist im Wege der Bundestransparenzdatenbank gegeben. Weitere Einkommensbestandteile müssten weiterhin von der antragstellenden Person bekannt gegeben werden.

Weiters gibt es im Rahmen des Tirol Konvent generelle Bestrebungen Verfahrensabläufe in der Landesverwaltung zu entbürokratisieren und zu vereinfachen.

8. Zusammenfassung

Ursachen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Inflation	<p>Inflation entsteht grundsätzlich durch komplexe Wechselwirkungen von Angebot, Nachfrage, Geldmenge, Kosten und Erwartungen. Die Bekämpfung/Steuerung von Inflation fällt primär in den Aufgabenbereich von Zentralbanken wie der Europäischen Zentralbank (EZB). Aber auch eine restriktive Fiskalpolitik stellt eine Möglichkeit der Bundesregierung dar, um die Inflation zu beeinflussen.</p> <p>Die Tiroler Landesregierung verfügte nur über begrenzte Möglichkeiten, um Inflation direkt zu bekämpfen. Ihre Handlungsmöglichkeiten lagen v.a. in der Abfederung der Inflationsfolgen, z.B. durch eine bedarfs- und zielgerichtete Unterstützung einkommensschwächerer Haushalte. Dadurch sollten die negativen Folgen der Inflation auf bestimmte Personengruppen abgedeckt werden.</p>
Indikatoren für die Messung von Armut oder Ausgrenzung	<p>Die Indikatoren zur Bestimmung der „Armut- und Ausgrenzungsgefährdung“ umfassen ein niedriges Haushaltseinkommen (Armutgefährdung), eine materielle und soziale Benachteiligung sowie keine oder sehr niedrige Erwerbstätigkeit.</p> <p>Nach den EU-Vorgaben galten Personen als armutsgefährdet, deren bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Nettohaushaltseinkommen weniger als 60 % des Median-Einkommens ihres Landes beträgt. In Österreich lag die Armutsgefährdungsschwelle im Jahr 2023 je nach Haushaltgröße bei einem monatlichen Netto Einkommenswert zwischen € 1.572 (1-Personen-Haushalt) und € 3.301 (2 Erwachsene + 2 Kinder).</p>
Anti-Teuerungsrat	<p>Die Tiroler Landesregierung richtete im Jahr 2022 einen Anti-Teuerungsrat ein. Dieser empfahl der Tiroler Landesregierung Maßnahmen zur „Abfederung“ der Inflationsfolgen der Tiroler Bevölkerung (Anti-Teuerungsmaßnahmen). Bei der Umsetzung sämtlicher Entlastungsmaßnahmen waren nach Ansicht der Mitglieder des Anti-Teuerungsrates folgende Ziele und Parameter von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none">• kein „Gießkannenprinzip“ und soziale Treffsicherheit,• Kommunikation und Information der Maßnahmen an die Bevölkerung,• zeitnahe Entlastung und Nachhaltigkeit sowie• unbürokratische Abwicklung. <p>Zusammengefasst wurde festgestellt, dass nie alle durch die Teuerung verursachten Mehrbelastungen der Tiroler Bevölkerung mit öffentlichen Mitteln abgedeckt werden können.</p>
Anti-Teuerungsmaßnahmen	<p>Auf Basis der Empfehlungen des Anti-Teuerungsrates beschloss die Tiroler Landesregierung im Zeitraum 2022 bis 2024 insgesamt 30 Anti-Teuerungsmaßnahmen.</p>

Mehraufwand, Die Mehraufwendungen für diese Anti-Teuerungsmaßnahmen betragen insgesamt
 Anweisungen rd. 160,62 Mio. €. Diese Mehraufwendungen verteilen sich wie folgt auf die nach-
 folgenden anweisenden Stellen:

Tab. 38: Gesamte Mehraufwendungen der Anti-Teuerungsmaßnahmen (Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

Anweisende Stellen	Mehraufwendungen in Mio. €	Verteilung
Soziales	64,73	40,3 %
Wohnkostenzuschuss	36,28	
Energiekostenzuschuss	10,30	
Heizkostenzuschuss	5,79	
Elektro- oder Wärmepumpenheizung	5,18	
Sonstige	7,18	
Gemeinden	45,35	28,2 %
Entlastung GemeindebürgerInnen	7,60	
Finanzzuweisung an Gemeinden	25,00	
Gebührenbremse für Gemeinden	12,75	
Wohnbauförderung	27,53	17,1 %
Mietzins- und Annuitätenbeihilfe	9,18	
Wohnbeihilfe	18,35	
Mobilitätsplanung	17,72	11,0 %
10 % Rabatt für Jahrestickets	3,32	
Ausbau des Angebots	4,50	
Aussetzen Valorisierung Verbundtickets	9,25	
Schnupperticketaktion Monatstickets	0,44	
Soziale Schulticket Tirol	0,21	
Gesellschaft und Arbeit	4,38	2,7 %
Ausbildungsbeihilfe	3,29	
Kindergeld Plus	0,51	
Kinderbetreuungszuschuss	0,28	
Sonstige	0,30	
Finanzen	0,35	0,2 %
Teuerungsausgleich Festspiele Erl	0,35	
Kultur	0,29	0,2 %
Teuerungsausgleich Kulturbereich	0,29	
Öffentlichkeitsarbeit	0,23	0,1 %
Informationskampagnen	0,23	
Forstorganisation	0,04	0,0 %
Brennholzinitiative	0,04	
Gesamtergebnis	160,62	100,0 %

Finanzierung Die Finanzierung dieser Mittel erfolgte im Ausmaß von 85,38 Mio. € (53 %) durch das Land Tirol (davon aus dem laufenden Budget 36,72 Mio. € und aus zusätzlichen Budgetmitteln 48,66 Mio. €) und im Ausmaß von 75,24 Mio. € (47 %) durch den Bund.

Ziele Die vom Anti-Teuerungsrat empfohlenen Ziele wurden wie folgt umgesetzt:

- Die dargestellten einkommensabhängigen Förderungen (92,76 Mio. € bzw. 58 %) sorgten grundsätzlich für eine bedarfsgerechte Förderung und Erhöhung der sozialen Treffsicherheit. Allerdings kam es bei einzelnen Maßnahmen auch zu pauschalen Entlastungen unabhängig von der jeweiligen Einkommenssituation der Tiroler Bevölkerung.
- Informationskampagnen erhöhten die Nachfrage nach den von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Anti-Teuerungsmaßnahmen.
- Aufgrund der erhöhten Nachfrage implementierte beispielsweise die Abteilung Soziales ein vereinfachtes Förderverfahren.
- Teilweise wurden die Maßnahmen (13,87 Mio. €) nicht zeitnah gesetzt, also zu einem Zeitpunkt, wo die Inflation in Österreich und Tirol bereits im Abklingen war.

Ein Austausch mit den ehemaligen Mitgliedern des Anti-Teuerungsrates wird zukünftig anlassbezogen gewährleistet.

Empfehlungen Zusammengefasst empfahl der LRH

- eine Harmonisierung der Einkommensdefinitionen innerhalb der Landesverwaltung,
- die Einführung einer einheitlichen Äquivalenzskala,
- eine regelmäßige Evaluierung der Einkommensgrenzen in den jeweiligen Förderrichtlinien, um die aktuelle Einkommenssituation berücksichtigen zu können sowie
- die Einrichtung einer zentralen Datenbank für die Speicherung von Einkommensnachweisen, damit im Sinne des Bürgerservices und zur Reduktion von Verwaltungsaufwand die FörderwerberInnen ihr Einkommen (z.B. Jahreslohnzettel) nur einmal angeben müssen und die Landesverwaltung im Rahmen verschiedener Förderabwicklungen darauf zugreifen kann.

Innsbruck, 25.8.2025

Die Direktorin

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Monika Aichholzer-Wurzer eh.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amtssigniert. SID2025071087315
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Digitalisierung und E-Government

Mag. Mathias Winkler
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 1941
digov@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

DiGov-RL-190/3-2025

Innsbruck, 08.07.2025

**Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes
"Anti-Teuerungsmaßnahmen des Landes Tirol";
Äußerung der Landesregierung**

Der Landesrechnungshof hat die Anti-Teuerungsmaßnahmen des Landes Tirol geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 22.05.2025, LR-0670/1, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 08.07.2025 hierzu folgende

Äußerung:

Zu Punkt 5. Informationskampagnen

Feststellung – Sonstige Medien (Seite 16)

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass Schaltungen in Gratis-Wochenzeitungen, Gratis-Auflagen von Medien an alle Haushalte und Schaltungen von Radiospots durchgeführt sowie auch Eigenmedien verwendet wurden und so etwa zahlreiche Presseaussendungen erstellt wurden, die das Thema Teuerung bzw. Maßnahmen des Landes Tirol, um die Teuerung zu bekämpfen, beinhalteten und das Land Tirol auch zahlreiche Kommunikationsschwerpunkte zum Thema Teuerung in der „Tiroler Landeszeitung“ (Auflage: 369.469 Stück) setzte, sowie die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, die weiters ein sogenanntes „Gemeinde-Info-Paket“ zusammenstellte und es den Gemeinden zur weiterführenden Kommunikation zur Verfügung stellte, wird angemerkt, dass die Gemeinden von dem erwähnten „Gemeinde-Info-Paket“ u.a. in ihren Gemeindezeitungen Gebrauch machten und dem Vernehmen nach durchaus nachvollzogen werden konnte, welche Gemeinden gerade eine solche Information verbreitet hatten; offenbar war anhand gehäufte Anfragen aus einzelnen Gemeinden nachvollziehbar, wann und wo informiert wurde. Dies hat den Eindruck bekräftigt, dass die eigene Gemeindezeitung durchaus genau – mutmaßlich genauer als klassische Medien – gelesen wird und daher eine wichtige Quelle ist.

Feststellung – Wirkung (Seite 17)

Hinsichtlich der Feststellung des Landesrechnungshofes, dass im Zeitraum, indem das Land Tirol die Informationskampagne durchführte, eine Erhöhung der Nachfrage an Förderungen im Zusammenhang mit Anti-Teuerungsmaßnahmen zu verzeichnen war, wobei der LRH jedoch auch daraufhin wies, dass in diesem Zeitraum die Förderbeträge erhöht und der Kreis der Förderberechtigten erweitert wurde, wird festgehalten, dass sich beide Ursachen auch wechselseitig bedingen. Die Kampagnen erfolgten nicht nur aufgrund der Information über Förderungen an sich, sondern insbesondere auch gerade wegen der Änderungen bzw. Verbesserungen (Erhöhung bzw. Erweiterung; Verlängerung Antragsfristen etc.). Insofern kann man zum Schluss kommen, dass die erhöhte Nachfrage regelmäßig im Zusammenhang mit den Informationskampagnen stand, weil ansonsten die Änderungen bzw. Verbesserungen – die u.a. aufgrund ständiger Evaluierung und wegen des Mitwirkens des Anti-Teuerungsrats zustande kamen und grundsätzlich positiv gesehen werden – weniger bekannt gewesen wären. Ein Indiz dafür findet sich darin, dass die Zugriffszahlen auf die Internetseite des Landes – zumindest stichprobenartig überprüft – mit der Pressearbeit korrelierten.

Zu Punkt 6.1.2. Wohn- und Heizkostenzuschüsse 2023 und 2024

Feststellung – Ergebnis (Seite 29)

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass die Einkommensgrenzen des Heizkostenzuschusses bei sämtlichen Haushaltstypen unterhalb der Armutsgefährdungsschwellenwerte lagen und beim Wohnkostenzuschuss die Einkommensgrenzen I und II ebenfalls unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle lagen und bei der Einkommensgrenze III die Werte hingegen über der Armutsgefährdungsschwelle lagen, wobei bei größeren Haushalten, insbesondere mit mehr Erwachsenen, die Einkommensgrenzen ebenfalls unterhalb der Schwellenwerte lagen, wird angemerkt, dass eine Unterschreitung der Armutsgefährdungsschwelle dazu führen dürfte, dass mit den begrenzt vorhandenen Mitteln die noch ärmeren Haushalte stärker unterstützt werden. Aufgrund unterschiedlicher Ansätze (z.B. zwölf oder 14 Gehälter, (Nicht-)Einberechnung von Transferleistung wie z.B. Familienbeihilfe etc.) ist die Vergleichbarkeit, wie vom Landesrechnungshof selbst ausgeführt, nicht vollständig gegeben und führt gegebenenfalls zu Verzerrungen.

Zu Punkt 6.1.3. Sonstige Förderungen

Feststellung – Mittelverwendung (Seite 33)

Hinsichtlich der Feststellung des Landesrechnungshofes, dass die Abteilung Soziales im Rahmen der „Sonderzuwendung an Haushalte mit Bezug einer Sozialhilfe oder einer Mindestsicherung“ im Jahr 2023 von den bereitgestellten Bundesmitteln einen Betrag iHv € 2.206.020 sowie für die Monate Jänner bis August 2024 Bundesmittel iHv insgesamt € 741.020 anwies und somit von den insgesamt bereitgestellten Bundesmitteln zum Stand Februar 2025 lediglich einen Betrag iHv € 2.947.040 anwies und dadurch bei Bundesmitteln iHv € 1.870.368 (und damit 39 % der gesamten Bundesmittel) noch keine Auszahlung durch die Abteilung Soziales erfolgte, wird festgehalten, dass dadurch zum Ausdruck kommt, dass der Bund mehr Mittel zur Verfügung stellte, als das Land auszahlen konnte. Ein Indiz für eine Divergenz zwischen bundespolitischer Ankündigung und landesseitiger Vollziehbarkeit. Die Landesvollziehung wird folglich schuldlos dem Vorwurf ausgesetzt sein, die Bundesmittel nicht vollständig „abzuholen“.

Zu Punkt 6.2.1. Familienförderungen

Feststellung – Schulveranstaltungen (Seite 35)

In Bezug auf die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass die Förderungen der Teilnahme an Schulveranstaltungen von € 5.079 (2021) auf € 128.058 (2023) stiegen und dies u.a. aus der Erhöhung der Einkommensgrenzen und der Fördersätze resultierte, wird mitgeteilt, dass dies insbesondere daraus resultierte, dass im Jahr 2021 coronabedingt kaum Schulveranstaltungen durchgeführt wurden.

Zu Punkt 6.3.1. Wohnbeihilfe

Feststellung – Gesamteffekt und Ergebnis (Seite 42)

Zu der Feststellung des Landesrechnungshofes, dass sich aus einem Vergleich (um eine Einschätzung zur Aufwandsentwicklung zu bekommen, berechnete der LRH den Gesamteffekt der Mehraufwendungen aufgrund der Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte, indem er die Aufwendungen des Jahres 2021 (Jahr vor den Anti-Teuerungsmaßnahmen) mit den Aufwendungen in den Folgejahren verglich) Mehraufwendungen iHv 18,35 Mio. € ergaben, welche aufgrund der Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte resultierten, wird angemerkt, dass diese wesentliche Verbesserung der Beihilfenbestimmungen gerade in einer Zeit umgesetzt wurde, die von steigenden Zinsen, steigenden Energie- und Wohnkosten geprägt war. Die Förderungsmittel wurden zielgerichtet und sozial treffsicher eingesetzt, um einkommensschwächere Haushalte beim Grundbedürfnis Wohnen stärker zu unterstützen.

Zu Punkt 6.3.2. Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Feststellung – Gesamteffekt und Ergebnis (Seite 46)

In Bezug auf die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass sich aus einem Vergleich (um eine Einschätzung zur Aufwandsentwicklung zu bekommen, berechnete der LRH den Gesamteffekt der Mehraufwendungen aufgrund der Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte, indem er die Aufwendungen des Jahres 2021 (Jahr vor den Anti-Teuerungsmaßnahmen) mit den Aufwendungen in den Folgejahren verglich) in Summe ein Gesamteffekt von € 9.177.056 ergibt und dieser Betrag für die Jahre 2022 bis 2024 die Mehraufwendungen aufgrund der Richtlinienänderungen und sonstiger Nachfrageeffekte im Rahmen der Mietzins- und Annuitätenbeihilfen des Landes Tirol darstellt, wird festgehalten, dass diese wesentliche Verbesserung der Beihilfenbestimmungen gerade in einer Zeit umgesetzt wurde, die von steigenden Zinsen, steigenden Energie- und Wohnkosten geprägt war. Die Förderungsmittel wurden zielgerichtet und sozial treffsicher eingesetzt, um einkommensschwächere Haushalte beim Grundbedürfnis Wohnen stärker zu unterstützen.

Zu Punkt 6.5.1. Tarifmaßnahmen und Angebotsverbesserungen

Feststellung – Keine einkommensabhängige Entlastung (Seite 52)

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass mit den dargestellten Tarifmaßnahmen und Angebotsverbesserungen im ÖPNV (Schnupperticketaktion, -10 % Aktion für Jahreskartenkunden, Aussetzen der Valorisierung, Ausbau des Angebotes) grundsätzlich eine pauschale Entlastung der NutzerInnen des ÖPNV – unabhängig vom jeweiligen Einkommensniveau – erfolgte und nach Ansicht des Landesrechnungshofes daher das Wirkungsziel der sozialen Treffsicherheit dieser Anti-Teuerungsmaßnahmen nicht erreicht werden konnte, wird mitgeteilt, dass diese Maßnahmen einfach und schnell umgesetzt werden konnten. Die soziale Treffsicherheit dieser Maßnahme war hier nicht der Anspruch. Zielgruppe waren hier alle NutzerInnen des ÖPNV.

Zu Punkt 6.5.2. Soziales Schulticket Tirol

Feststellung – Keine zeitnahe Entlastung (Seite 53)

Bezüglich der Feststellung des Landesrechnungshofes, dass diese Anti-Teuerungsmaßnahme zwar eine klar definierte Zielgruppe umfasste und auch auf einer einkommensabhängigen Grundlage beruhte, jedoch die anspruchsberechtigten SchülerInnen das „Soziale Schulticket Tirol“ erst ab dem Schuljahr 2023/2024 erhielten und nach Ansicht des LRH diese Maßnahme am Höhepunkt der Inflation 2022/23 (vgl. Diagr. 1 im Kapitel „Inflation“) zielgerichteter bzw. wirkungsvoller gewesen wäre, wird bekannt gegeben, dass retrospektiv dem zuzustimmen ist. Allerdings war in der Situation kaum absehbar, wann dieser Höhepunkt erreicht bzw. überschritten war. Doch auch nach dem Höhepunkt der Inflation kann eine Maßnahme zielgerichtet und wirkungsvoll sein – der Rückgang der Inflationsrate bedeutet schließlich keinen Rückgang des Preisniveaus, sondern weist lediglich auf einen geringeren Anstieg hin. Die Preise sind im Beobachtungsraum ständig gestiegen, schneller oder langsamer, daher ist eine zeitlich dem Inflationshöhepunkt etwas nachgelagerte Maßnahme immer noch entlastend; wenngleich nicht verkannt wird, dass ebenso nachgelagert z.B. Löhne und Gehälter ebenfalls steigen und für einen Ausgleich sorgen.

Für die Höhe des Finanzbeitrages wurde die Anzahl der anspruchsberechtigten SchülerInnen herangezogen. Die tatsächliche Anzahl der beantragten Tickets lag darunter. Die Abwicklung sieht vor, dass den Schulkindern mit Anspruch der Gutscheine im August zugesendet wurde, sodass diese zum Schulstart eingelöst werden konnten. Aus diesem Grund war eine Abwicklung erst für das nachfolgende Schuljahr 2023/ 2024 möglich.

Zu Punkt 6.6.1. Anti-Teuerungspaket zur Entlastung der GemeindebürgerInnen Tirols

Feststellung – Wirkung (Seite 56)

Betreffend die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass mit dieser Anti-Teuerungsmaßnahme eine pauschale Entlastung unabhängig von der jeweiligen Einkommenssituation der GemeindebürgerInnen erfolgte und nach Ansicht des Landesrechnungshofes daher das Wirkungsziel der sozialen Treffsicherheit dieser Anti-Teuerungsmaßnahme nicht erreicht werden konnte, wird festgehalten, dass der Feststellung zugestimmt wird, aber im Zusammenhang mit Gebühren nicht anders umsetzbar ist, da diese für alle GemeindebürgerInnen grundsätzlich gleich hoch sein müssen.

Feststellung – Keine zeitnahe Entlastung (Seite 56)

Hinsichtlich der Feststellung des Landesrechnungshofes, dass die Abgeltung von ausgesetzten Erhöhungen der Elternbeiträge für Kindergärten, Kinderkrippen und Horte erst ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 erfolgte und nach Ansicht des LRH diese Abgeltung am Höhepunkt der Inflation 2022/2023 (vgl. Diagr. 1 im Kapitel „Inflation“) zielgerichteter bzw. wirkungsvoller gewesen wäre, wird mitgeteilt, dass die Beiträge und Gebühren der Gemeinden für die Kinderbetreuung und die Abfallbeseitigung zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung im Oktober 2022 bereits beschlossen waren. Somit war eine Aussetzung der Erhöhung der Elternbeiträge für Kindergärten, Kinderkrippen und Horte für das Betreuungsjahr 2022/2023 nicht mehr möglich.

Zu Punkt 6.6.3. Bundeszuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse

Feststellung – Wirkung (Seite 59)

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass mit dem Bundeszuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse eine pauschale Entlastung unabhängig von der jeweiligen Einkommenssituation der BürgerInnen erfolgte und nach Ansicht des LRH daher das Wirkungsziel der sozialen Treffsicherheit dieser Anti-Teuerungsmaßnahmen nicht erreicht werden konnte, wird angemerkt, dass der Feststellung zugestimmt wird, aber im Zusammenhang mit Gebühren nicht anders umsetzbar ist, da diese für alle GemeindebürgerInnen grundsätzlich gleich hoch sein müssen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Bundesvorgaben keine andere Regelung zuließen.

Feststellung – Keine zeitnahe Entlastung (Seite 59)

Hinsichtlich der Feststellung des Landesrechnungshofes, dass die Gebührenbremse erst im Jahr 2024 wirkte, also zu einem Zeitpunkt wo die Inflation in Österreich und Tirol bereits im Abklingen war (vgl. Diagr. 1 im Kapitel „Inflation“) und nach Ansicht des LRH diese Abgeltung am Höhepunkt der Inflation 2022/2023 zielgerichteter bzw. wirkungsvoller gewesen wäre, wird auf die Stellungnahme zur Feststellung auf Seite 53 verwiesen. Weiters ist auch hier zu berücksichtigen, dass die Bundesvorgaben bestimmend waren.

Zu Punkt 7.2. Umsetzung der Ziele von Anti-Teuerungsmaßnahmen

Feststellung – Reformbedarf (Seite 69 f.)

Betreffend die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass die erwähnten einkommensabhängigen Förderungen grundsätzlich für eine bedarfsgerechte Förderung und Erhöhung der sozialen Treffsicherheit sorgten, allerdings unterschiedliche Berechnungen der Haushaltseinkommen sowohl innerhalb der Landesverwaltung als auch gegenüber der Berechnung der Armutsgefährdungsschwelle für Intransparenz und Reformbedarf (vgl. Kapitel „Methodische Einschränkungen“) sorgten, wird ergänzend mitgeteilt, dass bei allen negativen Aspekten (fehlende Einheitlichkeit, Nachvollziehbarkeit bzw. Verständnis der Bevölkerung, Verwaltungsaufwand) unterschiedliche Einkommensberechnungen womöglich dazu führen, dass Förderungen/Unterstützungsleistungen abgestuft wirken können.

Mit anderen Worten: Es gibt kein „alles oder nichts“ anhand genau einer Einkommensgrenze, sondern es könnte sich eine Abstufung ergeben (bspw. indem das unterste Einkommensdrittel Förderungen von mehreren Stellen erhält, das zweite Einkommensdrittel nur noch eine Förderung und im höchsten Einkommensdrittel wird keine Förderung gewährt). Das spricht keineswegs gegen die grundsätzliche Empfehlung zu einer Reform, könnte aber die Feststellung in der Praxis etwas relativieren.

Zu Punkt 7.3. Methodische Einschränkungen

Feststellung – Ziel einer bedarfsgerechten Förderung (Seite 71)

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, dass wie im Kapitel „Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung“ gezeigt wurde, die Armutsgefährdungsschwelle eine wichtige Kennzahl zur Bestimmung der Armut ist, da sie dazu dient, Haushalte zu identifizieren, die mit einem niedrigen Einkommen auskommen müssen und das Kapitel „Umsetzung der Maßnahmen“ zeigte, dass es in der Landesverwaltung eine Reihe von Förderrichtlinien gab, die finanzielle Unterstützungen für einkommensschwache Haushalte vorsahen und diese Richtlinien Einkommensgrenzen definierten, deren Überschreitung zum Ausschluss eines Förderungsanspruchs führte, wobei das Land Tirol (z.B. Abteilung Gesellschaft und Arbeit) die Armutsgefährdungsschwellenwerte berücksichtigte und diese mit den Einkommensgrenzen verglich, um

zu bewerten, ob die Förderungen gezielt armutsgefährdete Haushalte erreichen, wird mitgeteilt, dass es bei den Beihilfen keine starre Einkommensgrenze gibt, deren Überschreitung zum Ausschluss eines Förderungsanspruches führt.

Vielmehr sehen die Förderungsbestimmungen mehrere Kriterien vor, die eine soziale Treffsicherheit der Förderungsgewährung zum Ziel haben. So werden bei der Berechnung der Wohnbeihilfe z.B. folgende Parameter berücksichtigt:

- Größe der Wohnung (1 Personen-Haushalt 50 m², 2 Personen-Haushalt 70 m², usw.),
- Höhe der Baukosten
- Art der Finanzierung (Eigenmittel Bauträger, Höhe Bankkredit, Eigenmittel Mieter),
- Zinsniveaus.

Weiters entspricht der „zumutbare Wohnungsaufwand“ (dieser Betrag ist vom Antragsteller aufzubringen) einer Funktion, die vom Einkommen, der Größe des Haushaltes und einem Begünstigungsstatus (Familien, Minderung der Erwerbsfähigkeit um zumindest 50 % oder Haushalt mit behindertem Kind) abhängt.

Der Beihilfenberechnung liegt ein komplexer Berechnungsvorgang zugrunde, der der Zielsetzung der sozialen Treffsicherheit weitestgehend gerecht wird.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 73)

Hinsichtlich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine Harmonisierung der Einkommensdefinitionen innerhalb der Landesverwaltung vorzunehmen, wobei die Förderabteilungen unter Berücksichtigung der Einkommensdefinition der Armutsgefährdungsschwelle eine standardisierte Einkommensberechnung verwenden sollten (z.B. durch einheitliche Berücksichtigung von Sozialleistungen, Sonderzahlungen und eine klare Definition des Berechnungszeitraums), wird festgehalten, dass grundsätzlich eine Harmonisierung der Einkommensdefinition innerhalb der Landesverwaltung als sinnvoll erachtet wird. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Heranziehung unterschiedlicher Einkommensbegriffe entsprechend der Zielrichtung einer Förderung sachlich gerechtfertigt sein kann.

Den von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit abgewickelten Förderungen liegt grundsätzlich ein Anreizgedanke zugrunde. Im Bereich der Arbeitsmarktförderung soll ein Anreiz zur Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen geschaffen werden. Im Bereich der Familienförderung soll beim Kinderbetreuungszuschuss durch die finanzielle Unterstützung bei den Kosten für Kinderbetreuung die Ausübung einer Erwerbstätigkeit betreuungspflichtiger Personen gefördert werden. Dementsprechend wird auf den einkommensteuerrechtlichen Begriff abgestellt und für die Ermittlung der Einkommenshöhe das Einkommen des Vorjahres herangezogen, um auch allfällige unterjährige Einkommensschwankungen zu berücksichtigen.

Bei Förderungen, denen nicht der Anreizgedanke zugrunde liegt, sondern die den Charakter einer Sozialleistung aufweisen, kann ein anderer Einkommensbegriff zweckmäßig sein.

Die seitens der Abteilung Soziales abgewickelten personen- bzw. haushaltsbezogenen Individualförderungen haben immer eine klare soziale Zielsetzung mit dem Fokus der Armutsbekämpfung und der Existenzsicherung. Für diese sozialen Förderungen (Heizkostenzuschuss, Energiekostenzuschuss und Wohnkostenzuschuss 2023 und der Wohnkostenzuschuss 2.0) ist das Vorliegen einer aktuellen (finanziellen) Notlage des Antragstellers/Hilfesuchenden maßgeblich. Das bedeutet, hier bedarf es immer der Heranziehung der aktuellen Einkommenssituation – das Abstellen auf das steuerrechtliche Einkommen des Vorjahres ist in diesen Fällen nicht treffsicher.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 73)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine einheitliche Äquivalenzskala einzuführen, wobei die Förderrichtlinien diese nutzen sollten, um Haushaltsmitglieder unterschiedlich zu gewichten, da dies die soziale Treffsicherheit erhöhen würde, wird geprüft. Bei der sozialen Förderung des Heizkostenzuschusses hat in den Jahren vor der Teuerung – und nunmehr auch fürs Jahr 2025 – bei der Einkommensbemessung immer eine gewisse Staffelung der Haushaltsmitglieder stattgefunden. In Zeiten der Abwicklung der Anti-Teuerungsmaßnahmen mit den jährlich über 70.000 Anträgen (Heiz- und Energiekostenzuschuss bzw. Tirol-Zuschuss) musste aufgrund des erhöhten Bearbeitungsaufwandes auf eine verwaltungseffiziente Abwicklung umgestellt werden.

In der Abteilung Wohnbauförderung ist im Rahmen der Beihilfen bereits eine „Staffelung“ der Einkommen vorgesehen. Neben dem Einkommen des Antragstellers wird für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, kein Einkommen in Ansatz gebracht. Für sonstige Personen, die über ein Einkommen verfügen, wird ein Drittel des Einkommens, zumindest der Mindestsatz nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz berücksichtigt.

Aktuell wird in den Förderrichtlinien der Abteilung Gesellschaft und Arbeit die Haushaltsgröße nach der Personenanzahl bestimmt, ohne dass eine Gewichtung erfolgt. Auf Grundlage der von der antragstellenden Person angegebenen Personenanzahl wird die für den Erhalt der Förderung maßgebliche Einkommensgrenze im Antragsformular digital berechnet. Der/Die AntragstellerIn bestätigt sodann im Erklärungsweg, dass diese Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Für eine Gewichtung zwischen Erwachsenen und Kindern (bzw. zwischen Kindern unterschiedlichen Alters) müsste auf die Geburtsdaten aller Haushaltsangehörigen zurückgegriffen werden. Es müsste auch definiert werden, ob eine Person, die z.B. im Jahr 2024 volljährig geworden ist, bereits für das gesamte Jahr 2024 als volljährig anzusehen ist oder erst im Folgejahr. Zusätzlich könnte man danach differenzieren, ob diese Person im 1. oder im 2. Halbjahr volljährig geworden ist. Dieselbe Problematik würde sich auch bei einer unterschiedlichen Gewichtung von Kindern unterschiedlichen Alters ergeben. Für die antragstellenden Personen würde damit schwer nachvollziehbar, warum welche Einkommensgrenze in ihrem Fall Anwendung findet.

Den Einkommensgrenzen für eine Förderung kann immer nur eine Durchschnittsbetrachtung zu Grunde liegen. Ansonsten müssten konsequenterweise auch bestehende regionale Unterschiede in den Lebenshaltungskosten (z.B. für Wohnraum) bei den Einkommensgrenzen berücksichtigt werden. Die Durchführung einer Gewichtung der haushaltsangehörigen Personen würde einen erhöhten Abwicklungsaufwand bedeuten

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 74)

Hinsichtlich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine regelmäßige Evaluierung der Einkommensgrenzen in den jeweiligen Förderrichtlinien (z.B. Abgleich mit der Armutsgefährdungsschwelle) vorzunehmen, um die aktuelle Einkommenssituation berücksichtigen zu können, wird festgehalten, dass bereits Evaluierungen vorgenommen werden. Im Bereich der Abteilung Wohnbauförderung werden regelmäßig die Einkommensgrenzen evaluiert.

Eine Evaluierung der Förderrichtlinien der Abteilung Gesellschaft und Arbeit findet ebenfalls bereits statt und ist auch in den Förderrichtlinien vorgesehen, siehe z.B. § 11 Z 4 lit. c Rahmenrichtlinie Generationenförderung: *„Fördersätze und allenfalls festgelegte Einkommensgrenzen sind von der Förderstelle jährlich dahingehend zu überprüfen, ob eine Anpassung erforderlich ist“*. Im Hinblick auf eine allfällige Anhebung der Einkommensgrenzen sind budgetäre Gegebenheiten zu beachten.

Eine Evaluierung der Richtlinien für die sozialen Förderungen findet jedes Jahr nach Abschluss der Abwicklung der Förderungen statt. Eine Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt bei diesen Förderrichtlinien insoweit, als die Einkommensgrenzen immer basisbezogen am Ausgleichzulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 ASVG gekoppelt sind und sohin die alljährlichen Anpassungen des Ausgleichzulagenrichtsatzes mitgezogen werden.

Im Sozialbereich ist diese Koppelung am Ausgleichszulagenrichtsatz systemimmanent und wird damit eine österreichweite Gleichschaltung der Einkommensgrenzen mit der Ausgleichszulagenpension (sog. „Mindestpension“) und dem Existenzminimum (exekutionsrechtliche Pfändungsgrenze) erreicht.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 74)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine zentrale Datenbank für die Speicherung von Einkommensnachweisen zu errichten, damit im Sinne des Bürgerservices und zur Reduktion von Verwaltungsaufwand die FörderwerberInnen ihr Einkommen (z.B. Jahreslohnzettel) nur einmal angeben müssen und die Landesverwaltung im Rahmen verschiedener Förderabwicklungen darauf zugreifen kann, wird im Rahmen der Umsetzung der Tirol Konvent Maßnahme „Abbau von Doppelgleisigkeiten und Datenmanagement“ geprüft. Im Zusammenhang mit der Einrichtung einer zentralen Datenbank für die Speicherung von Einkommensnachweisen ergeben sich datenschutzrechtliche Bedenken bzw. Fragestellungen, die im Vorfeld abzuklären sind. Eine Abfragemöglichkeit von Lohn- bzw. Gehaltsdaten ist im Wege der Bundestransparenzdatenbank gegeben. Weitere Einkommensbestandteile müssten weiterhin von der antragstellenden Person bekannt gegeben werden.

Weiters gibt es im Rahmen des Tirol Konvent generelle Bestrebungen Verfahrensabläufe in der Landesverwaltung zu entbürokratisieren und zu vereinfachen.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Anton Mattle
Landeshauptmann